

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



Datum: 14. Mai 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RB'e Anna Steude
Telefon 0211 855-3536
Telefax 0211 855-
anna.steude@mais.nrw.de

Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-Behinderten- rechtskonvention: Eingereichte Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend meiner Ankündigung im Rahmen meiner Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen“ (Drucksache 17/2388) in der Plenarsitzung vom 26. April 2018, übersende ich die eingereichten Stellungnahmen der Verbände - verbunden mit der Bitte, die beigefügten Drucke den Abgeordneten zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

Konsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den behindertenpolitischen Verbänden aus NRW zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention

25. April 2018

Barrierefreiheit

Eine ganze Reihe von individuellen Rückmeldungen und Problemanzeigen, die uns erreichten, bezogen sich auf die mangelnde Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Dabei standen neben baulichen Barrieren, insbesondere die Barrieren für blinde und gehörlose Menschen im Zentrum der Rückmeldungen. Es wird aus den Reihen der Betroffenen beklagt, dass die Wahrnehmung ihrer besonderen Bedürfnisse im öffentlichen Raum nur unzureichend ausgeprägt ist. So fehlt es beispielhaft an Sensibilität beim Personal im Dienstleistungssektor wie bei Busfahrerinnen und Busfahrer oder dem medizinischen Personal. Weiterhin wurde von gehörlosen Betroffenen berichtet, dass an kleineren Bahnhöfen, die Durchsagen an den Bahnsteigen eingestellt wurden. So kann z.B. ein kurzfristiger Gleiswechsel für einen Zug von den Betroffenen oft nicht frühzeitig wahrgenommen werden.

Wohnen

Der landesweit grundsätzlich vorhandene, regional sicherlich unterschiedlich ausgeprägte Mangel an bezahlbarem Wohnraum stellt sich bei barrierefreien oder sogar rollstuhlgerechten Wohnungen besonders prekär dar. Insbesondere in Ballungsräumen besteht kaum eine Chance, dass behinderte Menschen eine geeignete Wohnung finden. Ein Bewusstsein hinsichtlich des Unterschieds zwischen barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen besteht in der Regel nicht. Aus heutiger Sicht muss diese Konstruktion und Unterscheidung, die als Kompromiss gedacht war, als gescheitert bezeichnet werden. Rollstuhlgerechte Wohnungen, bei denen erforderliche Flur- und Wendemaße in Räumen wie Bad und Schlafzimmer einbezogen sind, gibt es so gut wie gar nicht am Markt. Ordnungsrechtlich werden sie auch nicht vorgeschrieben. Aber auch bezahlbare und barrierefreie Wohnungen unterhalb des Standards der DIN 18040-R stehen kaum zur Verfügung. Eine freie Wahl der Wohnform wird dadurch häufig verhindert.

Mobilität

Bei der Weiterentwicklung des ÖPNV werden aus Nutzersicht zwei gegenläufige Tendenzen sichtbar. Zum einen werden Haltestellen und Bahnhöfe für Busse, Stadt- und Straßenbahnen und den Schienenverkehr sukzessive barrierefrei ausgebaut. Zum anderen erlebt man insbesondere in Ballungszentren mit hohem Fahrgastaufkommen eine deutliche Beschleunigung der Abläufe, was zu kürzeren Türöffnungszeiten oder kurzen Aufenthalten an den Haltestellen führt. Eine Einfahrt in das Fahrzeug und eine sichere Aufstellung ist dadurch häufig nicht möglich. Entsprechendes



gilt für blinde und stark sehbehinderte Menschen. Eine barrierefreie Anpassung der Fahrzeuge erfolgt lebensdauerabhängig und kann in vielen Fällen noch Jahrzehnte dauern, Bestandsfahrzeuge werden selten nachgerüstet. Insbesondere der Ausschluss der Mitnahme von E-Scootern macht deutlich, dass die Mitnahme von Hilfsmitteln von Verkehrsträgern als problematisch angesehen wird.

Die Richtlinien zur Nutzung von Behindertenfahrdiensten stellen für viele Nutzende eine Benachteiligung dar. Menschen, die im ländlichen Bereich wohnen, sind zur Sicherung ihrer Mobilität häufig auf einen Fahrdienst angewiesen. Eine Nutzung des Fahrdienstes ist allerdings nur bei entsprechenden Einkommensverhältnissen zulässig, wodurch Menschen mit durchschnittlichem Einkommen bereits benachteiligt werden. Eine zusätzliche Benachteiligung stellt die Begrenzung auf Orts- und Kreisgrenzen dar. So werden in der Regel nur Bürgerinnen und Bürger der eigenen Kommune kostenfrei oder zu einem akzeptablen Kostenbeitrag befördert. Der Besuch einer anderen Stadt wird durch dieses Verfahren erschwert und soziale Kontakte, die über die Kreisgrenze hinaus bestehen, können so nicht gepflegt werden. Kontingente benachteiligen die auf den Fahrdienst angewiesenen Menschen. Behindertenfahrdienste stellen ohnehin nur eine Notlösung zum nicht gegebenen barrierefreien ÖPNV dar.

Kommunikation

Eine häufige Frage bezieht sich auf Kosten für Gebärdensprachdolmetschern im Grenzbereich zu privaten Themen und Anliegen. So wurde wiederholt die Frage gestellt, wer die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher übernimmt, wenn es um wichtige Gespräche z.B. mit der Bausparkasse oder im Kontext medizinischer Behandlungen geht. Damit wird offenkundig, dass es große Unsicherheit bei den Betroffenen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Übernahme von Dolmetscherkosten gibt. Gleichzeitig ist die Klärung dieser Fragen für die Betroffenen erheblich, da es sich um ein grundlegendes Bedürfnis nach Kommunikation handelt.

Auch die alleinige Kontaktaufnahme über das Telefon bei bestimmten Angeboten wird als gravierende Barriere wahrgenommen.

Von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wurde immer wieder auf fehlende Informationen in „Leichter Sprache“ hingewiesen. Insbesondere was Informationen und Schreiben von öffentlichen Trägern anbelangt, fühlen sich die Betroffenen mit ihren Bedürfnissen hinsichtlich Kommunikation nicht ernst genommen.

Persönliches Budget

Hinsichtlich des Persönlichen Budgets besteht noch hoher Aufklärungsbedarf, nicht nur bei Antragstellerinnen und Antragstellern. Auf Seiten der Leistungsträger herrscht nach Rückmeldung von Ratsuchenden und von Fachleuten nach wie vor eine große Unkenntnis zu diesem Thema. Eine häufig zu beobachtende ablehnende Haltung ist auch auf Unwissenheit der SachbearbeiterInnen zurückzuführen. Auch für Institutionen der Behindertenhilfe wurde rückgemeldet, dass diese teilweise den vermeintlich erhöhten Arbeitsaufwand mit dem Persönlichen Budget scheuen und Betroffene deswegen nicht zu dieser Leistungsform ermutigen. Hier besteht noch hoher Aufklärungs-, Informations- aber auch Unterstützungsbedarf.



Angebots- und Leistungsstrukturen, Persönliche Assistenz

Bei der Umsetzung selbstbestimmter Lebensformen treten Probleme in unterschiedlichen Ebenen auf: Auf Seiten der Leistungsträger zeigt sich eine mangelnde Offenheit für ambulante Unterstützungsdienste. Die Beratung von Leistungsträgern ist äußerst kompliziert und langwierig. Die meisten Betroffenen wünschen sich bei dessen Umsetzung externe professionelle Unterstützung, weil sie sich die Auseinandersetzung mit dem Leistungsträger nicht zutrauen.

In der gesamten Behindertenarbeit besteht nach wie vor ein Automatismus hin zu institutionellen Versorgungsformen. Sowohl Leistungsträger als auch Leistungsanbieter zeigen sich häufig nicht bereit, behinderte Menschen bei der Umsetzung flexibler Unterstützungsformen zu unterstützen.

Ein weiteres Problem sind fehlende ambulante Unterstützungsdienste oder Assistenzkräfte im ländlichen Raum. Diese sind schwer zu finden, wodurch ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung erschwert wird. Eine bessere Bezahlung und verlässlichere Arbeitsbedingungen würden sicherlich dazu beitragen, dass mehr Menschen eine Tätigkeit als AssistentIn ausüben würden.

Beratung

Menschen mit Behinderungen sind häufig bei ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung auf Beratung angewiesen. Qualifizierte Angebote nach dem Peer-Prinzip waren bisher jedoch nur vereinzelt und längst nicht flächendeckend zu finden. Diese sind hauptsächlich im Bereich der Selbsthilfe angesiedelt. Zunehmend entdecken Träger der Behindertenhilfe das Peer-Prinzip für sich, wobei diese Angebote jedoch nicht als unabhängig bezeichnet werden können. Auch werden in Angeboten der Behindertenhilfe Peers, also die behinderten Menschen selbst, häufig nur flankierend und auf ehrenamtlicher Basis eingesetzt, während hauptamtliche Angestellte ohne Behinderung die Verantwortung und die inhaltliche Ausgestaltung übernehmen.

Es besteht ein hoher Bedarf an qualifizierter Beratung. Das Angebot an ganzheitlicher, wohnortnaher, unabhängiger Beratung im Sinne des Peer Counseling muss ausgebaut werden. Häufige Anfragen von Ratsuchenden als auch von Fachleuten bestätigen dies.

Große Hoffnungen setzte ISL NRW e.V. auf die Umsetzung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) durch den Bund. Nach aktuellem Stand sind in NRW jedoch die Selbstvertretungsorganisationen nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt. Die Hälfte der bisher ausgewählten Träger verfügt über ein eigenes Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen und kann insofern nicht als unabhängig bezeichnet werden. Nach Rückmeldungen von Antragstellern aus Selbsthilfe und Selbstvertretung wurden diese häufig von den hohen formalen Hürden der Antragstellung abgeschreckt.

Peer-Prinzip heißt nicht, dass die spezifische Beeinträchtigung bei ratsuchender und beratender Person exakt übereinstimmen müssen; trotzdem müssen Beeinträchtigungsformen für spezifische Beeinträchtigungen besondere Beachtung finden. Hierzu zählen z.B. die Beratung in Gebärdensprache, die Beratung bei Psychiatrieerfahrung oder die Beratung Angehöriger.



Politische Partizipation / Selbstvertretung

Die Ausgestaltung der Selbstvertretung behinderter Mensch ist in den einzelnen Kommunen und Gemeinden äußerst unterschiedlich. In einzelnen Orten zeigen sich sehr gute Entwicklungen, die durch intensive Bemühungen einzelner Personen gefördert werden sowie durch eine offene Haltung seitens Politik und Verwaltung. Insgesamt fehlt es jedoch an einer einheitlichen und effektiven Selbstvertretung behinderter Menschen, wozu ein Behindertenbeirat sowie ein bzw. eine Behindertenbeauftragte gehören.

Für behinderte Menschen ist es oft schwierig, sich in politische Prozesse einzubringen. Die Hürden des Alltags zeigen sich auch im Bereich der politischen Partizipation. Besonderen Schwierigkeiten bei der diesbezüglichen Mobilität, ggf. Assistenz oder dem Fehlen von barrierefrei aufbereiteten Materialien stehen in der Regel keine besonderen Vorkehrungen entgegen. Das Recht auf politische Partizipation wird vielerorts zwar akzeptiert, zur wirklichen Ermöglichung fehlen aber wirksame Schritte.

Die Ausstattung von Behindertenbeiräten ist teilweise schlecht. Verbreitet ist es schwierig, Aktive zu finden. Die Kostenübernahme von Hilfsmitteln, Kommunikationshilfen oder Persönlicher Assistenz ist für eine Kommune nicht verpflichtend. Ebenso gibt es keine Verpflichtung, einen Beirat oder eine.n Behindertenbeauftragte.n einzusetzen.

Schutz vor Gewalt:

Es besteht ein hoher Bedarf an Schutz vor physischer und psychischer Gewalt für behinderte Menschen. Diese sind Gewalt in weitaus höherem Maße ausgesetzt als nichtbehinderte Menschen. Hierzu bedarf es vielseitiger Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen (Stärkung der Betroffenen, Schulung von Fachleuten und Institutionen, Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen im Bereich Gewaltschutz). Gerade im institutionellen Kontext sollten Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Beschwerdestellen eingerichtet werden. Diese müssen unabhängig sein, um Repressalien für betroffene Menschen zu vermeiden. Auch müssen behinderte Menschen individuell gestärkt werden, damit sie Gewalt erkennen und sich trauen, sie zu thematisieren und anzuzeigen.

Rechte:

Behinderte Menschen werden häufig an der Erfüllung ihrer Rechte gehindert. In Institutionen werden ihnen Rechte vorenthalten bzw. falsche Informationen gegeben, die sie an der Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens hindern. Behinderte Menschen außerhalb von Institutionen berichten häufig, dass sie kein Wissen um ihre Rechte erhalten, wenn sie nicht aktiv und in mühevollen Prozessen danach suchen und dafür kämpfen. Da behinderte Menschen sich häufig in schwierigen sozialen Lebenslagen befinden, weniger soziale Unterstützung zur Verfügung haben und allein aufgrund ihrer Beeinträchtigung benachteiligt sind, bleibt die Verwirklichung ihrer Rechte häufig unerfüllt.

**Stellungnahme zur
Konsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK
mit den behindertenpolitischen Verbänden aus NRW
zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Düsseldorf, 16.03.2018

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Inhalt

1. Wohnen	3
2. Erwerbstätigkeit	5
3. Gesundheit	7
4. Kultur, Sport, Freizeit.....	9
5. Mobilität	10
6. Schule	12
7. Schwächen des Inklusionsstärkungsgesetzes.....	13
8. Fazit	17

Der Sozialverband VdK NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Verbändekonsultation.

Unter den vorgegebenen Themen möchten wir uns zu folgenden Bereichen äußern: Wohnen, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Kultur, Sport, Freizeit, Mobilität sowie Schule. Hinsichtlich der Themen Familie und Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung verweisen wir auf das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW.

Daher werden wir uns bei unserer Stellungnahme zur Umsetzung und zu bestehenden Schwierigkeiten auf diese Themen konzentrieren und diese verknüpfen mit landesrechtlichen (Neu-)Regelungen wie dem Inklusionsstärkungsgesetz, dem Baurechtsmodernisierungsgesetz, dem Entfesselungspaket I, dem Schulrechtsänderungsgesetz sowie den Landespflegegesetzen.

Maßstab für unsere Beurteilung ist die staatliche Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Personen, Organisationen oder privaten Unternehmen zu treffen (Art. 4 Absatz 1 lit. e UN-BRK). Dazu gehört auch der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln (...) sowie Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1). Ausdrücklich müssen Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung

von Zugangshindernissen und -barrieren getroffen werden in Bezug auf "Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten" (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit a).

1. Wohnen

Artikel 19 verpflichtet den Staat, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Außerdem müssen nach Artikel 9 Zugangshindernisse und -barrieren zu Wohnhäusern beseitigt werden.

Rollstuhlgerechte Wohnungen

Voraussetzung dafür ist, dass insbesondere in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt zusätzliche rollstuhlgerechte Wohnungen geschaffen werden. Angebot und Nachfrage regeln sich in diesem Bereich nicht von selbst, sondern müssen durch gesetzgeberische und weitere flankierende Maßnahmen gesteuert und koordiniert werden. Dabei ist im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge auch sicher zu stellen, dass bezahlbarer und rollstuhlgerechter Wohnraum nicht (nur) in Neubaugebieten in Randbezirken entsteht, in denen es möglicherweise an der nötigen Infrastruktur (z.B. barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen) fehlt.

In Nordrhein-Westfalen leben ca. 350.000 Rollstuhlfahrer¹ in unterschiedlichen Wohnformen. Durch die im Bundesteilhabegesetz vorgesehene Unabhängigkeit der Leistungserbringung von der Wohnform werden in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach mehr leistungsberechtigte Rollstuhlfahrer versuchen, eine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zu finden. Schon heute berichten uns Mitglieder immer wieder, dass sie gerade in Ballungszentren Probleme haben, eine (bezahlbare) Wohnung zu finden, die tatsächlich barrierefrei und für sie nutzbar ist. Insofern besteht in Nordrhein-Westfalen schon heute - und erst recht perspektivisch - ein großer Nachholbedarf in Bezug auf rollstuhlgerechte Wohnungen.

¹ Bericht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, 16. Legislaturperiode, Tabelle 4-3, Seite 104.

Der Nachholbedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen kann nicht ausreichend im vorhandenen Bestand gedeckt werden, weil Umbaumaßnahmen entweder mit hohem finanziellen Aufwand verbunden oder erforderliche Grundrissänderungen unmöglich sind. Vor diesem Hintergrund muss der aktuelle und künftige Bedarf zumindest im Neubau berücksichtigt werden. Hierfür sind feste Quoten unerlässlich.

Baurechtsmodernisierungsgesetz

Dennoch ist eine von der Vorgängerregierung verabschiedete Landesbauordnung, die u.a. eine Mindestzahl von rollstuhlgerechten Wohnungen ab einer bestimmten Wohnungszahl vorsah, mittlerweile rückgängig gemacht worden. Im Entwurf des "Baurechtsmodernisierungsgesetzes" fehlen jetzt nicht nur Rollstuhlwohnungen. Das Gesetz enthält auch zahlreiche Einschränkungen der Barrierefreiheit sowie Unstimmigkeiten. So sollen zwar alle Wohnungen barrierefrei sein. Allerdings bezieht sich das nur auf bestimmte Räume und lässt die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit des Hauses und des Eingangsbereiches, der Flure sowie von Gemeinschaftsräumlichkeiten außen vor. Auch werden neue Ausnahmetatbestände eingeführt, die zu einem Verzicht auf Barrierefreiheit bei "unverhältnismäßigem Mehraufwand", "schwierigen Geländeverhältnissen" führen oder dann, wenn "der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs" oder "die Sicherheit der Menschen mit Behinderung" nicht gewährleistet werden kann". Was damit gemeint ist, wird nicht weiter ausgeführt. Das führt zu absurden Regelungen: Haltestellen im Erdgeschoss werden beispielsweise als nicht erforderlich angesehen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten errichtet werden können.

Aus unserer Sicht beschädigt diese Gesetzesänderung die Umsetzung von Barrierefreiheit. Sie ist in keinsten Weise geeignet, das Wahlrecht zu stärken. Die Beschränkung der Barrierefreiheit auf Wohnungen selbst stellt einen direkten Widerspruch zu Artikel 9 dar und ist nicht hinnehmbar.

Fehlende Kontroll- und Sanktionsinstrumente im Baurecht

Kontroll- und Sanktionsinstrumente zur Durchsetzung der Regeln zur Barrierefreiheit fehlen in der Landesbauordnung – wie auch schon in der Vorgängerversion – völlig. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass sich bereits der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 17.04.2015 besorgt über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften zur Zugänglichkeit geäußert hat. Der Ausschuss empfiehlt ausdrücklich, "gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen wie etwa

zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen (...) auszuweiten" (siehe Seiten 4 und 5 des Berichtes, Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1 in der von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK beauftragten und geprüften Übersetzung).

2. Erwerbstätigkeit

Laut Artikel 27 UN-BRK haben Menschen mit Behinderung ein gleiches Recht auf Arbeit, das auch das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt mit Arbeit zu verdienen in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt, umfasst.

Nordrhein-Westfalen war und ist im Bereich Arbeit in vielen Bereichen Vorreiter für spätere bundesrechtliche Entwicklungen gewesen, etwa bei der Beschäftigung von Menschen ohne "Mindestmaß einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung" in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, beim Budget für Arbeit, bei Maßnahmen des Sozialen Arbeitsmarktes und guten Programmen wie "Kein Abschluss ohne Anschluss" (KAoA).

Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Kritisch sehen wird allerdings, dass das Land im Rahmen des Landesausführungsgesetzes nicht von der im BTHG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, vom Prozentsatz der Bezugsgröße beim Budget für Arbeit nach oben abzuweichen (siehe § 61 Abs. 2 SGB IX). Die Behindertenverbände hatten hier folgende Regelung gefordert: "Hundert Prozent der monatlichen Bezugsgröße sollten nicht überschritten werden". Gerade in den NRW-Ballungszentren sind die Lebenshaltungskosten ungleich höher als in ländlichen Regionen. Die Formulierung eröffnet die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch sehr gut qualifizierte Menschen mit Behinderung in Branchen mit hohem Einkommen zu unterstützen.

Baurechtsmodernisierungsgesetz: Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

Auch Änderungen der Bauordnungen haben indirekt Auswirkungen auf die Arbeitsmarktchancen: Bei der Frage, inwieweit öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei sein müssen, wurde bislang zwischen Nutzern und Besuchern unterschieden. Diese Unterscheidung hatte dazu geführt, dass oft nur Zugänge und Empfangsbereiche barrierefrei gestaltet wurden, während die anderen Gebäudeteile z.B. für

schwerbehinderte Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt nutzbar waren. Bei Neueinstellungen von schwerbehinderten Bewerbern konnte dies zum Wettbewerbsnachteil werden. Dies ist zunächst zu begrüßen. Leider führt die Neuregelung, wonach entsprechende Gebäude "im erforderlichen Umfang" barrierefrei sein müssen, nicht automatisch zu einer Verbesserung für schwerbehinderte Bewerber. Denn der Rechtsbegriff des erforderlichen Umfangs ist derart unbestimmt, dass gegenüber der alten Rechtslage keine Impulse für eine umfassendere barrierefreie Gestaltung ausgehen können. Dies geht zu Lasten der Menschen mit Behinderung, die dann die baulichen Anlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Aus unserer Sicht ist diese Einschränkung daher aufzuheben mit der Folge, dass öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei errichtet werden müssen.

Kein umfassendes Konzept für eine inklusive Ausrichtung des Arbeitsmarktes

Im Übrigen fehlt es in NRW - wie vermutlich auch in den anderen Bundesländern - abgesehen von zahlreichen begrüßenswerten Programmen für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen an einem umfassenden Konzept für eine inklusive Ausrichtung des Arbeitsmarktes.

3. Gesundheit

Neben dem Gebot zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren u.a. von medizinischen Einrichtungen (Artikel 9, s.o.) ist gemäß Artikel 19 zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsangeboten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben. Laut Artikel 25 sind u.a. Gesundheitsleistungen anzubieten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden und die so gemeindenah wie möglich zu erbringen sind, auch in ländlichen Gebieten.

Freie Arztwahl eingeschränkt

Für viele Menschen mit Behinderung ist die freie Arztwahl nicht oder nur eingeschränkt möglich. Je nach Behinderungsart muss erst geprüft werden, ob ein barrierefreier Zugang oder eine barrierefreie Verständigungsmöglichkeit besteht, ehe nach Qualifikationen oder Tätigkeitsschwerpunkten entschieden werden kann. Der Großteil der Arztpraxen ist mit Rollstuhl nicht zu erreichen. Besonders problematisch ist die Situation in ländlichen Gebieten. Daher ist die Aussage im NRW Koalitionsvertrag, dass es "auf Dauer keine Apotheken, keine Arztpraxen und keine Krankenhäuser mehr geben (darf), die nicht barrierefrei sind" richtig. Es fehlen bislang noch konkrete Maßnahmen der Landesregierung, um dieses Ziel umzusetzen.

Daneben ist auch die geburtshilfliche Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ein Tabuthema und ein relativ unerforschtes Feld. Versorgungsbedarf besteht hier z.B. beim niedrigschwelligen Zugang zu Aufklärung und auch Verhütungsmethoden. In der ambulanten gynäkologischen Versorgung gibt es außerdem vielfältige bauliche und kommunikative Barrieren. Verschärfend kommen fehlende zeitliche Ressourcen und ungenügende Qualifikationen des medizinischen Personals zu diesem Themenkomplex. Auch mangelnde Sensibilisierung und geringe Erfahrung im Umgang mit behinderten Patientinnen und Patienten stehen einem vorurteilsfreien Umgang im Wege. In diesem Bereich gibt es erhebliche Verbesserungspotentiale.

Entschließung Landesgesundheitskonferenz

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung war im Jahr 2013 das Schwerpunktthema der 22. Landesgesundheitskonferenz (LGK) NRW. In diesem Kontext ist die Entschließung "Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern" entstanden. Der VdK NRW begrüßt die wesentlichen Ansatzpunkte der Entschließung. Es bleibt

jedoch festzuhalten, dass die Umsetzung der EntschlieÙung weit hinter den selbstgesetzten Zielen der LGK zurückgeblieben ist und aus unserer Sicht nur eine einmalige Zielkontrolle erfolgt ist. Hier sehen wir noch deutlichen Verbesserungsbedarf.

Überprüfung Landespflegegesetze / Entfesselungspaket I

Die neue Landesregierung in NRW hat beschlossen die Landespflegegesetze in NRW auf den Prüfstand zu stellen. Das beinhaltet Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz ebenso wie Änderungen im Altenpflegegesetz NRW. Mit dem Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I - (hier: Artikel 10 und 11) hat die neue Landesregierung aus unserer Sicht gegen Artikel 19 der UN-BRK verstoÙen. "Anstatt alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen", wie es bisher im Gesetz stand - sind jetzt "alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen". Zweifellos bestehen in NRW gute Pflegeeinrichtungen. Diese werden auch weiterhin gebraucht werden, denn nicht jeder Mensch kann und will auch zu Hause gepflegt werden. Jedoch ist es inzwischen unbestritten und auch wissenschaftlich bestätigt, dass der größte Teil der älteren und auch pflegebedürftigen Menschen zu Hause alt werden und auch gepflegt werden möchte. Dabei hat die Stärkung der häuslichen Pflegeinfrastruktur eine für die Menschen besonders wichtige Rolle. In diesem Kontext muss z.B. die Pflegeberatung für Betroffene und deren Angehörige dringend verbessert und mehr barrierefreier Wohnraum gefördert werden. Aufgrund von Strukturdefiziten in der häuslichen Pflege darf niemand zur Inanspruchnahme von stationärer Pflege gezwungen werden.

Die geänderte o.g. Formulierung geht aus unserer Sicht an diesem Grundsatz vorbei, denn der Wunsch der pflegebedürftigen Menschen ist vorrangig die häusliche und nicht gleichwertig die stationäre Pflege. Wir hoffen, dass dadurch kein Paradigmenwechsel weg von den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen eingeleitet wird. Wenn die häusliche Pflegeinfrastruktur nicht deutlich gestärkt wird, verbleibt dann nur noch der Weg in die stationäre Versorgung und nicht die freie Wahl des Aufenthaltsortes.

Im Wohn- und Teilhabegesetz NRW ist die Einzelzimmerquote als Kann-Vorschrift geregelt. Die 80 % Einzelzimmer-Quote für Bestandseinrichtungen ermöglicht dennoch immer noch die Unterbringung von 40 % der Bewohnerinnen und Bewohnern in Doppelzimmern. Aber jede Unterbringung im Doppelzimmer, die nicht von beiden Bewohnerinnen und Bewohnern erwünscht ist, verstößt gegen das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre sowie gegen das Entscheidungsrecht darüber, mit

wem man lebt (Art. 19 Buchst. a UN-BRK). Deshalb muss die Einzelzimmerquote auch für Bestandseinrichtungen mit angemessenen neuen Übergangsfristen im Sinne der UN-BRK zukünftig auf 100 % angehoben werden.

4. Kultur, Sport, Freizeit

Artikel 30 regelt das Recht auf Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten. Im Übrigen ist gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Informationsplattform für barrierefreie Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen

Dem stehen zahlreiche weiterhin bestehende Barrieren in den genannten Gebäuden entgegen. Zwar hat das Land mit "NRWinformierBar" eine Internet-Plattform ins Leben gerufen, mit deren Hilfe sich Menschen mit Behinderung erkundigen können, welche kulturellen oder sportlichen Einrichtungen sie in welcher Weise nutzen können. Allerdings ist die Auflistung weder vollständig noch trägt sie unmittelbar zur Beseitigung der vorhandenen baulichen oder organisatorischen Barrieren bei. Dazu sind weitergehende Regelungen und Förderprogramme erforderlich.

Prinzip Freiwilligkeit hat sich nicht bewährt

Auch das Instrument der Zielvereinbarungen hat sich aus Sicht des VdK NRW nicht bewährt. Zwar konnten in einigen Einzelfällen Verhandlungen angestoßen werden. Konkrete Ergebnisse sind jedoch nur in ganz wenigen Fällen erzielt worden. In den vergangenen zehn Jahren konnten von insgesamt 26 registrierten Fällen nur neun Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Mitunter drängt sich den Beteiligten vor Ort der Eindruck auf, dass sich die verantwortlichen Kommunen selbst dann zu Gesprächen bereit erklären, wenn gar kein Wille zum Abbau von Barrieren vorhanden ist. Die Verhandlungen werden dann in einem für alle Beteiligten unbefriedigenden und zermürbenden Prozess endlos verzögert. Da das BGG NRW lediglich zur Aufnahme von Verhandlungen verpflichtet, nicht jedoch zur Beseitigung der aufgezeigten Barrieren, eignet sich dieses Instrument daher nur bedingt zur Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung.

Aus unserer Sicht sind die Träger öffentlicher Belange - unabhängig von der Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen - zum Abbau von Barrieren verpflichtet. Die Beteiligung von Behindertenverbänden kann dennoch eine wichtige Rolle spielen, z.B. als Anstoßgeber und in der Beratung zur sachgerechten Umsetzung erkannter Defizite.

Daher halten wir an unserer Forderung fest, *Sanktionsmöglichkeiten* für den Fall vorzusehen, dass trotz des Hinweises von Behindertenverbänden keine zielgerichteten Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei könnten beispielsweise nach dem Vorbild Österreichs Bußgelder o.ä. vorgesehen werden.

Für die unzulänglichen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude gilt das unter 1 Gesagte.

5. Mobilität

Artikel 20 bestimmt, dass persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen ist. Außerdem besteht die generelle Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren zu treffen.

In den vergangenen Jahren hat sich der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen bemüht, landesgesetzliche Regelungen zumindest teilweise an die UN-BRK anzupassen.

ÖPNV-Änderungsgesetz

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNV-ÄndG) wurde der Bezug zur UN-BRK hergestellt und die Definition von Barrierefreiheit in § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) verankert. Explizit wird darin auf die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Hör- und Sehbehinderungen hingewiesen. In § 9 Absatz 2 wird festgeschrieben, dass bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans "Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören" sind. "Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen".

Diese gesetzlichen Anpassungen stellen gute Ansätze dar, sind aber bei weitem nicht ausreichend. Nicht verankert wurde bei der Änderung des ÖPNVG NRW zum Beispiel die bestehende Formulierung

des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes, wonach "Der Nahverkehrsplan (...) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen (hat), für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen." (§ 8 Absatz 3). Abermals versäumt hat der Gesetzgeber, konkrete Fristen für die Umsetzung von Barrierefreiheit (im ÖPNV) sowie Kontroll- und Sanktionsmechanismen vorzusehen.

Statt einer verpflichtenden Gesetzgebung im Sinne von Barrierefreiheit werden Fördermöglichkeiten an die Umsetzung von Barrierefreiheit geknüpft. Leider bleibt es aber auch hier nur bei Anreizen: Barrierefreiheit ist kein notwendiges Kriterium, sondern nur eines unter vielen, um eine finanzielle Förderung zu erhalten (§ 13 Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen).

Inklusionsstärkungsgesetz zur Sicher- und Herstellung von Barrierefreiheit

Auch das Inklusionsstärkungsgesetz bleibt an der Stelle zu vage. In Artikel 2 § 7 Absatz 2 Inklusionsstärkungsgesetz heißt es, dass die Träger öffentlicher Belange Menschen mit Behinderung einbeziehen, "sofern" sie Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln. Diese Sichtweise ist angesichts des eindeutigen Auftrags der UN-BRK nicht zutreffend. Das führt dazu, dass der Abbau von Barrieren im Bereich des ÖPNV nicht systematisch vorangetrieben wird.

Beteiligung von Behindertenverbänden bei der Erstellung von Nahverkehrsplänen

Zu begrüßen ist, dass Vertreter der Menschen mit Behinderung in den NRW-Kommunen zunehmend in der Erstellung von Nahverkehrsplänen einbezogen werden. Dennoch gibt es immer wieder auch Beispiele von Kommunen, deren Nahverkehrspläne veraltet und dennoch nicht fortgeschrieben werden. Teilweise ist auch die Art der Beteiligung für die Betroffenen in den Kommunen nicht zufriedenstellend. Die Auswahl der beteiligten Vertreter ist nicht immer transparent nachzuvollziehen und auch die Entstehung von Prioritätenlisten hinsichtlich Umbauarbeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie der zugehörigen Finanzierungspläne scheint teilweise nicht ausreichend nachvollziehbar zu sein. Eine sinnvolle Mitarbeit der Betroffenenvertreter ist in einigen Fällen daher kaum möglich.

Insgesamt reagieren die Kommunen und Nahverkehrsbetreiber in NRW zunehmend sensibler auf das Thema Barrierefreiheit im ÖPNV, gute Verbesserungsansätze werden von vielen Kommunen ange-

strebt. Dennoch besteht aus Sicht des VdK NRW die Gefahr, dass ohne wirkliche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten seitens des Landes Beteiligungsverfahren einen Alibi-Charakter behalten und Nahverkehrspläne aus finanziellen Gründen nicht vollständig und zeitnah umgesetzt werden.

Angleichung Bahnsteighöhen im Schienenpersonenverkehr

Im Schienenpersonenverkehr zeigt sich, dass Umbaumaßnahmen im Sinne von Barrierefreiheit in der Praxis nicht immer sinnvoll koordiniert und geplant wurden. Während zum Beispiel die Deutsche Bahn bundesweit eine einheitliche Bahnsteighöhe von 76 cm anstrebt, wurden bereits einige Bahnhöfe in NRW unter großem finanziellen und organisatorischen Aufwand barrierefrei umgebaut – allerdings mit einer Bahnsteighöhe von teilweise 96 cm oder 55 cm. Die neue S-Bahnflotte ist jedoch für die Bahnsteige mit 76 cm ausgelegt. Bei Bahnsteigen einer anderen Höhe sind nun an vielen Haltestellen breite Spalten oder signifikante Höhenunterschiede zu überwinden.

Fehlende Verpflichtungen im Individualverkehr

Während im öffentlichen Personenverkehr zumindest gute Ansätze zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit zu erkennen sind (schwierig bleiben die Finanzierung und die praktische Umsetzung), gibt es im privaten Bereich grundsätzlich erheblichen Nachholbedarf. Das Taxi- und Mietwagen-gewerbe schließt Menschen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, nahezu aus. Zudem gibt es praktisch kein Flugzeug, in dem Rollstuhlfahrer ungehindert auf ihren Sitz gelangen oder ein barrierefreies WC nutzen können.

6. Schule

Artikel 24 verlangt, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten, um wirksame Bildung zu ermöglichen.

9. Schulrechtsänderungsgesetz

Im Schuljahr Jahr 2014/15 wurde in Nordrhein-Westfalen mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ein Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht eingeführt. Die allgemeine Schule wurde somit zum Regel-förderort. Unstreitig kam es dabei zu Problemen, weil viele Schulen personell nicht ausreichend aus-gestattet waren und sind, sie sächlich nicht für die Lernbedürfnisse aller Schüler ausgestattet sind, die

Fortbildung der Schulleitungen, der Lehrer und der Sonderpädagogen für inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung der Entwicklung nicht hinterher kam und somit auch die pädagogische Qualität des Gemeinsamen Lernens oft noch nicht zufriedenstellend gewährleistet werden kann.

Neue Landesregierung will "bei der Inklusion umsteuern"

Die neue Landesregierung will nun "Schritt für Schritt umsteuern" und sich zunächst einen klaren Überblick verschaffen, wie viele Schulen inklusiv unterrichten und unter welchen Bedingungen. In den nächsten zwei Jahren sollen auch die Schulträger kleiner Förderschulen unterhalb der bisherigen Mindestgrößen fortgeführt werden können. In der Zwischenzeit wird auf ein flächendeckendes Förderschulangebot gesetzt sowie auf neu gestaltete Schwerpunktschulen und Förderschulgruppen an Regelschulen, insbesondere als Angebot für den ländlichen Raum, wo es häufig kein wohnortnahes Förderschulangebot gibt.

Aus unserer Sicht wäre die umgekehrte Reihenfolge richtig: Im Gegenzug zum in Zahl und Qualität steigenden Angebot an inklusiver Bildung sind Förderschulen abzubauen. Gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass Schulen personell und sächlich gut ausgestattet sind. Nordrhein-Westfalens Schulen brauchen deutlich bessere Bedingungen. Die Fortbildung der Schulleitungen, Lehrer und Sonderpädagogen für inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung muss sichergestellt werden. Außerdem brauchen Schulen auf dem Weg zur Inklusion fortlaufende Begleitung.

7. Schwächen des Inklusionsstärkungsgesetzes

Das zentrale Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in NRW war das im Jahr 2016 beschlossene Inklusionsstärkungsgesetz. Einige Regelungen wie die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Informationen in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, das Wahlrecht für Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, und die Ausweitung der Verbandsklagerechts begrüßt der Sozialverband VdK NRW ausdrücklich.

Viele Einzelregelungen bleiben aus unserer Sicht jedoch hinter den Vorgaben der UN-BRK zurück. Statt konkreter Verpflichtungen enthalten sie an vielen Stellen Empfehlungen, die so unverbindlich ausfallen, dass die Erreichung der Ziele aus unserer Sicht sehr zweifelhaft ist.

Deutlich wird der ausgeprägte qualitative Unterschied der Regelungen am Beispiel der allgemeinen Verpflichtungen:

Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK:

Die Vertragsstaaten **verpflichten sich**, die volle Verwirklichung der Menschenrechte (...) **zu gewährleisten** und **zu fördern**.

Sie **treffen geeignete Maßnahmen** und **sorgen dafür**, dass die Träger öffentlicher Gewalt und die öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dem Übereinkommen handeln.

Artikel 1 § 4 Inklusionsstärkungsgesetz:

"Alle Träger öffentlicher Gewalt ... **wirken** ... an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mit. (...) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange **sollen** die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden."

Während die UN-BRK davon spricht, dass der Staat die beschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten hat, stellt das Inklusionsstärkungsgesetz dies ins Ermessen der Träger öffentlicher Gewalt.

Dies ist insbesondere dann nicht vertretbar, wenn es um Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen geht. In diesen Fällen kann der Staat seiner Gewährleistungsverpflichtung nur nachkommen, indem er die Vergabe von Zuwendungen stets an die Einhaltung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention knüpft.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Verpflichtungen im Inklusionsstärkungsgesetz schwächer ausfallen als in der UN-BRK, bieten die Regelungen zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen:

Artikel 19 b und c UN-BRK:

Die Vertragsstaaten (...) **gewährleisten**, dass gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen (...) **zur Verfügung stehen und diesen Bedürfnissen Rechnung tragen**.

Sie treffen geeignete und wirksame Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Art. 1 § 7 Inklusionsstärkungsgesetz:

Dienste und Einrichtungen der Allgemeinheit **sollen** (...) so gestaltet werden, dass auch für Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit gewährleistet ist und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berück-

sichtigt werden. (...) Die Träger öffentlicher Belange **wirken darauf hin**, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen.

Die Vorgabe der UN-BRK nach geeigneten und wirksamen Maßnahmen wird aus unserer Sicht durch die unverbindliche Empfehlung, auf deren Ziele hinzuwirken, nicht umgesetzt. Vielmehr sind konkrete Maßnahmen - wie etwa ein barrierefreies Angebot hinsichtlich Erreichbarkeit, Kommunikation, Servicegestaltung - erforderlich, um Dienstleistungen für alle zugänglich zu machen. Wenn diese Maßnahmen im Gesetz schon nicht beschrieben werden, so sollten doch wenigstens die Formulierungen aus der UN-BRK wörtlich übernommen werden, statt diese auch noch abzuschwächen.

Wirksame staatliche Kontrollmechanismen fehlen

Wirksame Kontrollen der Zielvorgaben des Inklusionsstärkungsgesetzes sind bislang nicht vorgesehen. Zwar soll die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte den Umsetzungsprozess überwachen, so dass Fehlentwicklungen erkannt und benannt werden können. Die Monitoring-Stelle hat jedoch nicht die Möglichkeit, einzelne Rechte oder angemessene Vorkehrungen unmittelbar durchzusetzen und Diskriminierungen im Einzelfall zu verhindern.

Die Aufgabe der Kontrolle und Rechtsdurchsetzung soll offenbar weiterhin von den Behindertenverbänden über freiwillige Zielvereinbarungen und Verbandsklagen erreicht werden. Das ist aus unserer Sicht durch die überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Verbände nicht leistbar.

Damit Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe in wesentlichen Bereichen der Gesellschaft nicht versagt bleibt, fordern wir eine systematische staatliche Kontrolle insbesondere in den Bereichen Bauen und Verkehr, Schule und Partizipation. Die Durchsetzung von Menschenrechten ist aus unserer Sicht weder eine Privatangelegenheit noch primäre Aufgabe der Behindertenverbände. Die bisherigen freiwilligen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes wie etwa das Instrument der Zielvereinbarungen oder die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene durch Satzung haben nachweislich keine flächendeckende Wirkung erzielen können.

Ein Verstoß der Träger öffentlicher Belange gegen das Diskriminierungsverbot oder die ungerechtfertigte Versagung angemessener Vorkehrungen sollte daher mit einem angemessenen Bußgeld sanktioniert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 17.04.2015 besorgt über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften zur Zugänglichkeit äußert. Der Ausschuss empfiehlt, "gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen (...) auszuweiten" (siehe Seiten 4 und 5 des Berichtes, Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1 in der von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK beauftragten und geprüften Übersetzung; die amtliche Übersetzung liegt noch nicht vor).

An dieser Stelle sehen wir Land und Bund in der Verantwortung, das bestehende Recht flächendeckend durchzusetzen.

Verpflichtung der Privatwirtschaft fehlt

Das Inklusionsstärkungsgesetz richtet sich ausschließlich an die Träger öffentlicher Belange, obwohl die UN-BRK auch private Unternehmen verpflichtet. Laut Artikel 4 Absatz 1 e UN-BRK haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Behinderungen durch Personen, Organisationen oder *private Unternehmen* zu ergreifen.

Daher ist entweder im Inklusionsstärkungsgesetz oder über eine Bundesratsinitiative auch die Privatwirtschaft zu verpflichten, ihre Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen allen Menschen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellen kann.

Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen zu unverbindlich

Eine besonders wichtige Voraussetzung für die Stärkung der Inklusion ist die Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen Leben und an der Umsetzung der UN-BRK ist durch den Staat sicherzustellen. Dieser Sicherstellungsauftrag gilt für alle staatlichen Ebenen. Die unverbindlichen Regelungen in Artikel 1 § 8, der die

Beteiligung ins Ermessen der Träger stellt, und Artikel 2 § 13, der auf die Satzungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden verweist, werden diesem Auftrag nicht gerecht.

Alle Gebietskörperschaften müssen daher zur institutionellen Beteiligung von Menschen mit Behinderung, z.B. in Form von Behindertenbeiräten, verpflichtet werden und diese Verpflichtung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums auch flächendeckend umsetzen.

Die Regelung des Artikel 1 § 5, wonach gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderung Anwendung finden, vermieden werden sollen, begrüßen wir grundsätzlich. Speziell im Hinblick auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderung auf kommunalpolitischer Ebene zeigt die Vergangenheit jedoch, dass Freiwilligkeit allenfalls in Einzelfällen, jedoch nicht flächendeckend zu besseren Teilhabechancen führt. Daher fordern wir weiterhin eine Änderung der Gemeindeordnung, in der die Einzelheiten einer systematischen Beteiligung sichergestellt werden.

8. Fazit

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK sind die Regelungen der UN-BRK bislang noch nicht hinreichend in Landesrecht umgesetzt worden. Beim Inklusionsstärkungsgesetz wurde seitens der damaligen Landesregierung immer Wert darauf gelegt, dass es sich um ein erstes Gesetz handle, dem weitere folgen würden.

Angesichts der Rücknahme von Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK durch die neue Landesregierung befürchten wir, dass das Thema Inklusion in NRW künftig keine politische Priorität haben wird. Umso wichtiger ist daher der Bericht des regierungsunabhängigen Instituts für Menschenrechte.

Vorrangig sind aus unserer Sicht folgende Themen:

- Erarbeitung eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion, in dem die Verpflichtungen entsprechend dem Wortlaut der UN-BRK formuliert werden und Instrumente für Kontrolle und Sanktionen eingeführt werden.
- Systematische Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren in Bezug auf Gebäude, Transportmittel sowie medizinische pflegerische Einrichtungen unter Beteiligung der Behindertenverbände.

- Massiver Ausbau von barrierefreiem Wohnraum.
- Systematische Erfassung des Bedarfs an Wohnraum für Rollstuhlfahrer und entsprechende Errichtung von bezahlbaren Wohnungen entsprechend DIN 18040-2 R.
- Flächendeckende Ausweitung des Angebots an qualitativ hochwertigem inklusiven Unterricht mit der entsprechenden sächlichen und personellen Ausstattung der Schulen.
- Verbesserung der flächendeckenden Pflegeberatung für Betroffene und deren Angehörige.
- Gewaltprävention in der Pflege.

Wir bitten um Berücksichtigung der angesprochenen Themen und Forderungen im Bericht der Monitoring-Stelle.

Entwurf/erstellt von:

. Mai 2018

Az.:

Ref.L Leitung: MR'in Birgit Szymczak
Autor/in: RB'e Anna Steude
eMail: anna.steude@mais.nrw.de
Haus: Fürstenwall 25
Kopf: MAGS-Standard

Raum: Tel.: 3209
Raum: 1199 Tel.: 3536
Fax:
RK-Nr.:

- 1) An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Schule und Bildung - federführend -, den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen, den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, den Ausschuss für Europa und Internationales, den Wissenschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Sportausschuss sowie den Integrationsausschuss

Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK - Übermittlung der im Rahmen der Verbändekonsultation eingereichten Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend meiner Ankündigung im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen“ in der Plenarsitzung vom 26. April 2018, übersende ich die eingereichten Stellungnahmen der Verbände. Dies tue ich, verbunden mit der Bitte, die beigefügten Drucke den oben genannten Ausschüssen zuleiten zu lassen.

C:\Users\buchner\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\1670TCSN\Übersendungsschreiben an den Landtag neu.docx

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

1 Anlage (60-fach)



Referat: VB2
Az.: 6336
Bearbeitung: Anna Steude
Durchwahl 3536

22.05.2018

Herrn Minister

über

Herrn StS

Frau/Herrn AL/in V

Frau/Herrn GL/in V B

**Betreff: Übersendung der im Rahmen der Verbändekonsultation der
Monitoring-Stelle UN-BRK eingereichten Stellungnahmen**

Entscheidungsvorschlag:

Um Billigung und Unterzeichnung des Anschreibens an den Präsidenten des Landtags wird gebeten.

Sachverhalt:

Die Monitoring-Stelle UN-BRK in NRW hat am 25. April 2018 in Duisburg eine Konsultation der behindertenpolitischen Verbände aus NRW durchgeführt, mit dem Ziel, mit der Zivilgesellschaft in Nordrhein-Westfalen ins direkte Gespräch zu kommen und die Sichtweisen der behindertenpolitischen Verbände auf die hiesige Situation kennenzulernen.

Im Vorfeld der Verbändekonsultation hat die Fraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN durch Antragsstellung ersucht, die Inhalte der Verbändeanhörung in ihre parlamentarische Arbeit einfließen zu lassen. Der Antrag wurde grundsätzlich abgelehnt, jedoch wurde mit der Monitoring-Stelle UN-BRK vereinbart und in der



Plenarsitzung am 26. April angekündigt, die eingegangenen Stellungnahmen mit Zustimmung der Verbände an den Landtag zu übermitteln.

Begründung:

Die im Rahmen der Konsultation eingereichten Stellungnahmen der Verbände liegen der Fachabteilung nun vor und sollen, wie angekündigt, an den Landtag übermittelt werden. Zu diesem Zweck wird um Unterzeichnung des anliegenden Schreibens an den Präsidenten des Landtags gebeten.

Eine inhaltliche Zusammenfassung sowie eine Einordnung der Veranstaltung wird der Hausspitze in einem gesonderten Vermerk zeitnah zugehen.

(Unterschrift)

**Anmerkungen im Wege der Mitzeichnung**

Staatssekretär	
Politische Koordination - Ref. M 3	
Presse - Ref. M 2	
Abteilungs- / Gruppenleitung	
Kommunikation – Ref. I B 4	
BdH – Ref. I C 3	

Barrierefreies Wohnen

Ein erheblicher Teil unserer Arbeit besteht aus Antidiskriminierungsarbeit. Neben Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt ist der Mangel an barrierefreien Wohnungen durchgängig problematisch.

Insgesamt gibt es zu wenige barrierefreie Wohnungen, wobei der Begriff der „barrierefreien Wohnung“ nicht einheitlich verwendet wird. Statistiken sind damit schwer vergleichbar. Städtische Statistiken zu barrierefreien Wohnungen liegen entsprechend nicht vor. Anlässlich eines Arbeitstreffens mit Mitarbeiterinnen des Dortmunder Wohnungsamtes sind im Gegenteil die Mitarbeitenden des KSL Arnsberg von dort gebeten worden, Zahlen zu barrierefreien Wohnungen zu liefern. Die Selbsthilfe geht seit Jahrzehnten davon aus und reklamiert das auch, dass es im Raum Dortmund nicht genügend barrierefreie Wohnungen für die Zahl Dortmunder Bürger und Bürgerinnen gibt, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind.

Es fehlt bisher eine zentrale Anlaufstelle bzw. ein zentrales Verzeichnis, in dem barrierefreie Wohnungen geführt werden.¹

Infolge uneinheitlicher Begriffe und fehlender zentraler Erfassung werden nutzbare Wohnungen und Menschen mit entsprechendem Bedarf nur unzureichend zusammengeführt. Weiterhin ist die Finanzierung von barrierefreiem Wohnraum durch Sozialämter und vor allem Jobcenter nicht angemessen. Die Richtwerte für grundsicherungsrechtlich angemessene Mietkosten werden zu oft als starre Obergrenzen behandelt, ohne dass der individuelle Bedarf an Wohnungen mit beeinträchtigungsbedingtem Ausstattungsbedarf berücksichtigt würde. Schließlich werden Menschen mit Behinderung vielfach auf billigen Wohnungen in entsprechend schlechtem Zustand und in schlechter Wohnlage verwiesen. Inklusives Wohnen und ein gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung wird so erschwert. Insgesamt fehlen Anreize für mehr barrierefreie Wohnungen, sowohl für Neu- als auch für Umbauten. Dabei kommen barrierefreie Wohnungen neben Menschen mit Behinderungen auch anderen Bevölkerungsgruppen zugute. Für Menschen mit Behinderung notwendige Ausstattungsmerkmale sind im Sinne von Wohnkomfort und Wertsteigerung oft generell günstig.

¹ Aktuell will die Landesregierung eine solche Datenbank schaffen (vgl. Einleitung zur Gesetzesbegründung des Baurechtsmodernisierungsgesetzes)

Mobilität (beispielhaft: Mitnahmeverbot von E-Scootern)

Zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen befassen wir uns beispielhaft mit dem Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen und Bahnen verschiedener kommunaler Verkehrsbetriebe.

Neben den zeitlosen Geschichten, die von Problemen beim Verreisen mit der Deutschen Bahn berichten, erhitze das Mitnahmeverbot von E-Scootern in letzter Zeit die Gemüter besonders. Aus Angst vor Unfall- und Haftungsrisiken hatten verschiedene kommunale Verkehrsbetriebe infolge einer vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen in Auftrag gegebenen Gefährdungsbeurteilung zeitweise alle E-Scooter von der Beförderung in Bussen und Bahnen ausgeschlossen.

Stellungnahme

Dabei wurde von Menschen mit Behinderung vor allem als diskriminierend empfunden, dass jegliche Abwägung unterblieb. Konkrete Unfälle sind uns nicht bekannt geworden und sind auf Nachfrage von den kommunalen Verkehrsbetrieben auch nicht benannt worden.

Wir stimmen den Verkehrsbetrieben insoweit zu, dass das Fahrpersonal nicht mit der Entscheidungslast, welche E-Scootertypen befördert werden dürfen bzw. müssen und dem evtl. Haftungsrisiko alleingelassen werden dürfen.

Dabei ist allerdings auffällig, dass z.B. die Verkehrsbetriebe in Kassel und Berlin kein Mitnahmeverbot für notwendig erachtet haben und z.B. in Münster (Westfalen) von Beginn an eine Abwägung in jedem Einzelfall vorgenommen worden ist.

Dennoch haben verschiedene, u.a. vom Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter angestoßene Gerichtsverfahren schließlich ergeben, dass ein Mitnahmeverbot im Grundsatz rechtmäßig sei.

In der Praxis sind somit Menschen mit Behinderungen, die auf einen E-Scooter angewiesen sind, von der Beförderung in Bussen und Bahnen ausgeschlossen gewesen und sind es zum großen Teil noch heute.

Versuche, das Mitnahmeverbot zu begrenzen

Inzwischen wurden auf Länderebene infolge verschiedener Fahrversuche und Gutachten bestimmte E-Scooter von dem Mitnahmeverbot ausgenommen. Mittlerweile gibt es auch einzelne Modelle auf dem Markt, die diesen Vorgaben in ihrer Konstruktion entsprechen. Diese Modelle erhalten nach entsprechender Prüfung eine blaue Plakette und werden in Bussen befördert.

Stellungnahme zur Begrenzung

Wenngleich Bemühungen anzuerkennen sind, das Mitnahmeverbot einzuschränken und somit Ansätze einer Interessenabwägung erkennbar sind, bleiben nach wie vor die allermeisten Nutzer und Nutzerinnen von E-Scootern vom öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen.

So werden E-Scooter in U- und S-Bahnen noch immer nicht befördert. Die im Anschluss an das Mitnahmeverbot neu auf den Markt gekommenen Scooter sind noch nicht weit verbreitet. Anträge auf Versorgung mit Elektrorollstühlen – maßgeblich begründet mit dem Mitnahmeverbot für E-Scooter im ÖPNV - werden von Krankenkassen nach unserer Kenntnis abgelehnt, weil ja eine Versorgung mit einem E-Scooter gewährleistet sei und ein zusätzlicher Elektrorollstuhl als nicht erforderlich angesehen wird.

Unsere Forderungen

- Das Mitnahmeverbot für E-Scooter ist unabhängig vom konkreten Fahrzeugtyp in Bussen und Bahnen aufzuheben.
- Die Beförderungsbedingungen ist so zu gestalten, dass eine Haftung des Fahrzeugführers infolge der Beförderung von E-Scootern ausgeschlossen ist.
- Es sind Busse und Bahnen anzuschaffen, in denen E-Scooter so befördert werden können, dass Unannehmlichkeiten und Befürchtungen für andere Fahrgäste nicht entstehen.

Erfahrungsbericht zum Thema „Gesundheit“

Aus unserer Praxis sind uns vor allem Situationen bekannt, in denen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, die sich ins Krankenhaus begeben, nur unzureichend gedeckt sind.

Spezielle Bedürfnisse, die sich aus der Beeinträchtigung ergeben, werden durch die Krankenhäuser oft nicht abgedeckt. Andererseits werden Unterstützungsleistungen (z.B. des Eingliederungshilfeträgers), die für den Alltag gesichert sind, für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes gekürzt. Zur Begründung wird dann ausgeführt, im Krankenhaus sei der Bedarf gedeckt, und der Sozialhilfeträger sei deswegen nicht leistungspflichtig.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Sozialhilfe- und designierter Eingliederungshilfeträger bewilligt unter andrem auch –vereinzelt- Leistungen als Persönliches Budget. Auf seiner Webseite hält er eine Vorlage für eine Zielvereinbarung bereit. Diese Vorlage suggeriert, im Krankenhaus sei der über die Sozialhilfe zu deckende, beeinträchtigungsbedingte Assistenzbedarf geringer als außerhalb des Krankenhauses. Dies ist praktisch nie zutreffend. Persönliche Assistenz deckt in erster Linie nicht diejenigen Bedarfe ab, die sich aus der Akuterkrankung ergeben (und die vom Pflegepersonal erfüllt werden). Stattdessen deckt Persönliche Assistenz diejenigen Bedarfe ab, die beeinträchtigungsbedingt und generell unabhängig vom Krankenhausaufenthalt bestehen. Diese Bedarfe werden durch die Sondersituation im Krankenhaus typischerweise erhöht. Eingeschliffene Bewegungs- und Verhaltensmuster in der gewohnten Wohnumgebung fallen zum Beispiel im Krankenhaus weg. Stattdessen muss auf zusätzliche Assistenz zurückgegriffen werden. Bewegungsmöglichkeiten sind aufgrund von Beeinträchtigung und Akuterkrankung jeweils stärker eingeschränkt als bei gesunden Menschen mit Beeinträchtigung oder kranken Menschen ohne Beeinträchtigung.

Dazu kommt, dass das Pflegepersonal in einigen Situationen die Pflege nicht in vergleichbarem Maße wie bei nicht beeinträchtigten Menschen gewährleistet, sei es aufgrund von Zeitmangel, zusätzlichem, beeinträchtigungsbedingtem Pflegeaufwand oder Verunsicherung.

Ergänzend zu unseren eigenen Ausführungen möchten wir Ihnen den nachfolgenden Erfahrungsbericht zukommen lassen. Wir finden diese Schilderung anschaulich und leiten ihn deswegen so weiter, wie der Bericht uns zugeleitet wurde:

„Stellungnahme zum Thema Gesundheit

Behandlung bzw. Nichtbehandlung behinderter Menschen im Krankenhaus am Beispiel eines schwerst mehrfach körperlich und geistig behinderten Mannes im Alter von 60 Jahren (nachfolgend Patient genannt).

Fall 1

Der Patient kam aus der Behindertenwerkstatt mit schiefen, abfallenden Mundwinkeln und schiefer Seitenlage nach Hause und wurde daraufhin direkt ins nahegelegene Krankenhaus mit neurologischer Abteilung gebracht.

Bei der Anmeldung wurde von der begleitenden Angehörigen der Verdacht auf Schlaganfall genannt, der Status der Behinderung und die notwendige Teilnahme bei Untersuchungen und Arztgesprächen genannt. Nach einer Stunde Wartezeit kam ein Arzt und erklärte, dass eine Diagnose nicht möglich sei, da der Patient keine Fragen beantworten könne. Eine Erläuterung und Interpretation durch Angehörige würde nicht ausreichen. Außerdem wäre zurzeit auch kein Bett frei.

Fall 2

Als am darauf folgenden Tag noch akute Luftnot hinzu kam, wurde der Patient in ein anderes Krankenhaus mit neurologischer und internistischer Abteilung gebracht. Dort wurde festgestellt dass der Verdacht auf Schlaganfall besteht und eine akute Lungenentzündung vorhanden ist. Er kam zunächst auf die internistische Station. Hier entstand eine heftige Diskussion, weil die begleitende Angehörige bat, die Gitter am Bett hoch zu machen, damit der Patient nicht herausfallen und sich bei Bedarf drehen kann. Es wurde vom Pflegepersonal erklärt, wenn Gitter, dann auch eine Fixierung. Nur mit massiver Einwirkung der Angehörigen war die Fixierung zu verhindern.

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass der Patient nicht in der Lage ist, seine Bedürfnisse selbst zu äußern. Es besteht außerdem ein hohes Angstpotential bei veränderten Rahmenbedingungen des Alltags. Dem zu folge bat die Angehörige bei Untersuchungen anwesend zu sein, damit sie beruhigend auf den Patienten einwirken kann. Dies wurde leider nicht angenommen. Der Patient wurde als wehrhaft bei Untersuchungen bezeichnet, worauf diese abgebrochen bzw. nicht vorgenommen wurden. Nach zwei Tagen erfolgte eine Verlegung auf die neurologische Station. Dort wurden auch keine weiteren Untersuchungen gemacht, lediglich eine medikamentöse Behandlung auf Verdacht der Diagnose Schlaganfall.

Die pflegerische Behandlung war katastrophal. Jedes Mal, wenn die Angehörige zu den Mahlzeiten kam, um den Patienten zu füttern, war er so stark durch genässt, dass er gewaschen werden musste und auch das Bettzeug gewechselt werden musste. Dies geschah nur immer auf Aufforderung der Angehörigen. Da sich dieser Zustand tagelang anhielt, beschwerte sich die Angehörige schriftlich beim Klinikdirektor und dem Qualitätsmanagement mit der Bitte um Abhilfe.

Die Abhilfe bestand darin, dass am darauf folgenden Tag die Entlassung des Patienten erfolgte, obwohl mit den Ärzten besprochen war, eine Mobilisierung in den nächsten Tagen zu beginnen.

Fall 3

Drei Jahre später wurde der Patient in ein Krankenhaus und dort in die Abteilung Geriatrie eingewiesen. Die Abteilung wurde auf Wunsch der Angehörigen gewählt, da sie davon ausging, dass das Personal besser geschult ist, um mit Patienten, die sich nicht selbst äußern können, umzugehen. Die pflegerische Versorgung war auch zufriedenstellend. Die Kommunikation und Bereitschaft der Ärzte mit der Angehörigen im Sinne des Patienten zu sprechen, war fast nicht möglich. Aufgrund einer entsprechenden Beschwerde der Angehörigen wurde die Behandlung, die für 21 Tage angesetzt war, nach 12 Tagen abgebrochen und die Entlassung veranlasst.

Anmerkung der Verfasserin

Es ist festzustellen, dass die medizinische und pflegerische Versorgung behinderter Menschen in Krankenhäusern als ungenügend zu bezeichnen ist. Sie ist weit entfernt von der UN-Konvention über die Menschenrechte der Menschen mit Behinderungen sowie dem Grundgesetz, Artikel 3 „Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden“.

Wenn die angebotenen Hilfen von Angehörigen als störend und unangemessen angesehen werden und sowohl von Ärzten, Pflegepersonal und Verwaltungspersonal abgelehnt bzw. ignoriert werden, kann sich zum Wohl dieser Menschen nichts ändern. Sie bleiben benachteiligt auf Kosten ihrer Gesundheit.

Ende 2017 haben sich fünf Vertreter Dortmunder Krankenhäuser auf einer Konferenz vor Behindertenverbände verpflichtet, Patienten mit Behinderungen in der Behandlung gleichzusetzen zu allen anderen Patienten und die Angehörigen voll mit einzubeziehen. Es bleibt zu hoffen, dass diesen Worten Taten folgen.“

(Verfasserin: Regina Bewer)

Eltern mit Behinderungen

Die Situation von Eltern mit sogenannter geistiger Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten und ihren Kindern in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der Vorgaben der UN-BRK

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. betreibt seit 2005 einen Dienst Begleitete Elternschaft, durch den Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder ambulant unterstützt und begleitet werden.¹ Im Rahmen der Arbeit des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben NRW hat der Verein in 2013 eine Untersuchung zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW durchgeführt und eine Expertise dazu vorgelegt².

Darüber hinaus erreichen den Verein immer wieder vielfältige Beratungsanfragen aus ganz Nordrhein-Westfalen, die einen Einblick in die Situation der betroffenen Familien und die damit einhergehenden Problemlagen ermöglichen. Auf dieser Grundlage ist diese Stellungnahme verfasst worden.

Artikel 23 — Achtung der Wohnung und der Familie

Im Zuge der Normalisierung der Lebensbedingungen und der Weiterentwicklung der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung zu Selbstbestimmung und Verwirklichung individueller Lebensentwürfe setzen auch viele Menschen mit Lernschwierigkeiten ein Leben in einer Partnerschaft mit eigenen Kindern um. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist die Zahl der betroffenen Eltern und Kinder immer noch gering. Sie wächst aber stetig. Die damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote entwickeln sich ebenfalls weiter, reichen allerdings bei weitem noch nicht aus.

Beratungsangebote in Form von Beratungsstellen zu Kinderwunsch, Schwangerschaft und Elternschaft sind meistens nicht inklusiv ausgerichtet und verfügen nicht über

¹ Die Dienstgründung ist im Rahmen eines Modellprojekts Begleitete Elternschaft vollzogen worden, in dem parallel zum Dienstaufbau das Dortmunder Netzwerk Begleitete Elternschaft begründet sowie eine begleitende Forschung zur Situation von Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihren Kindern in Dortmund durchgeführt wurde. MOBILE e.V. hat außerdem die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft mitbegründet und ist seitdem aktives Mitglied.

² MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben: Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW. 2013

Informationen zu Unterstützungsangeboten für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder sowie die dahinterstehenden Rechtsansprüche. Außerdem sind die Beratungsstellen den betroffenen Menschen selten bekannt. Die Auseinandersetzung mit einem Kinderwunsch findet deshalb, wenn überhaupt, im Lebensmittelpunkt der Betroffenen mit begleitenden Unterstützungspersonen (z. B. im Ambulant Unterstützten Wohnen, der Wohneinrichtung oder der WfbM) statt. Auch in diesen Bereichen ist häufig noch kein Bewusstsein dafür entwickelt, dass zur Unterstützung der Menschen und der Reflexion und Entwicklung von Lebensperspektiven auch das Thema Elternschaft gehört. Fehlende Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten und Rechtsansprüchen sind hier ebenfalls ein Problem. Grundsätzlich gibt es wenig Informationsmaterial für Betroffene und Fachkräfte.

Unterstützungsangebote für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder sind in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich ausgebaut. Da der Bedarf an Unterstützung und Begleitung individuell sehr unterschiedlich ist, müssen die Angebote darauf reagieren. Zurzeit ist es nicht so, dass Eltern und ihren Kindern diese individuelle Hilfe wohnortnah zur Verfügung steht. Vielmehr ist es so, dass insbesondere, wenn der Unterstützungsbedarf nur mit einer mehrmals täglichen oder sogar Rund-um-die Uhr-Betreuung sichergestellt werden kann, die Familien ihr Umfeld verlassen und in eine teilweise weit entfernte spezialisierte Einrichtung umziehen müssen. Insbesondere in ländlichen Regionen ist das Problem besonders gravierend.

Die bestehenden stationären Angebote für Mütter und Väter mit ihren Kindern in einer Region sind oft nicht auf die Unterstützung von Menschen mit Lernschwierigkeiten eingerichtet und damit nicht inklusiv ausgerichtet. Das pädagogische Konzept passt nicht, und die Unterstützung ist meist nicht auf Dauer angelegt. Auch diesen Institutionen fehlen Informationen darüber, wie sie ihr Konzept den Bedarfen behinderter Eltern anpassen können, das Personal ist für die pädagogische Begleitung von Menschen nicht qualifiziert und Anschlusskonzepte für einen Übergang in eine weniger intensive Unterstützung fehlen. Aber auch die ambulanten Angebote, die Familien in ihrer eigenen Wohnung begleiten, sind nicht ausreichend vorhanden. Die beschriebenen Probleme in Bezug auf pädagogische Konzepte und die Qualifizierung des Personals bestehen auch hier.

Ein Grundproblem der Hilfen für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihrer Kinder, der Angebote der Begleiteten Elternschaft, ist, dass die Unterstützung an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe erbracht wird. Pädagogische Konzepte beider Bereiche müssen zusammengebracht werden, ggf. Dienste miteinander kooperieren und Leistungen mit Kostenträgern aus beiden Bereichen, d. h. dem zuständigen Jugendamt als auch dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. dem Landschaftsverband Rheinland abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass Einrichtungen und Dienste über ein umfassendes Wissen zu Rechtsansprüchen und Abrechnungsmöglichkeiten aus beiden Bereichen verfügen müssen als auch mit Kostenträgern beider Bereiche Leistungsvereinbarungen schließen müssen. Für die betroffenen Eltern bedeutet dies, dass sie möglicherweise Hilfeplanverfahren aus beiden Bereichen durchlaufen müssen und der Unterstützungsbedarf vor beiden Kostenträgern kontinuierlich nachgewiesen und von diesen überprüft werden muss. Diese Schnittstellenproblematik macht die Situation für alle Beteiligten, Eltern, Fachkräfte und Mitarbeitende der Kostenträger unübersichtlich und kompliziert. Aus diesem Grund kommt es immer wieder zu Unklarheiten über die Zuständigkeit von Seiten der Kostenträger und Auseinandersetzungen bis hin zu Gerichtsverfahren.

Begleitete Elternschaft als spezialisiertes Angebot für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder ist keine Komplexleistung und kein geschützter Begriff. Auf praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Qualitätskriterien gibt es nicht. Damit ist nicht sichergestellt, dass alle Dienste und Einrichtungen, die ein Angebot Begleiteter Elternschaft machen, den Eltern und Kindern auch die passende und angemessene Unterstützung bieten.

In dramatischsten Fällen haben diese Unklarheiten zum einen in Bezug auf die Zuständigkeit zum anderen auf das nicht ausreichend ausgebaute Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten und die Qualität der Angebote die Folge, dass den betroffenen Familien keine angemessene Unterstützung angeboten werden kann und die Kinder von ihren Eltern getrennt werden.

Artikel 19 — Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Aufgrund der Tatsache, dass Unterstützungsangebote nicht ausreichend und wohnortnah zur Verfügung stehen, müssen Eltern mit Lernschwierigkeiten häufig ihr

gewohntes Umfeld verlassen, um in eine Einrichtung zu ziehen, die ein passendes Angebot vorhält und einen Platz frei hat. Das damit einhergehende Zusammenleben mit anderen Familien ist außerdem nicht selbst gewählt. Eltern stimmen dem Umzug in eine Einrichtung häufig vor dem Hintergrund zu, dass sie fürchten, ansonsten ihre Kinder zu verlieren. Begleitende Fachkräfte und zuständige Mitarbeitende der Behörden haben häufig auch keine andere Wahl als die dringende Empfehlung auszusprechen, um das Kindeswohl zu sichern. Das Leben in einer stationären Einrichtung bringt ansonsten per se Einschränkungen in Bezug auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten mit sich. Die Eltern müssen dies mit dem Einzug akzeptieren.

Artikel 5 — Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Die Elternschaft von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung wird nach wie vor mit Vorbehalten und Skepsis betrachtet. Sowohl im Umfeld der Familien als auch den zuständigen Mitarbeitenden der Jugendämter besteht häufig Sorge um das Kindeswohl, da es häufig schwierig einzuschätzen ist, wie gut die Eltern ihre Aufgaben bewältigen werden. Dies hat zur Folge, dass die Eltern unter starker Beobachtung stehen und hohe Maßstäbe an ihre elterlichen Kompetenzen angelegt werden. Eltern mit Lernschwierigkeiten werden damit häufig stärker als andere Eltern kontrolliert. Selbstverständlich muss das Kindeswohl gesichert werden und die damit einhergehende Kontrolle geleistet werden, Eltern mit Lernschwierigkeiten dürfen hier aber nicht anders behandelt werden als andere Eltern, die z. B. Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen oder in einem ähnlichen sozialen Milieu leben.

Handlungsbedarf

Zusammenfassend ist damit folgender Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die Situation von Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihren Kindern vor dem Hintergrund der UN-BRK zu sehen:

- Weiterentwicklung des Bewusstseins bei Fachkräften in den Arbeitsfeldern der Behindertenhilfe und der Jugendhilfe für die eigene Zuständigkeit für das Thema

- Entwicklung von Informationsmaterial für Beratungsstellen, Dienste, Einrichtungen, Kostenträger, aber auch Angehörige und Betroffene (in leichter Sprache)
- Klärung von Zuständigkeiten, Beschreibung von Verfahrensabläufen/Mustervereinbarungen
- Entwicklung von Qualitätsmerkmalen Begleiteter Elternschaft:
 - die sicherstellen, dass die Betroffenen die Hilfe bekommen, die ihnen zusteht
 - die die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützung umschreiben und damit die Wirksamkeit der Hilfen erhöhen
 - die dazu beitragen, dass Familien in der Begleiteten Elternschaft anderen Familien gleichgestellt werden und Diskriminierung beendet wird
- Inklusive Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten mit einer Ausrichtung am individuellen Bedarf der Familien unter Einbeziehung des Paradigmas der Selbstbestimmung

Dortmund, 23.02.18

Christiane Sprung

Erfahrungsbericht:

Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung von schwerbehinderten Mitarbeiter*innen

Dieser Erfahrungsbericht beruht auf unterschiedlichen Erfahrungszusammenhängen:

1. **Als Arbeitgeberin bei einer Selbsthilfeorganisation - MOBILE-SLB (Dortmund)** – hier wurden immer wieder, zuletzt 2018, schwerbehinderte überwiegend hoch qualifizierte Mitarbeitende für Projekte eingestellt. Diese verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, sind teilweise Berufseinsteiger*innen, benötigen neben Arbeitsassistenz eine komplexe Arbeitsplatzausstattung mit assistiven Technologien auf Grund von Sehbehinderung/Blindheit oder starker Körperbehinderung. Die Mitarbeitenden gehören oft zum Personenkreis der besonders betroffenen Schwerbehinderten (§72 SGB IX/2001).

Die Erfahrungen zeigen:

die behinderungsbedingte technische Ausstattung durch die Rehaträger ist gut und ausreichend, die Ausstattung mit diesen Hilfsmitteln zieht sich lange hin, ist oft erst nach Monaten vollständig und funktionsfähig,
die Arbeitsassistenz ist ausreichend, (Erst-)Bewilligung erfolgt oft kurzfristig,
die Ansprechpartner*innen sind kooperativ

Fazit:

Ein kompliziertes und aufwändiges und wenig transparentes Verfahren, Arbeitsfähigkeit z.T. erst nach Monaten vollständig hergestellt

Die Möglichkeiten, Eingliederungszuschüsse (EGZ) für die Beschäftigung Schwerbehinderter förderlich einzusetzen, sind sehr eingeschränkt.

2. **Als verantwortliche Bereichsleitung einer wissenschaftlichen Einrichtung (Dortmund):**
Auch hier wurden immer wieder schwerbehinderte Hochschulabsolvent*innen mit Technik- und Arbeitsassistenzbedarf in der Regel befristet auf Projekt- oder Mitarbeitenden-Stellen eingestellt.

Die Erfahrungen zeigen: Die technische Ausstattung steht erst nach Monaten komplett zur Verfügung. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist komplex und wenig transparent – es gibt keinen One-Stop-Shop – viele beteiligte Stellen auf beiden Seiten (AG und Rehaträger), an denen etwas „hängen bleiben“ kann.

Bei der Einstellung auf Haushaltsstellen gute Möglichkeiten, EGZ beschäftigungsfördernd einzusetzen.

Fazit:

Ein kompliziertes und aufwändiges und wenig transparentes Verfahren, Arbeitsfähigkeit z.T. erst nach Monaten vollständig hergestellt

3. **Als Mitglied in wissenschaftlichen Beiräten** (zuletzt Projekt PROMI – Promotion inklusive; Projekt AKTIF – Akademiker/innen mit Behinderung in die Teilhabe- und Inklusionsforschung), **beide Projekte haben auch Standorte in NRW.**

In diesen Modell-Projekten sind schwerbehinderte Wissenschaftler*innen befristet beschäftigt – das PROMI-Projekt bietet jedem/jeder Beschäftigten zudem die Möglichkeit der Weiterqualifikation in Form einer Promotion, hier handelt es sich überwiegend um Erstbeschäftigungen.

Im PROMI-Projekt hat sich an ca. 20 Standorten (davon mehrere in NRW) und im AKTIF-Projekt an vier Standorten (davon drei in NRW) - also überindividuell und überregional – gezeigt, dass und wie aufwändig (Zeit und Energie) die individuelle Ausstattung der Arbeitsplätze ist. Technische Hilfsmittel und notwendige Arbeitsassistenten standen zu Projektbeginn nicht zur Verfügung und mussten teilweise erstritten werden. Der Organisationsaufwand war und blieb hoch, bei den Wissenschaftler*innen selbst, aber auch bei den Projektverantwortlichen und der Hochschulverwaltung. Diese Projekt-Erfahrungen decken sich mit den individuellen Behinderungserfahrungen der einzelnen behinderten Projektmitarbeitenden.

Fazit:

Diese problematischen und aufwändigen und nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden notwendigen individuellen Rahmenbedingungen sind keine „bedauerlichen“ Einzelfälle, es liegt nicht an der Unfähigkeit oder Ungeschicklichkeit der Einzelnen. Es ist ein Strukturproblem. Das Rehasystem reagiert nicht angemessen auf die Arbeitsplatzsituation behinderter Wissenschaftler*innen. Mit solchen Verzögerungen der Herstellung von Arbeitsfähigkeit sind diese nicht konkurrenzfähig im Wissenschaftsbetrieb.

Birgit Rothenberg im März 2018

Erwerbstätigkeit

Neben dem Thema „Wohnen“ bilden Themen im Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung einen zweiten wesentlichen Teil unserer Antidiskriminierungsarbeit.

Dabei speist sich unsere Erfahrung sowohl aus unserer Beratungstätigkeit und unserer Gremienarbeit als auch aus unserer Rolle als Arbeitgeber, der seit Jahrzehnten immer wieder –bevorzugt- Menschen mit Behinderungen einstellt.

Auf die Arbeitgeberperspektive werden wir verstärkt in einem Erfahrungsbericht eingehen, falls auf unsere Expertise als Sachverständige insoweit zurückgegriffen werden soll.

Nachfolgend gehen wir auf einige typische Situationen aus unserer Beratungstätigkeit ein, die unserer Auffassung nach zum Teil Verstöße gegen die UN-BRK belegen.

So sind uns Ablehnungsbescheide vorgelegt worden, wo z.B. Förderungen von Ausbildungen, Umschulungen oder Weiterbildungen mit der Begründung abgelehnt wurden, es bestehe ohnehin keine Aussicht, auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird regelmäßig die Reichweite des in Art. 27 UN-BRK benannten „inkluisiven“ Arbeitsmarktes verkannt, indem zum Beispiel eine stundenweise selbstständige Tätigkeit nicht als förderfähiges Ziel angesehen wird, oder Unterstützungsmöglichkeiten durch Assistenzen nicht berücksichtigt werden.

Mit dem umgekehrten Argument werden Förderungen versagt, weil eine Integration in eine Helfertätigkeit möglich sei und eine weitere Förderung nicht mehr angemessen.

Eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen wird häufig vorschnell als angeblich einziges mögliches Ziel ausgegeben, womit dann weitere Fördermaßnahmen unterbleiben.

Den Umgang in den Jobcentern empfinden Menschen mit Behinderungen regelmäßig als nicht wertschätzend oder gar diskriminierend.

Dies gilt sowohl für Verwaltungsverfahren, in denen zum Beispiel Anhörungen oder Untersuchungen nach Standardprozedur und ohne angemessene Vorkehrungen stattfinden als auch für konkrete Tätigkeiten und Maßnahmen. So werden z.B. blinde Menschen zu Bewerbungstrainings zugewiesen, ohne dass eine blindengerechte Computerausstattung oder entsprechende Assistenz zur Verfügung gestellt würde.

Andererseits bestehen vielfältige Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber, die aber insgesamt zu zersplittert und mit zu viel Verwaltungsaufwand zu erlangen sind.

Neben einfacheren Verwaltungsverfahren für Fördermittel fehlt es an Aufklärung der Arbeitgeber über Kündigungsmöglichkeiten gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitenden. Zur angeblichen Unkündbarkeit sind zahlreiche unzutreffende Gerüchte im Umlauf, die der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen.

Wunsch- und Wahlrecht – hier auswärtige/heimatferne Unterbringung von behinderten Bürgern und Bürgerinnen in Einrichtungen stationären Wohnens

Nachfolgend übernehmen wir die Stellungnahme von Dietrich Lacker von der Dortmunder Selbsthilfe e.V. zum Wunsch- und Wahlrecht am Beispiel der wohnortfernen Unterbringung von Menschen mit Behinderungen. MOBILE kooperiert seit Jahren eng mit der DSH in diesem Bereich

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für den 25. April 2018 sind zivilgesellschaftliche Organisationen aus NRW zur Konsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK eingeladen. Von der Einladung haben wir Kenntnis erlangt, weil sie dem Dortmunder Verein Mobile e.V. zugegangen ist. Mit dem Verein Mobile e.V. arbeitet unser privater Verein Dortmunder Selbsthilfe e.V. seit vielen Jahren daran, inklusive Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in Dortmund zu erreichen. Insbesondere geht es dabei darum, wie es für die Zukunft gelingen kann, auswärtige Unterbringungen von Menschen mit Behinderung zu vermeiden und bereits auswärts Untergebrachten eine Rückkehr in ihre alte Heimatstadt zu ermöglichen, wenn sie dies wollen.

Zum aktuellen Stand nach einer Statistik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: Ende 2016 lebten von 1389 Dortmunder Leistungsberechtigten des stationären Wohnens 698 in Dortmunder Einrichtungen, 691 waren auswärtig untergebracht. Letztere sind also zweifach betroffen: sie leben in besonderen Wohnformen und mussten infolge einer unzureichenden Angebotsstruktur ihren Heimatort verlassen, konnten ein echtes Wunsch und Wahlrecht also überhaupt nicht ausüben.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Monitoring-Stelle dieses Problem aufgreifen würde. Wir würden dazu einreichen eine(n) schriftliche(n) und eine mündliche(n) Stellungnahme/Erfahrungsbericht. Darin würden wir darstellen

- die Dortmund-bezogene Entwicklung der Problemlage insbesondere ab 2004, als der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig wurde sowohl für ambulante wie stationäre Eingliederungshilfemaßnahmen
- Daten für den gesamten Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bis 2012, aus denen hervorgeht, dass sich der Mittelwert bezogen auf auswärtig untergebrachte Menschen mit Behinderung zwischen 2005 und 2012 noch verschlechtert hatte. (2005: 44,05/2012: 44,77%)
- einen Vergleich mit Daten für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2015 - hier waren es auch 44,05% aller Leistungsempfänger im stationären Wohnen, die ihre Hilfe nur in einer auswärtigen Einrichtung fanden.
- wie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Problem angehen will: Für Dortmund wurde ein Verfahren entwickelt mit einem sogenannten Roten Meldezettel bei auswärtiger Unterbringung. Abgesehen davon, dass die Einführung dieses Verfahrens mit großen Schwierigkeiten behaftet ist - es kann auf Dauer keinen Erfolg haben, wenn es auf Dortmund beschränkt bleibt.

Wir können unsere Stellungnahme als Dortmunder Selbsthilfe e.V. einreichen/vortragen, würden es aber bevorzugen, dies in Kooperation mit dem Verein Mobile e.V. Dortmund zu tun. Wir bitten diesbezüglich um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Lacker“

März 2018

Konsultation Institut für Menschenrechte: 25. April in Duisburg

Die Lage von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen

Autoren: Julia Ehlert-Hoshmand, Dagmar Greskamp

Einleitung

Für die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung sind der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilhabe am Arbeitsleben von entscheidender Bedeutung. Bildung und Arbeit sind Schlüsselkomponenten für die Teilhabe an allen Bereichen unserer Gesellschaft. Doch nach wie vor hat eine Schwerbehinderung einen signifikanten Einfluss auf die Arbeitsmarktchancen. So betrug die bundesweite Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung im Jahr 2016 12,4 Prozent und lag damit fast doppelt so hoch wie die vergleichbare Arbeitslosenquote von Menschen ohne Behinderung von 6,1 Prozent. Da es sich Unternehmen in Zeiten des demografischen Wandels nicht leisten können, leichtfertig auf Arbeitskräftepotenziale zu verzichten, ist es essenziell, die aktuelle Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung zu analysieren sowie Fortschritte und Probleme bei der Inklusion zu erkennen.

Zu diesem Zweck erstellt das Handelsblatt Research Institute in Kooperation mit der Aktion Mensch seit 2013 jährlich das **Inklusionsbarometer**. Das Barometer besteht jeweils zur Hälfte aus dem Inklusions/*age*barometer, das sich auf die jüngsten verfügbaren Zahlen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter¹ stützt, und dem Inklusions/*klima*barometer, dem zwei repräsentative Umfragen zugrunde liegen; zum einen unter Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, und zum anderen unter Arbeitnehmern mit Behinderung. Es ermöglicht anhand einer Vielzahl von Indikatoren eine ganzheitliche Betrachtung des Arbeitsmarktes aus verschiedenen Perspektiven, um den komplexen Prozess der Inklusion abzubilden und gleichermaßen belastbare wie auch differenzierte Aussagen zu treffen. Ziel ist es, Auskunft über den aktuellen Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu geben und Ansatzpunkte zu identifizieren, mit deren Hilfe die Inklusion vorangetrieben werden kann. Dadurch erfahren Unternehmen oder die Politik, wo ein besonderer Handlungsbedarf besteht, um das Potenzial der Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt bestmöglich auszuschöpfen.

Inklusionsbarometer

Der in diesem Jahr durch das **Inklusionsbarometer Arbeit** gemessene **Gesamtwert von 114,2** zeigt gegenüber 2016 (106,7) eine erneut deutlich verbesserte Inklusion von Schwerbehinderten in den ersten Arbeitsmarkt an. Sowohl die aktuelle Lage als auch das Klima sind besser als im Vorjahr und im Basisjahr 2013.

¹ Die jüngsten verfügbaren Zahlen für das Inklusions/*age*barometer 2017 stammen je nach Quelle aus dem Jahr 2016 bzw. 2015

Inklusionslagebarometer

Der aktuelle Wert des **Inklusionslagebarometers** ist 2017 von 103,0 auf **105,1** gestiegen. Dieser Wert stellt ein neues Allzeithoch dar. Besonders positiv ist die Rekorderwerbstätigkeit von über 1,2 Millionen Beschäftigten mit Behinderung im Jahr 2016 in Deutschland. Analog dazu hat sich die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderung verringert: Die Zahl der arbeitslosen Menschen mit einer Schwerbehinderung ist 2016 auf 170.508 gefallen und liegt damit so niedrig wie zuletzt 2009. Die Arbeitslosenquote sank infolgedessen auf 12,4 Prozent, womit sie allerdings immer noch deutlich über der Arbeitslosenquote von Menschen ohne Schwerbehinderung liegt (6,1 Prozent).

Für eine tieferegreifende Analyse und differenzierende Erkenntnisse, die das Bild der aggregierten Makroebene schärfen, haben wir ebenfalls die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie die Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander verglichen. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt. Die Situation für Menschen mit Behinderung in **Nordrhein-Westfalen** hat sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr – wie die Lage in Gesamtdeutschland – ebenfalls verbessert. Das Inklusionslagebarometer stieg von 103,5 im Jahr 2016 auf **107,6** im Jahr 2017. Damit liegt Nordrhein-Westfalen im innerdeutschen Vergleich auf dem zweiten Platz hinter Spitzenreiter Ostdeutschland mit 108,1 im Jahr 2017.

Besonders positiv ist unter anderem die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter in Nordrhein-Westfalen, die mit 5,19 Prozent im Jahr 2016 (2015: 5,18 Prozent) über dem bundesweiten Durchschnitt von 4,69 Prozent (2015: 4,69 Prozent) liegt und damit die gesetzlich vorgeschriebene Fünf-Prozent-Quote erfüllt. Des Weiteren konnten sowohl die absolute Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung von 25.466 im Jahr 2015 auf 24.806 in 2016 als auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten von 51,7 auf 51,3 Prozent im selben Zeitraum gesenkt werden. Dennoch liegt dieser Anteil in Nordrhein-Westfalen immer noch signifikant höher als im gesamtdeutschen Durchschnitt von 45,75 Prozent im Jahr 2016. Ebenso konnte zwar die Arbeitslosenquote von 15,8 Prozent im Jahr 2015 auf 13,5 Prozent im Jahr 2016 gesenkt werden, sie liegt allerdings weiterhin über der bundesweiten Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung von 12,4 Prozent (2016) sowie erheblich über der allgemeinen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen von 7,7 Prozent im Jahr 2016.

Auf der anderen Seite konnte dagegen die Erwerbsquote unter den 15 bis 65-jährigen Menschen mit Schwerbehinderung erheblich von 43,8 Prozent im Jahr 2013 auf 47,4 Prozent zwei Jahre später gesteigert werden. Sie liegt damit fast sechs Prozentpunkte über dem bundesweiten Durchschnitt von 41,8 im Jahr 2015. Dies ist auch Ausdruck einer guten konjunkturellen Lage.

In Einklang mit der guten Beschäftigungsquote in Nordrhein-Westfalen steht das westliche Bundesland auch bei dem Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, mit 77,2 Prozent verglichen zu 74,3 Prozent in Deutschland als auch bei dem Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, mit 43,4 Prozent zu 39,9 Prozent in Deutschland im Jahr 2015 relativ gut dar. Bei den beiden Indikatoren belegt Nordrhein-Westfalen im innerdeutschen Ranking den ersten bzw. zweiten Platz im vergangenen Jahr. Zudem sanken insgesamt die Anträge auf Kündigung von 6.198 im Jahr 2015 auf 5.976 im Jahr 2016 im westdeutschen Bundesland.

Nordrhein-Westfalen konnte sich in fast allen Bereichen im vergangenen Jahr verbessern. Doch obwohl viele Pflichtarbeitsplätze besetzt sind und die Beschäftigungsquote noch einmal leicht angehoben werden konnte, sind die Arbeitslosenzahlen weiterhin über dem Durchschnitt in Deutschland. Hier besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf.

Inklusionslagebarometer regional 2017

Indikatoren	Baden- Württemberg	Bayern	Hessen	Nieder- sachsen	NRW	Ost Deutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	107,5	116,7	112,1	105,5	111,4	106,2
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	101,5	94,9	97,7	101,3	89,2	113,9
Anteil der Langzeitarbeitsl. an allen arbeitsl. Schwerbeh.	96,6	104,3	102,5	100,4	102,8	103,2
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	118,1	121,9	113,9	108,5	115,1	130,0
ALQ der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	101,7	98,9	92,3	82,7	104,8	110,9
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbeh. in % der allg. Dauer	93,7	92,9	96,3	99,0	107,1	93,8
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	108,8	132,3	116,6	99,2	120,4	115,4
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	118,0	100,0	104,8	116,3	110,7	113,6
Anteil der Arbeitgeb., die min. ein. Pflichtarbeitspl. bes.	101,6	102,2	102,1	102,7	103,9	103,7
Anteil der Arbeitgeb., die alle Pflichtarbeitspl. besetzen	101,6	110,8	101,8	104,2	110,2	105,1
Inklusionslage	104,9	107,5	104,0	102,0	107,6	109,6

gespiegelt: Indikatorwert wird an der 100er-Achse gespiegelt, um die negative/positive Veränderung deutlich zu machen. Beispiel: Die Zunahme der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter von 178632 auf 181110 würde einen positiven Indikatorwert von 104,3 ergeben, stellt aber tatsächlich eine Verschlechterung dar. Daher werden die 4,3 Punkte über der 100er-Marke von 100 subtrahiert.

HANDELSBLATT RESEARCH INSTITUTE

Quelle: eigene Berechnung; Basisdaten: Forsa

Inklusionsklimabarometer

Ergänzt wird das Inklusionslagebarometer durch das Inklusionsklimabarometer, welches auf einer repräsentativen Umfrage unter 503 Personalverantwortlichen in Unternehmen ab 20 Mitarbeitern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, sowie unter 803 abhängig beschäftigten Menschen mit Behinderung basiert. Die Befragung wurde mithilfe computergestützter Telefoninterviews vom 4. Mai bis zum 21. Juli 2017 durchgeführt. Die Antworten geben die subjektive Einschätzung und die individuellen Erfahrungen der Befragten wieder. Diese „weichen“ Faktoren ergänzen die „harten“ statistischen Daten des Inklusionslagebarometers und ermöglichen so ein Gesamtbild.

Auch beim Inklusionsklima war 2017 ein Anstieg zu beobachten: Von 37,1 im Jahr 2016 ist es auf **41,1** – den bisherigen Rekordwert – angestiegen. Dabei verbesserten sich sowohl die Einschätzungen der Arbeitnehmer (von 38,7 auf 45,7) als auch der Unternehmen (von 35,5 auf 37,0). Am deutlichsten stieg der Anteil der Unternehmen, die die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt als verbessert empfinden. Dieser Anteil nimmt um zwei Prozentpunkte auf 27 Prozent zu. Ebenso gibt die große Mehrheit (78 Prozent) der befragten Unternehmen an, dass zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung keine generellen Leistungsunterschiede bestehen.

Wie bei der Inklusionslage weist das Meinungsforschungsinstitut Forsa die repräsentativen Umfrageergebnisse zum Inklusionsklima nicht nur für Deutschland gesamt aus, sondern auch für die fünf Regionen Nord, Nordrhein-Westfalen, Mitte, Süd und Ost². Beim Inklusionsklima belegt **Nordrhein-Westfalen** im aktuellsten Jahr 2017 den Spitzenplatz. Mit einem Sprung von 35,4 auf nun **43,5** klettert es von Platz vier auf Platz eins. Besonders positiv im Vergleich zu den anderen Regionen wird das Klima unter den Unternehmen bewertet. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland, in dem die Unternehmen das Klima als genauso gut empfinden wie die Arbeitnehmer (Durchschnitt Deutschland Arbeitnehmer: 45,7; Unternehmen: 37,0// NRW Arbeitnehmer: 43,5; Unternehmen: 43,4)

² Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein;
Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
Süd: Baden-Württemberg, Bayern
Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

Klimabarometer Arbeitnehmer

Region	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	47,5	37,8	↑
Nordrhein-Westfalen	43,5	38,5	↑
Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	42,3	41,9	↑
Süd: Bayern, Baden-Württemberg	45,6	37,0	↑
Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	50,2	35,5	↑
Deutschland gesamt	45,7	38,7	↑

HANDELSBLATT RESEARCH INSTITUTE
Quellen: eigene Berechnung; Basisdaten: Forsa

Bei den subjektiven Einschätzungen der Arbeitnehmer mit Behinderung liegt Nordrhein-Westfalen von fünf Regionen jedoch nur auf Platz 4 – mit einem Indikatorwert von 43,5.

In Nordrhein-Westfalen geben zwar besonders viele Arbeitnehmer mit Behinderung an, dass sie ihrer Meinung nach entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. In dem westlichen Bundesland geben dies 91 Prozent an, verglichen zu 86 Prozent im bundesweiten Durchschnitt. Bei dem Indikator liegt Nordrhein-Westfalen mit einem Wert von 82 an der Spitze. Ebenso fühlen sich überdurchschnittlich viele Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen innerhalb des Kollegenkreises voll akzeptiert und integriert (93 Prozent).

Auch bei den institutionellen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen liegt Nordrhein-Westfalen leicht über dem Durchschnitt. So gaben 58 Prozent der Arbeitnehmer mit Behinderung – und damit ein Prozentpunkt mehr als durchschnittlich in Deutschland – an, dass es in ihrem Unternehmen schriftliche Grundsätze zur Inklusion gibt. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, sagt jedoch nicht zwingend etwas darüber aus, wie Inklusion im Unternehmen tatsächlich gelebt und umgesetzt wird. Ebenfalls beurteilen etwas mehr als der Durchschnitt in NRW die staatliche Unterstützung als sehr gut oder eher gut (60 Prozent in NRW verglichen zu 57 Prozent in Deutschland). Hier liegt das Bundesland mit einem Indikatorwert von 23 auf Platz eins unter allen Regionen.

Die Arbeitsmarktbedingungen sind dagegen aus Sicht der Arbeitnehmer mit Behinderung noch stark verbesserungswürdig. So geben 16 Prozent der Befragten an, dass sich die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt im letzten Jahr verschlechtert hat – so viele wie in keiner anderen Region. Nur 25 Prozent sagen dagegen, dass sich die Lage verbessert hätte. So würden auch nur 72 Prozent ihren Arbeitgeber an einen Bekannten mit Behinderung weiterempfehlen, wenn dieser eine Stelle in dem beruflichen Bereich sucht. Im Durchschnitt würden dies in Deutschland 74 Prozent tun – in der Region Mitte sogar 83 Prozent.

Inklusionsklimabarometer Arbeitnehmer regional

Indikatoren	Nord	NRW	Mitte	Süd	Ost
Einsatz entsprechend der Qualifikation	77	82	57	79	69
Akzeptanz innerhalb des Kollegenkreises	88	87	81	84	91
Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmen	51	39	54	57	63
Schriftliche Grundsätze zur Integration von Menschen mit Behinderung	43	27	7	37	29
Beurteilung der staatlichen Unterstützung	17	23	17	16	22
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	13	9	24	14	15
Weiterempfehlung des Arbeitgebers	59	44	41	44	57
Weiterempfehlung des Arbeitgebers an einen Bekannten mit Behinderung	42	48	67	44	65

Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein; Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Süd: Bayern, Baden-Württemberg; Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern
HANDELSBLATT RESEARCH INSTITUTE

Quellen: eigene Berechnung; Basisdaten: Forsa

Klimabarometer Unternehmen

Inklusionsklimabarometer Unternehmen regional

Region	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	33,0	36,5	↓
Nordrhein-Westfalen	43,4	32,2	↑
Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	44,1	39,1	↑
Süd: Bayern, Baden-Württemberg	34,4	36,0	↓
Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	34,9	34,3	↑
Deutschland gesamt	37,0	35,5	↑

HANDELSBLATT RESEARCH INSTITUTE

Quellen: eigene Berechnung; Basisdaten: Forsa

Bei den subjektiven Einschätzungen der Unternehmen liegt Nordrhein-Westfalen dagegen auf Platz 1 der fünf Regionen mit einem Wert von 43,4.

Bei den Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Die sozialen Bedingungen bewerten auch die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen eher gut. So geben 81 Prozent an, dass es keine generellen Leistungsunterschiede zwischen Arbeitnehmer mit und ohne Behinderung gibt – das ist der Spitzenwert unter den Regionen. Im Durchschnitt sagen dies 78 Prozent in Deutschland. Zudem sagt rund ein Drittel der Befragten (30 Prozent), dass die Arbeit und der soziale Kontakt mit den Beschäftigten mit Behinderung einen positiven Einfluss auf das Arbeitsumfeld im Unternehmen haben, nur drei Prozent geben dagegen an, dass der Einfluss negativ sei.

Die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen beurteilen ebenso die institutionellen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen positiv. So gibt fast die Hälfte der Personalmanager in Unternehmen an, dass in ihrem Unternehmen schriftliche Grundsätze oder ein Plan zur Integration von Menschen mit Behinderung etabliert ist. Im landesweiten Durchschnitt sind es nur ein Drittel (33 Prozent), beim Schlusslicht in Norddeutschland nur 27 Prozent. Zudem sind 30 Prozent der Unternehmen in NRW vollständig barrierefrei. Dies sind zwei Prozentpunkte mehr als in Gesamtdeutschland. Und während in Deutschland 21 Prozent der Unternehmen überhaupt nicht barrierefrei sind, sind dies in dem westlichen Bundesland nur 16 Prozent.

Die Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung des Staates für Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, sind ganzen 91 Prozent bekannt. Dies ist der Spitzenwert und liegt weit über dem Durchschnitt von 84 Prozent. So nehmen mit 85 Prozent auch überdurchschnittliche viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen die staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch. In Deutschland sind es nur 75 Prozent. In der Region Norddeutschland gar nur 67 Prozent.

Ebenso wie bei den Arbeitnehmern mit Behinderung empfinden jedoch auch die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, dass die Arbeitsmarktbedingungen in dem Bundesland sich trotz allem nicht wesentlich verbessert haben. So planen nur neun Prozent, in den nächsten zwei Jahren mehr Mitarbeiter mit Behinderung einzustellen, vier Prozent dagegen planen, weniger Mitarbeiter mit Behinderung einzustellen. Dies verhält sich ähnlich wie in Gesamtdeutschland.

Bezogen auf das vergangene Jahr geben dagegen nur 22 Prozent an, dass sich ihrer Meinung nach die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung verbessert hat – verglichen zu 15 Prozent, die meinen, die Situation hätte sich verschlechtert. Hier liegt Nordrhein-Westfalen mit einem Indikatorwert von sieben abgeschlagen auf dem letzten Platz im interregionalen Ranking und hinter dem deutschlandweiten Durchschnitt von 27 Prozent, die angeben, dass sich die Situation verbessert hat (Indikatorwert Deutschland: 16). Zudem würden weniger Personalverantwortliche als im bundesweiten Durchschnitt ihr Unternehmen sowohl generell an einen Bekannten, als auch an einen Bekannten mit Behinderung, der eine Stelle in dem Tätigkeitsfeld des Unternehmens sucht, weiterempfehlen.

Inklusionsklimabarometer Unternehmen regional

Indikatoren	Nord	NRW	Mitte	Süd	Ost
Leistungsunterschiede zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung	55	62	60	62	51
Einfluss auf das Arbeitsumfeld	29	27	43	28	25
Schriftliche Grundsätze zur Integration von Menschen mit Behinderung	-45	-6	-28	-43	-31
Barrierefreiheit	30	41	47	38	20
Einstellung von Menschen mit Behinderung	7	5	8	6	2
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	23	7	21	11	18
Weiterempfehlung des Unternehmens	79	86	100	87	92
Weiterempfehlung des Unternehmens an einen Bekannten mit Behinderung	77	81	94	84	84
Bekanntheit staatlicher Förderung	70	82	68	62	66
Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung durch die Unternehmen, denen die Förderung bekannt ist	35	74	58	42	51

Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein; Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland;

Süd: Bayern, Baden-Württemberg;

Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

HANDELSBLATT RESEARCH INSTITUTE

Quellen: eigene Berechnung; Basisdaten: Forsa

Zusammenfassung

Nordrhein-Westfalen hat sich sowohl bei der Inklusionslage als auch beim Inklusionsklima deutlich verbessert. Die Ergebnisse zeigen, dass Nordrhein-Westfalen eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung ausweist als auch eine hohe Beschäftigungsquote aufzeigt. Zudem wurden insbesondere die (bundes-)staatlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen relativ erfolgreich umgesetzt und haben für Unternehmen ein besseres Klima geschaffen. Dennoch müssen insbesondere bei der Arbeitslosenquote und der Situation von Langzeitarbeitslosen mit Schwerbehinderung weitere Anstrengungen unternommen werden, um mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu bringen.

Zum Umsetzungsstand der UN-BRK in den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss

Kommunale Aktionspläne: fehlen überwiegend

Rhein-Kreis Neuss (RKN): seit 2015 **Kreisentwicklungskonzept Inklusion**. Einbezug nach Artikel 4 (3) UN-BRK durch Workshopverfahren. Konzept enthält Sachstandsbeschreibungen und Zielvorstellungen für umfassende Bereiche des Lebens. Zieldefinitionen oft zu unverbindlich, keine Zeitfenster zur Zielerreichung geplant. Keine beteiligungsorientierte Steuerungsgruppe zur Evaluation. Konzept bedarf der Überarbeitung/Fortschreibung/Präzisierung.

In den 8 Kommunen im RKN: unseres Wissens keine Aktionspläne vorhanden. Anregungen durch *igll* e.V. (z.B. mit Hinweis auf Projekte und Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“ des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste UNI Siegen) blieben seitens der Kommunen ohne jede Resonanz.

Stadt Neuss: 2012 (auf Initiative von *igll* e.V. erster Anlauf zu einem (schulischen) Inklusionskonzept; Arbeit daran „versandete“ 2015 in Zusammenhang mit bevorstehender Kommunalwahl. Seit 2016 städtische Inklusionsbeauftragte (Stabsstelle beim Sozialdezernenten), die bis Ende 2018 ein städtisches Inklusionskonzept vorlegen soll. Einbezug der Betroffenen nach Art. 4 (3) UN-BRK bislang nicht gegeben. Städtische Inklusionsbeauftragte entwickelt für die Verwaltung einen Handlungsleitfaden „Leichte Sprache“.

Schule: Klarer Elternwille „Pro Inklusion“

Über 40 % der Schüler*innen mit son.päd. Unterstützungsbedarf besuchten im Schuljahr 2016/17 den GU (in 2009: 9,5%, in 2014: 32,9 %). Schülerzahlen an Förderschulen blieben seit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nahezu gleich (15.10.2014: 1.393, 15.10.2017: 1.357). Im Förderschwerpunkt „Lernen“ hatte es bereits 2011-2013 einen erheblichen Rückgang an Schülerzahlen gegeben, so dass es zur Zusammenlegung von Förderschulen kam. **Keine Förderschule ist auch nur annähernd in ihrem Bestand gefährdet.** Seit 2016 existiert im Schulamt ein **Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten**, das Eltern zu Fragen der schulischen Inklusion berät (unabhängige Beratung?) **Vorhandene Schulentwicklungspläne** sind im Wesentlichen Fortschreibungen von Schülerstatistiken (Bestandsaufnahmen und Prognosen), keine wirkliche inklusive Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW). **Keine Transparenz über Verwendung der Landesmittel für Inklusion** an den allgemeinen Schulen (über 1 Million Euro jährlich). Inklusionsassistenz in der Offenen Ganztagschule wird vom Rhein-Kreis Neuss nicht gewährt: **Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bleiben von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen.** Der RKN verweigert die Kostenübernahme einer für die OGS-Teilnahme erforderlichen Inklusionsassistenz unter Verweis auf Urteile des Landessozialgerichts. Nur in der Stadt Neuss – nach langjährigem Einsatz unserer Initiative – seit Schuljahr 2016/2017 Förderprogramm „Ganztag inklusiv“ zur Finanzierung von Assistenzpersonal (z.B. FSJ- oder BFD-Kräfte).

Jugend: UN-BRK in Kinder- und Jugendhilfeplänen ungenügend berücksichtigt

Kinder- und Jugendhilfepläne der Kommunen berücksichtigen die Inklusion oft nur untergeordnet (z.B. Vergünstigungen bei Freizeitmaßnahmen). Im Kreisjugendförderplan und im Kinder- und Jugendhilfeplan der Stadt Neuss ist dagegen die Inklusion als ein Grundsatz zur Gestaltung und Förderung der Jugendarbeit an zentraler Stelle genannt. Freie Träger entwickelten in der Stadt Neuss in einem von der Aktion Mensch geförderten 3-Jahres-Pilotprojekt (in Kooperation mit *igll* e.V.) inklusive Jugendfreizeitaktivität. Transfer auf andere Jugendfreizeiteinrichtungen durch Fachtage Inklusion geplant. Stadt Neuss sicherte Anschlussfinanzierung im Rahmen einer dreijährigen Projektförderung für inklusive Jugendarbeit.

Berufliche Bildung und Beruf: Vernetzungsstruktur geschaffen, unzureichende Angebote

Runder Tisch „Übergang Schule – Beruf“ vernetzt relevante Institutionen, hat Flyer „Wege ins Arbeitsleben“ für SchülerInnen mit Handicap erarbeitet. Nur an einem Berufskolleg Klasse zur inklusiven Berufsvorbereitung. Der Schulentwicklungsplan des Kreises als Träger der Berufsschulen ist nicht inklusiv ausgerichtet. Auch das katholische Berufskolleg in Neuss (in Trägerschaft des Erzbistums Köln) hat keinen inklusiven Bildungsgang.

Die Kooperation zwischen Werkstätten und Berufskollegs zur beruflichen Bildung in der Berufsbildungsphase der Werkstattbeschäftigten ist ungenügend.

Es gibt mehrere inklusiv ausgerichtete Betriebe (z.B. SCHNITT-GUT GmbH – Gartenservice und Landschaftsbau Neuss, Kunstcafé EinBlick und Feinkost-manufaktur PAULkocht!, Kaarst), in denen Werkstattbeschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (BiAPs) tätig sind. Solche betriebsintegrierten Berufsbildungsplätze und Arbeitsplätze müssen ausgebaut werden. Individuelles Jobcoaching am Arbeitsplatz ist dabei ein entscheidender Einstieg, um Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Weg in die allgemeine Arbeitswelt zu eröffnen.

Kultur und Freizeit: erste Ansätze, vieles noch zu entwickeln

Der RKN führte unter Einbezug von Menschen mit Behinderung Begehung des Kreismuseums Zons durch; Dokumentation des Änderungs- und Verbesserungsbedarfs unter der Zielvorstellung „das inklusive Museum“. Rhein-Kreis Neuss erstellte ein Infoheft „Kultur im Rhein-Kreis Neuss“ in leichter Sprache. Stadtbibliothek Neuss und Musikschule Neuss wollen sich künftig inklusiv ausrichten. Entsprechende Konzepte müssen noch erarbeitet werden. In den Kommunen besteht noch erheblicher Entwicklungsbedarf (z.B. Theater, Museen, Volkshochschulen).

Sport: viele Aktivitäten - Netzwerk Inklusion durch Sport

Im Rhein-Kreis Neuss entstanden in den vergangenen Jahren vielfältige Initiativen zur Inklusion durch Sport. 15 Vereine haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss koordiniert die Aktivitäten der Sportvereine in Richtung der Betroffenen und vernetzt die Vereine mit Förderschulen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Wohnheimen und Werkstätten für Behinderte.

Barrierefreiheit: zwei Runde Tische

Runde Tische für Barrierefreiheit in Neuss und Meerbusch weisen auf lokalen Handlungsbedarf zur Barrierefreiheit hin (Schwerpunkte ÖPNV, Blindenleitsysteme, Verwendung der leichten Sprache), begehen und beraten Einrichtungen und verleihen bei Vorliegen der Voraussetzungen das Signet „Barrierefrei“. Rhein-Kreis und Stadt Neuss entwickeln zunehmend Informationsangebote in leichter Sprache.

Partizipation der Betroffenen nach UN-BRK: noch ungenügend

Die nach Artikel 4 Absatz 3 geforderte aktive Beteiligung der Betroffenen („Nicht ohne uns über uns“) ist noch nicht selbstverständlich, muss von Initiativen oft selbst eingefordert werden. Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sind in den Kommunen Beauftragte nach § 27a Gemeindeordnung NRW bestellt. Es ist zu prüfen, ob diese Vertretungsform nicht durch Inklusionsbeiräte ergänzt werden muss, um den Partizipationsrechten nach der UN-BRK zu entsprechen.

04. April 2018

Hermann-Josef Wienken

Initiative gemeinsam leben & lernen e.V. Neuss



Eine Schule für alle
NRW Bündnis

Stellungnahme zur Schulpolitik der NRW Landesregierung

Der eingeschlagene Weg der Landesregierung entspricht nicht dem Menschenrechtsmodell von inklusiver Bildung und verstößt gegen Grundsätze inklusiver Schulentwicklung.

Inklusion wird verstanden als Aufgabe, Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsames Lernen mit Kindern ohne Förderbedarf zu ermöglichen.

Der UN-Fachausschuss betont in seinen Bemerkungen zum Recht auf inklusive Bildung: Inklusive Bildung ist ein fundamentales, bedingungsloses Recht *aller* Lernenden und kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen. Die Rahmenbedingungen in der Regelschule müssen den Bedürfnissen und Besonderheiten jeder Schüler*in angepasst werden.⁽¹⁾

Inklusion wird von der Regierungskoalition als ein Programmpunkt neben vielen anderen abgehandelt.

Nach der menschenrechtlichen Auslegung des UN-Fachausschusses ist Inklusion "der Prozess einer systemischen Reform, die einen Wandel und Veränderungen in Bezug auf den Inhalt, Lehrmethoden, Ansätze, Strukturen und Strategien im gesamten Bildungsbereich verkörpert."

Der menschenrechtlich definierte Bildungsbegriff wird verkürzt auf Fächer und Fachlichkeit.

Der UN-Fachausschuss stellt fest, dass „Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Möglichkeiten und an dem Bewusstsein für die Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen, die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und menschlichen Vielfalt“ auszurichten ist.

Die soziale Spaltung und Segregation innerhalb des allgemeinen Schulsystems wird nicht abgebaut sondern verstärkt:

z.B. Gesamtschulen werden als hauptverantwortlich für "Inklusion" angesehen, die Hauptschule soll „Sammelbecken“ für geflüchtete und zielfähig lernende Schülerinnen und Schüler werden und an Gymnasien soll gemeinsames Lernen nur zielgleich möglich sein.

Der konventionskonformen Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, wird die schwarz-gelbe Landesregierung nicht gerecht.

Die sozial selektive und segregierende Wirkung des vielgliedrigen Schulsystems wird nicht in Frage gestellt. Statt Förderschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und Gymnasium perspektivisch zu einer Schule

für alle Kinder zusammenzuführen, soll das gegliederte Schulsystem erhalten/„gesichert“ und der jeweilige selektive Bildungsauftrag der bestehenden Schulformen soll "gestärkt" werden.

Einige der im Koalitionsvertrag genannten Ziele und Maßnahmen, könnten hilfreich für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems sein (wie z.B. Kinderarmut bekämpfen, die Möglichkeiten des Sozialindex erweitern, Teilhabe für alle Kinder ermöglichen, soziale Nachteile im Bildungsbereich überwinden, individuelle Förderung aller Kinder, den Einsatz multiprofessioneller Teams ausbauen). Leider sind diese Vorhaben sämtlich vage formuliert (wie z.B. "bestmöglich", "mittelfristig") oder es fehlen konkrete Angaben zur ihrer Umsetzung. Diese Fragen bleiben u.a. unbeantwortet: Wer ist verantwortlich? Welche konkreten Schritte sind geplant? Was ist der zeitliche Rahmen?

An dem Doppelsystem der sonderpädagogischen Förderung (in Förder- und Regelschulen) wird festgehalten, um Eltern eine durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und inklusiver Regelschule zu gewährleisten.

Diese Entscheidung folgt der grundlegenden Fehlinterpretation der UN-BRK im 9. NRW-Schulrechtsänderungsgesetz. Darin ist gesetzlich festgelegt, dass Eltern ein Wahlrecht zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule zur Bestimmung des sonderpädagogischen Förderortes eingeräumt wird.

Der UN-Fachausschuss erklärt die Aufrechterhaltung eines Doppelsystems aus einem segregierten Förderschulsystem und einem Regelschulsystem ausdrücklich für unzulässig und stellt fest:

Ein Elternwahlrecht auf segregierte Bildungsangebote gibt es nicht.

Elternrechte müssen sich dem Recht des Kindes auf inklusive Bildung unterordnen.

Auch kleine Förderschulen, die unter die Verordnung über die Mindestgrößen fallen, sollen, zur „akuten Sicherung des Förderschulangebots“, in ihrem Bestand gesichert werden und die Landesregierung will die kommunalen Schulträger bei der Entwicklung „regionaler Förderschulentwicklungspläne“ unterstützen.

Mit diesen Plänen stellt die Regierungskoalition die menschenrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vollends auf den Kopf.

Inklusion wird der Haushalts- und Finanzpolitik untergeordnet und Ressourcen werden nicht von segregierenden zu inklusiven Strukturen umgeschichtet. Für Inklusion stehen deshalb finanzielle und personelle Ressourcen nur begrenzt zur Verfügung.

Mit dieser Finanzpolitik erfüllt die Landesregierung nicht ihre Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Inklusion bereitzustellen.

Der UN-Fachausschuss betont: Nicht der effiziente Ressourceneinsatz, sondern die Sicherstellung angemessener Ressourcen für ein inklusives Umfeld muss bei der Mittelvergabe oberste Priorität haben.

Angesichts mangelnder Ressourcen verfolgt das Schulministerium die Strategie der „Bündelung“ von sonderpädagogischen Ressourcen.

Die geplanten „Bündelungsformen“ (Schwerpunktschulen für Inklusion, Inklusionsklassen bzw. Förderschulzweige an Regelschulen) bringen Inklusion nicht voran, denn segregierende Praktiken in der allgemeinen Schule werden fortgeschrieben und legitimiert. Die Schulministerin spricht von "differenzierter Inklusion", die sie wie folgt erklärt: "Wir wollen Fördergruppen, also Peergroups in den Fächern ermöglichen, in denen gemeinsames Lernen schwierig ist. Wo dagegen gemeinsamer Unterricht einfacher gelingt, etwa in Sport oder Musik, können Schüler mit und ohne Förderbedarf zusammen lernen." (2)

Diese Erklärung verdeutlicht, dass die "Bündelungsmodelle" nicht inklusiv sondern integrativ arbeiten: Das System macht die Vorgaben, an das die Kinder angepasst werden. Die „Inklusionsklassen“ sind „integrative Lerngruppen“, fortgeführt unter dem Label der Inklusion.

Sie sind außerdem ein Rückschritt zum Modell der „sonderpädagogischen Fördergruppe“, das die letzte Landesregierung ad acta gelegt hatte wegen des diskriminierenden Charakters.

Unzureichende Ressourcen, die selektive Schulstruktur, mangelndes Wissen über Inklusion, traditionelle Unterrichtsmethoden (Lernen im Gleichschritt), Angst vor Veränderungen und fehlende Unterstützungsstrukturen belasten das gemeinsame Lernen in den Schulen und verursachen viele Probleme.

Berichte über negative Erfahrungen mit Inklusion, enttäuschte sowie überforderte Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen häufen sich in den Medien.

Die gesellschaftliche Stimmung hat sich mittlerweile in die Vorstellung hineingesteigert, dass das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung nicht funktioniert.

Die Landesregierung ist gefordert, endlich eine breitangelegte konventionskonforme Bewußtseinskampagne für Inklusion durchzuführen. Mit dem menschenrechtsbasierten Verständnis von Inklusion, können Fehlentwicklungen erkannt und Lösungen für die jetzigen Probleme gefunden werden.

März 2018

Uta Kumar, Wolfgang Blaschke

Sprecher*innen, NRW-Bündnis Eine Schule für alle

Quellenangaben:

(1) Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

(2) Interview vom 5.09.2017: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article168298223/Wir-wollen-eine-differenzierte-Inklusion.html>

Schriftliche Stellungnahme/ Erfahrungsbericht zur öffentlichen Konsultation der Monitoring Stelle UN-BRK am 25.04.2018 in Duisburg – Gesundheit und psychiatrisch-stationäre Behandlung

Zur Rolle der Aufsichtsbehörde/Besuchskommission bei der Implementierung der PsychKG-Novelle NRW

Schon seit 1999 ist im PsychKG NRW festgeschrieben, dass bei der Tätigkeit der staatlichen Besuchskommission Betroffenenvertreter und Vertreter der Angehörigen zu beteiligen sind. Jede Klinik, die Menschen auf der Grundlage dieses Gesetzes ohne eigene Zustimmung oder gegen ihren erklärten Willen behandelt, muss mindestens einmal in zwölf Monaten von dieser staatlichen Kommission besucht werden. Ich selbst bin seit 2002 von der Landesregierung als Vertreterin der diagnosebetroffenen Menschen in diese Kommission berufen. Mein Bericht stützt sich deshalb auf meine Erfahrungen in dieser Kommission, insbesondere seit Ratifizierung der UN-BRK.

Entwicklungen der letzten Jahre und die Aufgabe von Besuchskommissionen

Mit der Novellierung des PsychKG NRW zum Jahresbeginn 2017 wurde in NRW vor allem das Ziel verfolgt die Zahl der psychiatrischen Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen auf der Grundlage dieses Gesetzes zu reduzieren. Leider ist dies bislang nicht wirklich gelungen. Bei mehr als 200.000 Behandlungsfällen pro Jahr in NRW werden deutlich mehr als 10 Prozent der Patienten aufgrund polizei- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen einer psychiatrischen Behandlung zugeführt. Auf der Grundlage des Betreuungsrechtes kommen psychiatrisch legitimierte Freiheitsentzüge in gleicher Größenordnung hinzu. Die absolute Zahl der Freiheitsentzüge nach beiden Rechtsnormen und nach Betreuungsrecht nähert sich inzwischen der Gesamtsumme von 50 000 und liegt damit in der Größenordnung der strafrechtlichen Freiheitsentzüge des gesamten Bundegebiets. Um einem weiteren Zuwachs entgegenzuwirken und auch um menschenrechtliche Standards einzuhalten arbeiten staatliche Besuchskommissionen. Ihre Rolle, Aufgabe und Funktion werden im Folgenden genauer beleuchtet.

Die Besuchskommission nach PsychKG NRW ist die zuständige Aufsichtsbehörde für psychiatrische Kliniken und ist auf der Ebene der Bezirksregierung angesiedelt. Ein Besuchsteam besteht immer aus einer ärztlichen Vertretung der Bezirksregierung, einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt, der in aller Regel auch bei der Bezirksregierung beschäftigt ist und einem psychiatrischen Sachverständigen. Dazu kommen die Vertreter der Betroffenen und der Angehörigen, sie sind ehrenamtlich tätig, während die drei Erstgenannten ihre Besuchstätigkeit unter fortlaufenden Regelbezügen durchführen. Verantwortlich für den Bericht des Klinikbesuchs ist der psychiatrische Sachverständige, der diesen verfasst und dafür gesondert im dreistelligen Bereich honoriert wird. Formal sind die professionellen und die ehrenamtlichen Mitglieder der der Besuchskommission aber gleichberechtigt.

Persönliche Erfahrungen und notwendige Änderungen der Praxis der Besuchskommissionen

Über all die Jahre meiner praktischen Tätigkeit als Betroffenenvertreterin in der Besuchskommission fällt auf, dass psychiatrische Sachverständige dazu neigen während eines Besuches festgestellte und in der Schlussbesprechung der Klinikleitung zurückgemeldete Monita im Bericht eher „schön zu schreiben“ also zu bagatellisieren. In ihrer zusammenfassenden Beurteilung kommen sie oft zu guten oder sehr guten Noten, ohne dass dies in der Gesamtkommission abgesprochen ist. Diesbezüglich haben die Betroffenenvertreter und Angehörigenvertreter in der Kommission das Recht dem Bericht des Psychiaters ein „Beiblatt“ hinzuzufügen in dem sie ihre Sichtweise darstellen und die offizielle Darstellung kommentieren können.

Auffällig ist seit Jahr und Tag, dass alle Bezirksregierungen bei der Zusendung der Berichte an die Betroffenenvertretung im Anschreiben die Formulierung wählen: „Ich bitte Sie auf der letzten Seite des Besuchsberichtes ihre Kenntnisnahme zu bestätigen.“ Dies ist sachlich - und ich denke auch verwaltungstechnisch - nicht korrekt. Mit der Unterschrift unter einem Bericht bestätigt man die Richtigkeit dieses Berichtes. Letztlich führt diese Formulierung der Aufsichtsbehörde dazu, dass die trialogische Besetzung der Kommission sich in der Praxis wenig entfalten kann. So sammeln sich alljährlich mehr als 100 mehr oder weniger positive Berichte über die Besuche an, doch die klinische Praxis ändert sich kaum. Mit diesem Vorgehen ist die Funktion der Aufsichtsbehörde, nämlich sicherzustellen, dass auch im Rahmen einer Krankenhausbehandlung die Rechte von Menschen im Freiheitsentzug gewahrt werden, nicht hinreichend erfüllt.

Bei ihrer Arbeit verwendet die Besuchskommission einen vom Gesundheitsministerium vorgegebenen Fragenkatalog und interviewt ein bis drei Patienten. Wenn diese Beschwerden äußern, z.B. dass sie nicht über erwünschte und unerwünschte Wirkungen von verordneten Medikamenten aufgeklärt wurden oder dass sie mit der Unterbringung und der Behandlung nicht einverstanden sind, spiegelt sich dies leider oft nicht hinreichend in den Berichten wider. Eine solche Berichterstattung erfordert eigentlich ausführliche Beiblätter, doch längst nicht jedes diagnosebetroffene Mitglied ist willens oder in der Lage, ein solches zu verfassen.

Einblicke in die Praxis und kleinere positive Entwicklungen

Erst nachdem eine Patientin wiederholt über unwürdige und erniedrigende Fixierungsmaßnahmen geklagt hatte und außerdem darauf hinwies, dass ihr die gesetzlich vorgeschriebene Sitzwache nicht zur Seite gestellt werde, wurde auf Veranlassung der Besuchskommission ein Krankenhausbeschwerdeverfahren eingeleitet. Die Klinik erklärte sich vor 18 Monaten bereit hausinterne Fixierungsstandards zu entwickeln. Ob und in wie weit dies inzwischen gelungen ist und zu einer besseren und weniger häufigen Fixierungspraxis führt, bleibt für die Besuchskommission zu überprüfen.

Eine andere Patientin verfasste eine schriftliche und begründete Beschwerde an die Besuchskommission und stellte diese auch dem Betroffenenverband zur Verfügung. Sie beschrieb was wir oft in mündlichen Interviews zu hören bekommen. Nach Verlegung auf eine neue Station sei ihr gedroht worden, wenn sie jetzt die Medikamente nicht einnähme, würde sie eine Haldolspritze erhalten. Sie habe daraufhin die Medikation geschluckt aber darauf bestanden, dass ihr ihre Ablehnung regelmäßig dokumentiert wird. In ihrem Entlassungspapier habe dann jedoch lediglich gestanden: „Eine Medikation wird durch die Patientin weiterhin abgelehnt, so dass bei bestehenden expansiven Verhalten eine Zwangsmedikation beantragt, aber nicht durchgeführt werden musste.“

Strafrechtlich sind hier die Tatbestände der Nötigung und einer Körperverletzung zu prüfen. Doch dies ist natürlich nicht die Aufgabe einer Besuchskommission. Der Beschwerdefall macht deutlich, dass es doch deutliche Mängel beim Rechtsschutz der Betroffenen in psychiatrischen Institutionen gibt. Selbst die in NRW neue statistische Erfassung der Zwangsmedikationen wird verzerrt, wenn eine Klinik sich hinter solche „Schutzhandlungen“ zurückzieht.

Eine Bezirksregierung hat sich jetzt und zunächst probenhalber bereit erklärt, den praktischen Ablauf der Besuche ein wenig zu ändern. Vor der Schlussbesprechung mit der Klinikleitung wollen alle Mitglieder der Besuchskommission versuchen einen Konsens über positive Beobachtungen aber auch über notwendige Änderungsempfehlungen bilden. Zu hoffen ist, dass durch ein solches Verfahren der Besuchsbericht die Sichtweise aller Kommissionsmitglieder widerspiegelt und Beiblätter seltener erforderlich sind.

Nicht hinreichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Mehr als 90 Prozent aller Freiheitsentzüge nach dem PsychKG NRW werden als sofortige Unterbringung (§14 PsychKG NRW) durchgeführt. Dazu notwendig ist ein ärztliches Attest mit psychopathologischen Befund, Diagnose und – gesondert davon – dem Nachweis einer erheblichen, gegenwärtigen und krankheitsbedingten, Selbst- oder Fremdgefährdung (§11 PsychKG NRW). Leider wird von der Besuchskommission nur selten überprüft, ob und wie weit solche Gefährdungssituationen im ärztlichen Attest hinreichend belegt sind. Allgemeinbegründungen wie „Suizidalität lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen“ oder „mittelbare Fremdgefährdung“ an sich reichen nicht hin um einen Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Bei den professionellen Vertretern der Besuchskommission besteht leider die Auffassung, dass durch die richterliche Anhörung und Beschlussfassung die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs hinreichend belegt ist. Es besteht so die Gefahr, dass nicht die Abwendung einer Gefahr (§10 PsychKG NRW) Anlass des Freiheitsentzugs ist, sondern lediglich die zwangsweise Durchsetzung einer psychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit erreicht wird. Die ökonomische Honorierung der Klinik aus Mitteln der Krankenkasse wird so möglicherweise zu einer tieferliegenden Motivation für die zahlreichen PsychKG-Atteste. Hilfreich könnte es sein, wenn auch das Landesjustizministerium sich die Minimierung der psychiatrisch legitimierten Freiheitsentzüge zum Ziel setzt.

Wenig stringent ist auch die Überprüfung, ob die durch eine PsychKG-Unterbringung in ihren Freiheitsrechten eingeschränkten Menschen hinreichend über ihre Rechte in der Institution und ihre Beschwerderechte informiert werden. Eine solche Information über die Rechte steht jedem Menschen im Freiheitsentzug zu, aber in der Praxis bleibt es den einzelnen Klinikträgern überlassen wie klar und vollständig eine solche Information verfasst ist. Einige Besuchskommissionen verweigern die Bekanntgabe der Tatsache, dass die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde natürlich auch Adressat einer Beschwerde sein kann.

Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Die Kommission besucht Kliniken nicht nur um die formale Einhaltung von Klinikpflichten und gerichtlichen Fristen zu überprüfen, sondern auch, um zu überprüfen, ob die aus öffentlichen Mitteln und Mitteln der Solidargemeinschaft finanzierten Kliniken die Rechte der Patienten angemessen respektieren und schützen. Sie ist die Repräsentation der Garantenpflicht des Staates bezüglich der Freiheits- und Schutzrechte der Bürger mit psychiatrischen Diagnosen. Ausdrücklich wird in §16 Psych-KG NRW normiert: „Die Betroffenen unterliegen **nur** denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die sich **zwingend** aus dem Zweck der Unterbringung und aus den Anforderungen an ein geordnetes Zusammenleben in einem Krankenhaus ergeben.“ (Hervorhebung: MO)

Durchaus lässt sich das Ziel, Zwangsmaßnahmen zu reduzieren auch durch geänderte Verfahrensweisen der Besuchskommission effektiv unterstützen. Da die Besuchskommission eine staatliche Kontrollebene ist, kann sie allerdings nicht das weitgehende Fehlen unabhängiger und niederschwelliger Beschwerdestellen kompensieren. Der Rechtsschutz ist für Menschen im Freiheitsentzug in NRW weiterhin nicht hinreichend sichergestellt.

Andere Bundesländer haben ihre Aufsichtspflichten und die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Besuchskommissionen anders normiert. Vergleichende Aussagen können hier nicht getroffen werden. Auch die Tatsache, dass es neben den Landesgesetzen noch eine bundesgesetzliche Ebene (Betreuungsrecht BGB) zum psychiatrisch legitimierten Freiheitsentzug gibt, für die keinerlei Qualitätsstandards oder Aufsichtspflichten festgeschrieben sind, erschwert es deutlich, mehr Transparenz und nachvollziehbare menschenrechtliche Qualität in den Graubereich der psychiatrisch legitimierten Freiheitsentzüge zu bringen.

Hilfreich zur Änderung der noch zu häufig auf Zwangsmaßnahmen setzenden klinischen Praxis wäre die Veröffentlichung der Besuchsberichte in anonymisierter Form auf der Webseite des Gesundheitsministeriums NRW. Die Kliniken der Pflichtversorgung hätten so die Möglichkeit, im Sinne eines Benchmarking ihr eigenes Handeln mit dem anderer psychiatrischen Kliniken zu vergleichen.

Wir sehen weiter!



Dortmund, 09.04.2018

**Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen e.V. (BSVW)
im Rahmen der Verbändeanhörung
zur UN-BRK am 25.04.2018 in Duisburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen kollidierender längerfristig vereinbarter Termine sind wir an einer persönlichen Teilnahme gehindert, möchten aber auf diesem Wege einige Knackpunkte ansprechen.

Wir sind sehr daran interessiert, über die Ergebnisse der Tagung informiert zu werden.

1. Teilhabe an Bildung – Inklusive Schulbildung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler

1.1 Qualifizierung von Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen: Notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche inklusive Bildung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler ist eine ausreichende Anzahl spezifisch qualifizierter Sonderpädagogen. Denn für eine inklusive Bildung dieses Personenkreises ist spezielles Fachwissen wie Brailleschrift, Hilfsmitteltechnik, Erstellung barrierefreier Dokumente, Orientierung und Mobilität etc. erforderlich. In den vergangenen Jahren sind jedoch infolge von Zulassungsbeschränkungen und kapazitätslenkenden Maßnahmen innerhalb der Universitäten an den bundesweit vier Studienstandorten viel zu wenige Blinden- und Sehbehindertenpädagogen ausgebildet worden. Die vorhandenen Studienstandorte müssen gesichert und die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass eine ausreichende Zahl von Blinden- und

Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen qualifiziert werden. Durch die Länderhoheit im Wissenschaftsbereich und die Autonomie der Hochschulen ist es extrem schwierig, eine bundesländer- und hochschulübergreifende Strategie für die Deckung des bundesweit bestehenden Bedarfs zu entwickeln. Die KMK hat sich hier als machtlos erwiesen.

1.2 Bereitstellung von Ressourcen an den Schulen: Die inklusive Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler erfordert ein hohes Maß an Koordination sowie zusätzlicher Fortbildung und Unterrichtsvorbereitung. Die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen brauchen hierfür eine strukturierte berufliche Weiterbildung und einen Anspruch auf angemessene Entlastung.

1.3 Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln: Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, möglichst mit den gleichen Lehr- und Lernmitteln zu arbeiten wie ihre sehenden Mitschüler/innen. Ggf. sind die Lehr- und Lernmittel behinderungsgerecht anzupassen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel durch die Schulbuchverlage in barrierefreier Form für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler.

Wir fordern, dass die Zulassung von Schulbüchern durch die Kultusbehörden der Länder davon abhängig gemacht wird, dass die Materialien in barrierefreien elektronischen Formaten bereitgestellt werden. Für sehbehinderte Schüler/innen sind sie dadurch größtenteils direkt nutzbar, für blinde Schüler/innen würde die Umsetzung in geeignete Formate wesentlich erleichtert und die mit der Umsetzung beauftragten Institute könnten ihre Aufgaben nicht nur schneller, sondern auch in anderer Bearbeitungstiefe erfüllen.

2. Teilhabe an Arbeit – Berufliche Qualifizierung und Beschäftigung blinder und sehbehinderter Menschen

2.1 Besondere Rahmenbedingungen für die Qualifizierung: Das berufliche Spektrum blinder und sehbehinderter Menschen ist behinderungsbedingt auf extrem wenige Ausbildungsberufe und Studiengänge eingeschränkt. Eine große Zahl von ihnen ist auf die Anpassung der Ausbildungsinhalte nach § 66 Berufsbildungsgesetz angewiesen, um einen berufsbildenden Abschluss erwerben zu können, hat damit aber vergleichbar gute Beschäftigungschancen wie mit einer Ausbildung nach § 5 des BBiG. Diese Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben.

2.2 Unterstützung betrieblicher Berufsausbildung: Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung blinder und sehbehinderter Auszubildender liegt in der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit. Die vorhandenen Angebote sind jedoch nicht hinreichend und bedürfen der Weiterentwicklung. Da es sich bei unserer Behinderung um eine zahlenmäßig kleine Population handelt, gerät sie bei der Konzeptionierung von Maßnahmen häufig ins Hintertreffen oder wird völlig übersehen.

2.3 Erhöhung der Erwerbsquote: Blinde und sehbehinderte Menschen sind deutlich überproportional von Erwerbslosigkeit betroffen. Es gelingt der Agentur für Arbeit häufig nicht, sie innerhalb des ersten Jahres ihrer Erwerbslosigkeit zu vermitteln, da geeignete Arbeitsplätze rar sind. Aus dem Rechtskreis SGB II heraus ist die Vermittlung aus verschiedenen Gründen extrem schwierig. Wir halten es für notwendig, dass die Agentur für Arbeit Zahlen zur Erwerbssituation blinder und sehbehinderter Menschen veröffentlicht, um gezielte Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Teilhabe planen und durchführen zu können. Auch die von der BA selbst konzipierten Maßnahmen übersehen häufig den spezifischen Förderbedarf.

2.4 Erfüllung der Beschäftigungsquote: Zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollten öffentliche Arbeitgeber nicht mehr die Möglichkeit haben, sich ihrer Beschäftigungspflicht durch Zahlung der Ausgleichsabgabe zu entziehen. Sie sollten vielmehr Konzepte und Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entwickeln.

3. Gesellschaftliche Teilhabe – Beratung, Hilfsmittel und Assistenz blinder und sehbehinderter Menschen

3.1 Beratung blinder und sehbehinderter Menschen: Das Leben mit Blindheit oder Sehbehinderung ist mit vielen, sehr spezifischen Herausforderungen verbunden. Dementsprechend müssen Beraterinnen und Berater, die blinde und sehbehinderte Menschen ehrenamtlich oder professionell beraten, über sehr viel behinderungsspezifisches Fachwissen verfügen. Das Vorhalten und Weiterentwickeln entsprechender Angebote sowie die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater ist essentiell für die Sicherung der Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft.

3.2 Hilfsmittel und Assistenz: blinde und sehbehinderte Menschen sind zur Wahrnehmung ihrer Teilhaberechte auf technische Hilfsmittel und auf Assistenz angewiesen. Dafür sind unterschiedliche Kostenträger zuständig, die zum Teil sehr unterschiedlich agieren. Allzu häufig muss der Klageweg beschritten werden. Die Kostenträger sind aufgefordert, die erforderlichen Hilfsmittel und Assistenzleistungen in jedem Einzelfall zeitnah und sachgerecht zu bewilligen, dies unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Swetlana Böhm
Vorsitzende

Stellungnahme für den zweiten Zyklus der Staatenprüfung Deutschlands zu den wichtigsten Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer der BRD haben in keiner Weise vor, die UN BRK umzusetzen.

Die zuständigen öffentlichen Stellen führen ständig die UN BRK im Munde. Dies dient der Täuschung einer an Menschenrechtsfragen nur mäßig interessierten Öffentlichkeit.

Mithilfe des Betreuungsrechts, (§§ 1896 bis 1908 BGB) ist weiterhin eine stellvertretende Entscheidungsfindung möglich. Zum einen ermöglicht dieses Gesetz einen Einwilligungsvorbehalt, der der alten Entmündigung (bis 1991) entspricht. Zum anderen werden auch Betreuungen ohne Einwilligungsvorbehalt zu 95 % so geführt, als ob ein Einwilligungsvorbehalt bestünde.

Es ist schlicht einfacher, die betreute Person zu entmündigen, als zusammen mit ihr zu einer Entscheidung zu kommen.

Diese Praxis kommt daher, dass 80 Betreuungen je Betreuer normal sind, auch 200 Betreuungen, die ein Betreuer durchführt, kommen immer wieder vor.

Die Landesunterbringungsgesetze (Teilweise heißen sie psychisch Krankengesetze bzw. psychisch Krankenhilfe Gesetze) gelten nur für psychisch Kranke bzw. geistig Behinderte. Sie stellen daher ebenfalls Sondergesetze dar.

Bei einem Juden- oder Türkengesetz wäre allen klar, dass es sich um Diskriminierung oder Schlimmeres handelt. Diese Sondergesetze ermöglichen willkürliches Einsperren.

Ein als normal geltender Schläger, der eine andere Person verletzt hat, wird in Deutschland von der Polizei in aller Regel nicht eingesperrt. Die Personalien werden aufgenommen und er verlässt als freier Mensch den Tatort.

Ein als psychisch krank geltender Mensch, der sich merkwürdig verhält ohne jemanden zu schaden, wird als gefährlich eingestuft und eingesperrt. Die Gefahrenabwehr, die immer wieder angeführt wird, um diese Einsperrungen von 'psychisch kranke und geistig behinderter' zu rechtfertigen, ist in 90 % der Fälle nur ein Vorwand.

Z.B. werden Geschwindigkeitskontrollen der Polizei immer vorab angekündigt. Man nimmt die Verkehrstoten durch überhöhte Geschwindigkeit gerne in Kauf. Die Strafen für Rasen im Straßenverkehr ist zu vernachlässigen. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist erlaubt, obwohl niemand die Schäden von Tabak- und Alkoholkonsum bestreitet. Die gültigen Feinstaubwerte werden seit vielen Jahren überschritten, was jedes Jahr zu vielen tausend Todesfällen führt.

Die Zahl der Toten durch Krankenhauskeime wird jährlich auf 40.000 Personen geschätzt. Diese Praxis führt man weiter, obwohl das Nachbarland Niederlande es anders vormacht.

Alle diese Beispiele zeigen klar und deutlich, es geht bei den Landesunterbringungsgesetzen nicht um Gefahrenabwehr, sondern um die Gleichschaltung der Gesellschaft. Alle, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechen, werden mit Hilfe dieser Gesetze gewaltsam ausgesondert.

Viele entscheiden sich freiwillig die psychiatrischen Zuschreibungen zu akzeptieren um nicht am eigenen Leib Gewalt zu erleben. Siehe das Verhalten der Angeklagten in den Moskauer Prozessen der Stalinzeit, ein neueres Beispiel ist das sogenannte „Stockholm Syndrom“.

Alle psychischen Krankengesetze erlauben die Zwangsbehandlung, welche von den Folterbeauftragten der Vereinten Nationen mehrfach als Folter eingestuft wurde. Diese Folterbeauftragten forderten ein sofortiges Ende der psychiatrischen Zwangsbehandlung. Sie sagten, Kostengründe dürften keinerlei Rolle spielen. Chefarzt Dr. Zinkler aus Heidenheim bei Ulm sagte am 30.01.2018 vor dem Bundesverfassungsgericht mit 30 % mehr Pflegepersonal (bedeutet 10 % höheren Tagessatz) könne er auf jegliche Zwangsbehandlung verzichten.

Es gibt in Deutschland riesige Sonderwelten in die psychisch Kranke und geistig Behinderte abgeschoben werden. Heime, Behindertenwerkstätten und Tagesstätten beherbergen 100.000 de von Menschen. Der Betrieb dieser Sonderwelten ist äußerst lukrativ. Die Kostenträger stellen für den Betrieb dieser Sonderwelten sehr großzügig Mittel bereit. Die Mittel für echte Inklusion z.B. auf den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt sind dem gegenüber zu vernachlässigen.

10.000 Sozialpädagogen und andere Berufsgruppen verdienen ihr Geld mit den Sonderwelten. Es gibt keine Statistik wie viele Menschen in Heimen untergebracht sind. Eine Heimaufsicht existiert aber nur auf dem Papier. Die Zahl der Unterbringungen in geschlossenen Heimen steigt. Die Zahl der Menschen in den Behindertenwerkstätten explodiert. Teilweise werden Menschen mit der Drohung des Entzugs der staatlichen Unterstützung gezwungen einen Platz in der Behindertenwerkstatt anzunehmen.

Zum Artikel 10 Recht auf Leben:

Durch die hemmungslose Gabe von Psychopharmaka wird das Leben der mit Psychopharmaka behandelten Menschen erheblich reduziert. 70 bis 80 % der Lebensverkürzung gehen auf gängige Todesursachen wie Herz- Kreislauferkrankungen und andere. 20 bis 30 % der Lebensverkürzungen sind auf Selbsttötungshandlungen zurück zu führen. Von vielen Psychopharmaka ist bekannt, dass sie die Wahrscheinlichkeit der Selbsttötung erhöhen.

Zum Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht:

Bei Zwangsunterbringungen wird der Unterzubringenden Person der Termin der Anhörung vorab nicht mitgeteilt. So ist die Beauftragung eines Rechtsanwaltes unmöglich, der beigeordnete Verfahrenspfleger kassiert in 99 % der Fälle ausschließlich die Gebühr und unternimmt nichts für die Person an der er Geld verdient. Viele Amts- und Landgerichte verweigern die Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen die sich gegen Betreuung, Unterbringung und Zwangsbehandlung wehren wollen.

Artikel 15 garantiert die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe:

Der lange Arm der Zwangsbehandlung ist der Anfang maximaler Fremdbestimmung: Psychiatrie-Erfahrene geraten auf unterschiedliche Art und Weise in die stationäre Allgemeinpsychiatrie, z.B. auf Wunsch des Umfeldes also der Familien, der Verwandten, der Partner oder Freunde oder auf Wunsch des psychiatrischen Dienstes der Stadt in dem der Betroffene lebt, auf Wunsch des Bewo-Betreuers / Sozialarbeiters oder auf Wunsch und Betreiben des gesetzlichen Betreuers.

Dabei kann die Androhung einer Einweisung in die Psychiatrie als Druck- und Erpressungsmethode genutzt werden, um sich das Gegenüber gefügig zu machen. Eine Einweisung (Überweisungsschein) irgendeines niedergelassenen Arztes ist dabei nicht

unbedingt erforderlich. Je nach Situation und Gemengelage reicht es aus, dass derjenige oder diejenigen, die eine Zwangseinweisung wünschen, den Notruf anrufen um den Psychiatrie-Erfahrenen abholen zu lassen.

Die tatsächlichen Möglichkeiten in solchen Situationen Schutz zu finden sind für den Psychiatrie-Erfahrenen sehr schlecht. Seine Möglichkeiten sich zu wehren sind gleich null. Solche Situationen sind nämlich eingespielt: Die Notärzte und Polizeibeamten wissen, dass die Betroffene "Verrückt" ist und in die Psychiatrie gehört, die Angehörigen oder Betreuer können es vor Ort bei Bedarf noch einmal mündlich wiederholen was in der Regel ausreicht, um die Einweisung & Unterbringung zu erreichen.

Es kann auch sein, dass der Psychiatrie-Erfahrene auf eigenen Wunsch eine Einrichtung aufsucht. In der Regel haben sich die eine oder andere Routine bei Betroffenen und deren Umfeld etabliert, auf welche Art der Mensch mit Behinderung der Psychiatrie zugeführt wird. Die Tatsache, dass die Epressungsmethode "Ich lass Dich abholen" funktioniert um Menschen gefügig zu machen hat mit der berechtigten Angst zu tun, wieder einmal mit Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in der Psychiatrie konfrontiert zu werden.

Ärzte, medizinisch- und psychologisches Personal wissen um ihre uneingeschränkte Vollmachtstellung und nutzen diese entsprechend an den eigenen Interessen orientiert aus. Diese können ökonomischer, rationaler oder sadistischer Natur sein. Dabei fungiert die Psychiatrie als rechtsfreier Raum, es herrscht nahezu völlige Willkür was die Anordnung und Einnahme von hochwirksamen persönlichkeitsverändernden Substanzen oder der Anordnung von Isolationsunterbringung- Fesselung am Bett oder etwaigen hirnorganischen Eingriffen wie Operationen, Elektroschocks usw. angeht. Der Untergebrachte wird absolut entrechtet. Es ist die Dauer des Aufenthaltes in der Psychiatrie, die Regelung von Ausgängen, die Einteilung von Zigaretten, die Auswahl der Mittagsmenüs, die Möglichkeit zu telefonieren, die Beschlagnahmung von Handys und Smartphones, die Kommunikation mit der Außenwelt, die Nutzung von Hygieneartikeln der willkürlichen Hoheit des Anstaltspersonals ausgeliefert. Wollen die Untergebrachten sich wehren haben sie weitere Sanktionen und Gewalt zu befürchten. Die Regel der absoluten Entrechtung ist:

Je weniger ein Mensch sich wehren kann desto mehr wird er entrechtet. Je ver-rückter ein Mensch sich verhält und umso bedrohlicher es dem Personal erscheint desto intensiver sind die Eingriffe und Folterhandlungen der Anstalten.

Es ist im statistischen Jahrbuch Deutschlands veröffentlicht worden, dass im Jahr 1991 3.000 Tote in stationärer deutscher Psychiatrie gemeldet wurden. Man kann davon ausgehen, dass durch die Zahl der gestiegenen Fälle proportional auch die Zahl der Todesfälle gestiegen ist; demnach auf aktuell etwa 10.000 Menschen pro Jahr.

Hierbei dürfen die Insassen nicht vergessen werden, die vor Eintreten des Todes von der Psychiatrie auf Intensivstationen verlegt wurden, sowie an diejenigen, die sich auf Ausgängen umbrachten und dann nachträglich vor dem Tod entlassen gemeldet wurden und diejenigen, die sich in dem Jahr nach der Entlassung selbst töteten oder umkamen.

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener sieht es als primäres Ziel bei der Bemühung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an, dass die 2015 gemachten Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden.

- zu 34.) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
- eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;
- die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheits-einschränkungen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;
- Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

Diese wird durch die Zwangsbehandlung missachtet. Wir wollen, dass ein Mensch seine Psychose ohne Psychopharmaka durchleben darf. Psychopharmaka haben zahlreiche unerwünschte Wirkungen. Sie verkürzen das Leben der sie einnehmenden. Jeder Mensch mit hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Es dürfte genau genommen nur das durchgeführt werden, was in der Patientenverfügung als „mein Wille“ eingesetzt wurde oder mein mutmaßlicher Wille wäre. Diese permanente Missachtung fängt oft schon im privaten Umfeld an und hört in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf. Auch diese permanente Unterlassung die Empfehlungen des Ausschusses der UN BRK umzusetzen, zeigt dass der Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland noch nicht anerkennt, dass auch Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Defiziten oder Menschen mit psychischer Erkrankung Recht auf Unversehrtheit der Person haben.

Um nochmal auf eine entsprechende Empfehlung hinzuweisen

Sogar die Zwangssterilisation ist nach § 1905 BGB immer noch möglich.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27):

Nach Besprechungen mit Arbeitgebern, an der wir teilgenommen haben, ist ein finanzieller Anreiz als Einzelmerkmal nicht für Menschen mit Behinderung ausreichend, für vermehrte positive Beschäftigungsverhältnisse. Die Ausführungen im BTHG dazu und die Länderumsetzung zielen aber ausschließlich auf finanziellen Anreiz aus, der den Menschen mit Behinderung jedoch nicht reicht, da manche nur mit Arbeitsassistenzen zurechtkommen. Wünschenswert wären eine gewisse Anpassung im Arbeitsumfang, sowie in der Schnelle der Erledigungen, also Gesellschaft und Arbeitsabläufe werden ihrer Bestimmung nach nicht mehr abgeleitet von der existentiell bedingten Begrenztheit des Menschen, sondern nur noch definiert nach denjenigen betriebswirtschaftlichen Parametern, die Effizienz, Konkurrenzfähigkeit und Profit garantieren.

Entschleunigung aller, eine Rückbesinnung auf unsere Verantwortung während unseres Lebens und die damit verknüpfte Sinngebung würden jeden einzelnen unserer Gesellschaft die Wertschätzung geben und auch gegenseitige Akzeptanz, um eine Einstiegsschwelle ins Arbeitsleben auch von Menschen mit psychischer Erkrankung gemeistert werden kann. Ein Recht auf Arbeit und die Voraussetzung zur Befähigung zu schaffen, sollte zusätzlich zu finanziellen Anreizen angeboten werden.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29):

Nach wie vor ist es Menschen mit gesetzlichen Betreuern nicht gestattet zu wählen und somit bleibt es ihnen weiterhin verwehrt am politischen Leben teilzuhaben. Alle anderen Menschen wählen die, die dann bestimmen was mit Menschen mit Behinderung zu tun ist oder was sie für Rechte haben.

Ein für uns unhaltbarer Zustand, zudem es in anderen Ländern wunderbar praktiziert wird. In Deutschland werden Menschen, die nicht der Norm entsprechen weiterhin „dumm“ gehalten und ihnen das Recht abgesprochen nach ausführlicher Aufklärung sich sehr wohl eine Meinung bilden zu können.

Die Liste könnte wohl noch verlängert werden, unserer Ansicht nach gehört alles was mit Menschen mit Behinderung zu tun hat einheitlich im Bund geregelt. In den Ländern kocht jeder sein eignes Süppchen und verursacht ein Durcheinander, öffentlich-rechtlichen Unterbringungen können nicht dehnbar ausgelegt werden, weil sie eigentlich auch gar nicht existieren dürften. Die müssen für alle gleich sein, menschenwürdig, die Freiheit der Person und das Recht auf Unversehrtheit sind keine Gummiparagraphen. Die können nicht in jedem Land anders ausgelegt werden.

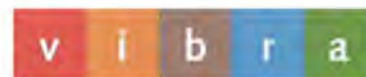
Weiterhin haben wir größte Bedenken das die UN BRK auch wirklich umgesetzt wird und wenn ja dann frage ich mich ob es genauso lange dauert wie die Psychiatrie Enquete und die ist immer noch nicht umgesetzt.

Das größte Problem sehe ich darin, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist Menschen mit Behinderung bedingungslos anzuerkennen und einen gerechten Ausgleich zu schaffen, damit alle Menschen gleiche Möglichkeiten haben.

"Wenn die besorgten Bürger nicht selbst aktiv werden, um die Menschenrechte in ihrem persönlichen Umfeld zu schützen, werden wir vergeblich nach Fortschritten in der weiteren Welt suchen."

Markus Beeko, Generalsekretär von Amnesty Deutschland

Diesem Satz schließe ich mich vollumfänglich an und der BPE fordert eine Rückbesinnung der menschlichen Werte für jedermann und nicht für Ausgewählte. Auch das sollte ein Gesetz sein.



VIBRA e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion

Karin Keune

Diplom-Pädagogin

Telefon 02102 8799726

karin.keune@vibra-ev.de

www.vibra-ev.de

Ratingen, 24.04.2018

Kurzbericht zum Umsetzungsstand der UN-Konvention aus Ratingen/NRW

- **Ausstehende Umsetzung eines kommunalen Aktionsplanes**

In 2013 wurde durch den zuständigen Dezernenten des Amtes für Schulverwaltung und Sport eine umfassende Vorlage (239/2013) erstellt, die einen weitreichenden kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion vorsieht. Seitens der Verwaltung blieb Inklusion aber auf Bildung beschränkt. Hierzu wurde im Dezember 2014 ein Arbeitskreis „Bildung und Betreuung“ eingerichtet, der in unregelmäßigen Abständen in 2015 und 2016 sechsmal tagte, sich im Schwerpunkt aber auf Vorträge ohne verbindliche Zielsetzung oder Maßnahmen beschränkte. Inklusionsmaßnahmen und -ziele bezüglich Information, Bewusstseinsbildung, Kommunikation, Freizeit, Kultur und Sport - Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildung, Arbeit, Wohnen, öffentliche Einrichtungen sind bisher nicht erfolgt.

Am 20. Dezember 2017 hat der Rat der Stadt Ratingen eine halbe Stelle für einen Inklusionsbeauftragten geschaffen. (Vorlage 40/2016). Als Aufgabenschwerpunkt wurde dieser Stelle die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich der öffentlichen Bauplanung zugewiesen. Zu kritisieren ist, dass die Umsetzung eines kommunalen Aktionsplanes keine Schwerpunktaufgabe des Inklusionsbeauftragten wurde.

- **Eine inklusive Schulentwicklungsplanung für den Bereich SEK I fehlt.**

Die Schulentwicklungsplan-Fortschreibung für die SEK1 (erstellt im Auftrag der Stadt Ratingen von komplan, Bochum am 29.4.2015) macht zu Inklusion folgende Angabe: „Ob und in welchem Umfang die Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler steigen wird, hängt vom Wahlverhalten der Eltern ab. Allein der Elternwille entscheidet über die Beschulung an einem Ort des gemeinsamen Lernens oder einer Förderschule.“ S. 76. Mittlerweile liegt die aktuelle Fortschreibung vom 16.03.2018 (Vorlage 57/2018) vor, die feststellt, dass durch Inklusion und Zuwanderung ein erhöhter Raumbedarf besteht. Das nachfolgende Zitat daraus macht deutlich, wie es um die inklusive Schulentwicklung in Ratingen steht:

EUTB-Beratungsstelle: Gustav-Linden-Str. 3, 40878 Ratingen

Postadresse des Vereins: August-Wendel-Str. 120, 40880 Ratingen

Vertretungsberechtigter Vorstand: Karin Keune (Vors.), Monika Großhanten

Vereinsregister: VR 20530, Amtsgericht Düsseldorf

Bankverbindung: Sparkasse HRV, IBAN DE53 3345 0000 0042 1330 33, BIC WELADED1VEL

„Rd. 78% der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden demnach auch nach Übergang in die Sekundarstufe inklusiv beschult, und zwar an allen Schulformen.

Inklusion bedeutet dabei, dass die behinderten und nichtbehinderten Kinder grundsätzlich im Klassenverband - phasenweise mit einer Doppelbesetzung der Lehrkräfte aus dem allgemeinen und sonderpädagogischen Bereich - beschult werden. Je nach Art und Grad der Behinderung ist es allerdings erforderlich, diesen Schülerinnen und Schülern besondere Fördermaßnahmen zukommen zu lassen, die sie in räumlicher Abtrennung erhalten. Falls entsprechende Kapazitäten bestehen, kann auf freie Räume zurückgegriffen werden.“ (Seite 30, Abs. 1 und 2)

In diesem Schulentwicklungsplan werden weiterhin Varianten vorgestellt, um dem Raummangel und der Problematik, dass es keinen Hauptschulzweig in Ratingen gibt zu begegnen.

Es erfolgt keine aktive inklusive Schulentwicklungsplanung allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens, trotz § 80,2 Schulgesetz, sondern nur eine Reaktion auf sich ergebene Notwendigkeiten.

- **Schule**

Nach wie vor ist die Inklusion von Schülern mit geistiger Beeinträchtigung durch das Zuweisungsverfahren eingeschränkt. Im Grundschulbereich werden sie an die beiden Schwerpunktschulen in Astrid-Lindgren-Schule in Ratingen-West und Eduard-Dietrich-Schule in Ratingen-Lintorf verwiesen. Die Kosten für den Integrationshelfer in der OGATA und Ferienbetreuung müssen die Eltern, die in den Einkommensrahmen oberhalb der Sozialhilfe fallen selber zahlen. Im Sekundarbereich wird diesen Schülern nur eine allgemeine Schule zugewiesen, wird diese nicht akzeptiert, bleibt nur die Sonderschule. Auch wenn Eltern sich auf die Suche nach einer anderen Schule im Stadtgebiet machen, werden Kinder mit Förderschwerpunkt GE abgelehnt, da erst die zugewiesenen Sonderschüler einen Platz bekommen. In der Praxis landen somit viele Schüler spätestens in der SEK I auf der Sonderschule.

Weitere Gründe für Schulwechsel von der allgemeinen Schule zur Sonderschule sind Unterrichtsbedingungen, in denen Kinder mit Behinderungen nicht angemessen gefördert werden, zu große Klassen oder soziale Probleme, die zu seelischen Beeinträchtigungen von Kindern mit Behinderungen führen. Weiterhin wird dabei das Kind problematisiert und den Eltern der Schulwechsel empfohlen. Viele Eltern folgen zwangsläufig der Empfehlung, teils weil Kind und die Familie leiden, teils weil keine kurzfristige Lösung gesehen wird, die Unterrichts- und Rahmenbedingungen zu verändern: Lehrermangel, fehlendes Betreuungspersonal, Sonderpädagogenmangel, Verkleinerung der Klassen uvm.

- **Sportvereine**

Im Bereich Sport wurden mittlerweile inklusive Angebote entwickelt. Der TV Ratingen hat eine auf drei Jahre eine befristete Stelle eines Inklusionsmanagers besetzt, finanziert aus Mitteln des Landesportbundes NRW. Weitere Vereine, mit inklusiven Sportangeboten: BSG Ratingen und TUS-fit Ratingen-Lintorf.

gez. Karin Keune
Vorstandsvorsitzende

Umsetzung der UN BRK im Märkischen Kreis / Kreis Unna

Kreis Unna ist, was Selbsthilfe angeht, einer der aktivsten Kreise in NRW, nicht nur im Bereich der Behinderten-Selbsthilfe sondern auch der Selbsthilfe im Allgemeinen. Der Kreis zählt um die 170 aktive Gruppen, die sich wieder gemeinsam vertreten lassen durch einen Sprecherrat der Selbsthilfe für den Kreis Unna, der in mehrjährigem Abstand jeweils neu gewählt wird.

Dieses Konstrukt gibt es bereits seit Anfang der 90-er Jahre. Den Kreis unterstützt die Selbsthilfe auch finanziell im Umfang von etwa 18 tsd. Euro pro Jahr, vergeben in einem komplizierten Verfahren von KISS und Sprecherrat. Dies hat der Sprecherrat vertraglich mit den Kreis abgesichert und ist aktuell bis 2020 festgeschrieben im Budget des Kreistages. Dazu kommt die §20-Förderung der Krankenkassen, wo erneut der Sprecherrat mit im Vergabegremium vertreten ist,

Die Selbsthilfe (und der Kreis) sind so Aktiv, das sie das „Gesunde Städte Netzwerk“ mitgegründet haben und seit dem auch dort aktiv mit gestalten an den Geschehen in Deutschland. Auch hier sind dann Vertreter des Kreises und der Sprecherrat wieder vertreten. www.gesunde-staedte-netzwerk.de

Durch den Sprecherrat und den KISS werden im Kreis Unna jährlich mehrere Veranstaltungen organisiert, die alle das Ziel haben, Menschen einander helfen zu lassen. Dieses variiert von Gruppen Steuerung /Bildung innerhalb der Selbsthilfe, bis zur Weiterbildung einzelner Mitglieder zu Kompetenz-Partnern (z.B. www.in-gang-setzer.de).

Neben den verschiedensten Aufgaben des Sprecherrates sind alle deren Mitglieder in ihren eigenen Organisationen ebenso aktiv mit der Umsetzung der UN BRK beschäftigt.

So hat dies dazu geführt dass die Stadt Schwerte (im Süd Kreis) einen Inklusionsplan erarbeitet hat, welcher von Geburt bis zum Sterbebett, Hilfestellungen gesucht hat, um der Stadt zu helfen bei der Umsetzung der UN BRK.

Andere Organisationen unterstützen Schulen bei ihrer Inklusionsarbeit, entweder mit finanziellen Mitteln (z.B. mit Fördermaterialien, Ohrschutz für Gemeinsamen Unterricht, MP3 Spielern für eigenständige selbst gesteuerten Unterricht) oder tatkräftig durch vor Ort zu helfen, wo es möglich ist. Dieses alles ist natürlich nur dann möglich durch Aktivitäten, die auf die jeweiligen Gruppen aufmerksam machen, und damit auch Spenden eingenommen werden können. Auch unterstützen wir als lokaler Verein GLGL aktiv ein integratives Gymnasium in Schwerte (Ruhrtalgymnasium RTG) beim Schwimmunterricht durch eine zusätzliche Schwimmlehrerin. Diese Schwimmlehrerinnen kommen vom Verein Wasserteufel (<http://wasserteufel-schwerte.de>), und Teil der Schwerte-Selbsthilfe ist.

Ein anderes Projekt, welches in den vergangenen Jahren noch ein wenig Aufmerksamkeit verdient hat, ist das Projekt „NeuEinstellung“, welches erfolgreich versucht hat, behinderte junge Erwachsene auf dem 1. Arbeitsmarkt unter zu bringen. Ein empfehlenswertes Projekt welches hier noch nachgelesen werden kann (www.bildungundlernen.de/bildung/berufsvorbereitung/neueinstellung) welches aber mittlerweile in ein größeres Projekt „BILDUNG + LERNEN“ gGmbH - <https://www.bildungundlernen.de> übergegangen ist.

Auch der Kreis selber hat einen „Fachbeirat Inklusion“ gegründet, in dem neben den Sprechern der Selbsthilfe ebenso Vertreter der Behinderten-Beiräte (Sachkundige Bürger) der

verschiedene Städte des Kreises, so wie die Behinderten-Beauftragten der Städte (Angestellte der Städte) vertreten sind. Geleitet wird dieses dann von der Behinderten Beauftragte des Kreises, Frau Olbrich-Steiner.

Wir als Elternvereinigung Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen haben eigentlich keine offenen Baustellen (mehr), weil unsere Kinder alle das Alter von 20+ erreicht haben. "Frische" Eltern melden sich kaum noch, und wenn sie sich melden, ist das zumeist (leider) eine einmalige Sache. Die einzigen regelmäßigen Rückmeldungen, die wir bekommen, sind von Schulen und Kindergarten, die wir unterstützen.

Dieses heißt, dass die Strukturen, die in den vergangenen 20 Jahren geschaffen wurden, um inklusive Bildung im Märkischen Kreis und Schwerte zu schaffen und zu verstetigen, erfolgreich waren und tragen. Das alleine ist ein Erfolg, der uns motiviert, nicht aufzugeben und weiter zu arbeiten.

Initiative Märkischer Kreis und Schwerte, Gemeinsam leben, gemeinsam lernen e.V.

Vorsitzender Rudi Knegt

Goethestraße 34

58840 Plettenberg

Telefon: +49 (0) 2301 18566-35

E-Mail: rudi.knegt@gemeinsam-leben-mk-sw.de

Homepage: www.gemeinsam-leben-mk-sw.de

Köln, 05.03.2018

**Deutsches Institut für Menschenrechte
Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme anlässlich der Verbändekonsultation 26. April 2018

Der mittendrin e.V. ist seit 2006 ein Elternverein in Köln, der sich auf kommunaler Ebene und auf Landesebene für Inklusion, vorwiegend für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in der Schule einsetzt. Wir beraten seit zehn Jahren vorwiegend ehrenamtlich regional und z.T. überregional Eltern, die für ihr Kind inklusive Bildung möchten. Wir beraten und unterstützen ggf. bei Einschulung und Schulwechsel ebenso wie bei Schwierigkeiten in der Schule. Diese Elternberatung verschafft uns einen Überblick über Stand und Verlauf der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus setzen wir uns u.a. in diversen Gremien für die Umsetzung der UN-BRK ein: Inklusionsbeirat des Landes NRW, mit Fachbeirat Arbeit und Fachbeirat Schule; Expertenbeirat für die Umsetzung des Inklusionsplans für die Kölner Schulen, mit Elternberatungsnetzwerk und Qualifizierungsnetzwerk.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf Artikel 24 UN-BRK.

Das Land NRW hat mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz zum Schuljahr 2014/15 einen bedingten Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung eingeführt und die allgemeine Schule zum ersten Förderort erklärt. Eltern können für ihr Kind abweichend die Sonderschule wählen. Der Rechtsanspruch wurde zunächst aufwachsend von der 1. und der 5. Jahrgangsstufe gewährt und gilt inzwischen für alle Schüler*innen.

Kritisiert wurde von unserer Seite aus, dass der Rechtsanspruch weiter von der Zustimmung der Schulträger abhängt (Kommunen), die die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen und damit die inklusive Beschulung im Ausnahmefall ablehnen können, wenn dadurch ein „nicht vertretbarer“ zusätzlicher Aufwand entstünde. In wie vielen Fällen bisher die inklusive Beschulung auf dieser Grundlage verwehrt wurde, wissen wir nicht. Ein Fall ging gleich im ersten Jahr der Umsetzung vor Gericht, das die Verweigerung der inklusiven Beschulung bestätigte.

In den ersten drei Jahren der Umsetzung hat das Land NRW einen rasanten Anstieg der Zahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen erlebt. Auffallend ist jedoch, dass dieser Anstieg vor allem auf Schüler*innen mit diagnostizierten Lern- und Entwicklungsstörungen zurückzuführen ist. Bei den Schüler*innen mit Schwerbehinderung v.a. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist die inklusive Entwicklung bis heute noch kaum angekommen.

Zudem zeigt die Statistik, dass die Exklusionsquote von Schüler*innen in den Sonderschulen bis heute bereinigt um die Bevölkerungsentwicklung kaum gesunken ist. Die Zahl der Schü-

ler*innen in den Sonderschulen (mit Ausnahme der Förderschule Lernen) stagniert bzw. steigt sogar noch. Allein im Förderschwerpunkt Lernen ist es zur Schließung einiger Sonderschulen gekommen, die aufgrund der demografischen Entwicklung sowie des Ausbaus des Gemeinsamen Lernens die Mindestschülerzahl deutlich unterschritten.

Unterm Strich ist für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz damit ein dramatisches Vollzugsdefizit festzustellen. Die Bestimmung der allgemeinen Schule zum ersten Förderort für Schüler*innen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf ist auch nach 5 Jahren auch für die nachwachsenden Jahrgänge nicht umgesetzt.

Aus unserer Sicht hat das Land NRW versäumt, seine erste auf die UN-BRK gezielte schulgesetzliche Änderung durch wirksame Maßnahmen zur Umsetzung in die Praxis zu flankieren. Recht und Rechtswirklichkeit klaffen hier weit auseinander. Es ist nicht gelungen die maßgeblichen Akteure des Schulwesens systematisch in die Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK einzubeziehen. Eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ziel der Inklusion hat nicht oder nur oberflächlich stattgefunden. Der menschenrechtliche Gehalt des Artikels hat keinen Eingang in die öffentliche Meinung gefunden. Der gesellschaftliche Sinn inklusiver Bildung ist weder den Akteuren des Schulwesens noch der Öffentlichkeit präsent.

Inklusion als gesellschaftlicher Auftrag

Die Qualität der Debatte um das menschenrechtliche Ziel der Inklusion hat in den vergangenen Jahren deutlich nachgelassen.

Noch im Jahr 2010 hatte der Landtag einvernehmlich einen Grundsatzbeschluss gefasst, die Umsetzung der UN-BRK im Schulwesen als Schlüsselement der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft voran zu treiben. In der Folge ist der Reformwille jedoch in der politischen Debatte um konkrete Umsetzungsschritte untergegangen. Beharrungskräfte, Gruppeninteressen und der Streit um die Verteilung der finanziellen Verantwortung haben das Verständnis der Inklusion als gesellschaftlichem Auftrag zurückgedrängt und Gemeinsames Lernen zu einem beliebigen schulischen Reformvorhaben geschrumpft, bei dessen Verwirklichung nicht das Menschenrecht im Mittelpunkt steht, sondern der vermeintliche Ausgleich unterschiedlicher Gruppeninteressen (Lehrer*innen, Sonderpädagog*innen, Kommunen, leistungsstarke Schüler*innen auf der einen Seite und Schüler*innen mit Behinderung auf der anderen Seite).

Ein Ausdruck und Verstärker dieses Perspektivwechsels war die frühe Festlegung der Politik, auf einen geplanten Abbau von Sonderschulen zu verzichten und ein „Elternwahlrecht“ zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule zu etablieren. Aus diesem „Elternwahlrecht“ wurde im weiteren Verlauf der politischen Diskussion die Forderung nach einer Bestandsgarantie für ein flächendeckendes Sonderschulsystem entwickelt, dem sich jetzt die aktuelle Landesregierung verschrieben hat. Der Auftrag ein inklusives Schulsystem aufzubauen ist damit in seinem Wesensgehalt verfälscht worden. Die politischen Akteure kommunizieren und handeln, als ob Artikel 24 umgesetzt sei, wenn es neben dem System von Sonderschulen auch inklusive Bildungsmöglichkeiten gebe.

In der aktuellen Diskussion werden Inklusion und Exklusion als beliebige Alternativen debatiert, über die anhand der Wünsche der Betroffenen, anhand der Höhe ihres Unterstützungsbedarfs und anhand der Interessen der Kostenträger (Kommunen) und der Leistungserbringer (Schulen, Lehrer*innen) entschieden werden kann. Die herrschende Meinung in der politischen Debatte, in der medial veröffentlichten Meinung ebenso wie im Alltagsdiskurs ist,

- dass eine „optimale“ Förderung nur an Sonderschulen angeboten werde (und werden müsse),
- dass Inklusion/Teilhabe kein Wert an sich ist, sondern für bestimmte Menschen mit Behinderung gut und geeignet, aber für Andere nicht,
- dass das Unterrichten von Schüler*innen mit Behinderung nur von und mit Sonderpädagog*innen geleistet werden kann und darf,
- dass die Inklusion für Schulen und Lehrer*innen eine Belastung darstellt und Schüler*innen mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf eine Belastung sind.

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung

Das Recht auf inklusive Bildung ist in NRW ein Recht der Durchsetzungsfähigen und zudem abhängig vom Wohnort.

Während einige Kommunen und regionale Schulaufsichten den Aufbau inklusiver Schulangebote nach Kräften fördern, schlägt den Betroffenen in anderen Regionen des Bundeslandes Abwehr entgegen. Gemeinsames Lernen insbesondere für Schüler*innen mit Schwerbehinderung wird dort nach wie vor als exotisches Ansinnen betrachtet, das im Einzelfall von den Betroffenen durchgesetzt werden muss.

An Stelle der amtlichen Zuweisung zur Sonderschule treten mit der neuen Rechtslage weichere Formen der Exklusion, z.B.:

- die Empfehlung der personell und sächlich besser ausgestatteten Sonderschule als qualitativ höherwertiger Förderort, samt Fahrdienst und Therapiemöglichkeiten,
- die Darstellung der (eigenen) allgemeinen Schule als Förderort minderer Qualität („Damit haben wir keine Erfahrung/dafür sind wir nicht ausgestattet),
- das Einräumen inklusiver Schulmöglichkeiten ausschließlich an allgemein unbeliebten Schulen (Brennpunktschulen, allgemein weniger beliebten Schulen, oder etwa für Schüler*innen mit geistiger Behinderung nur am Gymnasium),
- die Bereitstellung inklusiver Schulplätze an schlecht erreichbaren oder weit entfernten Schulen, ohne Angebot eines öffentlich finanzierten Fahrdienstes,
- die Darstellung, dass eine Aufnahme ins Gemeinsame Lernen nur möglich ist, wenn die Betroffenen erfolgreich eine*n Integrationshelfer*in beantragen.

Weichere Formen der Exklusion führen auch gehäuft zur Abschlusung aus dem Gemeinsamen Lernen an die Sonderschule z. B.

- die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Unterricht in allen Stunden, in denen kein*e Sonderpädagog*in anwesend ist,
- der Ausschluss von Ausflügen und Klassenfahrten wegen fehlender angemessener Vorkehrungen,
- stigmatisierender und ausgrenzender Umgang mit den Betroffenen an der Schule,
- Verlangen, dass Kurzbeschlusung akzeptiert wird,
- anlässlich von Schwierigkeiten eine Beratung, die die Sonderschule als kompetenteren Förderort vermittelt.

Festzustellen ist auch eine immer noch unsichere Kenntnis der neuen Rechtslage bei den verantwortlichen Akteuren des Schulwesens, die zu fehlerhafter Beratung der Betroffenen und ihrer Familien führt. So werden z.B.

- weiter sehr oft Nachteilsausgleiche verweigert oder nicht von allen Lehrer*innen akzeptiert,
- fälschlicherweise AO-SF-Verfahren als zwingende Voraussetzung für Integrationshilfe dargestellt,
- fälschlicherweise AO-SF-Verfahren auch in den Förderschwerpunkten L, EmSoz und SQ empfohlen, damit das Kind persönlich mehr Stunden sonderpädagogische Förderung bekäme (obwohl es in diesen Förderschwerpunkten keine stundenweise Zuweisung/Schüler*in mehr gibt),
- die Möglichkeit eines Wechsels von der Sonderschule an die allgemeine Schule verneint oder nicht darüber informiert,
- Eltern von den Schulen nicht über Ihr Recht informiert, einen Antrag – auch formlos – auf Wechsel des Förderortes zu stellen,
- Eltern von Schulleitungen nicht darüber informiert, dass sie jederzeit eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes beantragen können,
- Eltern nicht informiert, dass ein Beschluss der Klassenkonferenz nicht immer ausreicht, einen Förderschwerpunkt fortzuschreiben,
- Schüler*innen vom Schulbesuch ausgeschlossen, wenn die Integrationshilfe ausfällt.

Die Betroffenen haben zumeist nicht die Kenntnisse und nicht die emotionale Widerstandskraft, weichere Formen der Exklusion abzuwehren. Die betroffenen Familien ebenso wie allgemein die Bevölkerung sind über Recht, Sinn und Möglichkeiten der inklusiven Bildung nicht informiert. Eine Information und Beratung von Eltern betroffener Schüler*innen findet weiterhin nur in sehr begrenztem Umfang durch die staatliche Schulaufsicht statt. Angebote einer unabhängigen, kompetenten, menschenrechtsorientierten Beratung zur Teilhabe an inklusiver Bildung gibt es nur an wenigen Orten des Landes in Regie von Elternvereinen. Eltern werden auch nicht systematisch auf diese Möglichkeiten unabhängiger Beratung aufmerksam gemacht. Von diesem Mangel an Information und Beratung sind in besonderer Weise auch Familien mit anderer Muttersprache betroffen, die sich im deutschen Schulwesen nicht zurechtfinden und die Zuständigkeiten nicht kennen.

Stattdessen sind Eltern neben der Beratung durch Lehrer, Sonderpädagogen und Schulaufsicht einer „wilden“ Beratung durch Ärzt*innen, Therapeut*innen, Amtsträger*innen, KiTa-Personal usw. ausgesetzt, die in Unkenntnis der Rechtslage aus ihrer allgemeinen Lebenserfahrung massiv in die Sonderschulen beraten. Auch hier zeigen sich Folgen des völligen Fehlens von Aufklärungskampagnen über Inklusion.

Bereitstellung von personellen und sächlichen Ressourcen

Die Situation der Schulen in NRW ist geprägt durch einen erheblichen Mangel an Lehrer*innen und Sonderpädagog*innen. Die Landesregierung hat darauf mit der Einrichtung von weiteren Stellen reagiert. Doch können viele dieser Stellen nicht besetzt werden, weil in den vergangenen Jahren nicht genug Lehrer*innen ausgebildet wurden.

In der Umsetzung der inklusiven Bildung wird der Mangel verschärft durch das politisch gewollte Aufrechterhalten eines Parallelsystems von Sonderschulen.

Sächliche Ressourcen baulicher Art oder Lernmittel fallen in die Verantwortung der Kommunen. Ihre Bereitstellung bzw. Nicht-Bereitstellung wird vor Ort sehr unterschiedlich entschieden.

Qualität in der inklusiven Schule

Die Landesregierung hat in den ersten Jahren der Umsetzung an allen Schulämtern Stellen für Multiplikator*innen der inklusiven Bildung eingerichtet („Inklusionsmoderator*innen“, „Inklusionsfachberater*innen“). Diese wurden jedoch z.T. unhinterfragt mit Sonderpädagog*innen aus den Sonderschulen besetzt, ohne zur berücksichtigen, dass diese meistens keine Expertise für inklusive Unterrichtsentwicklung besitzen.

Inzwischen hat die Landesregierung sowohl zentral als auch über die örtlichen Schulaufsichten Anstrengungen zum Aufbau von Fortbildungsprogrammen für Schulen des Gemeinsamen Lernens unternommen. Im Ergebnis klagen einerseits Lehrer*innen- und Schulverbände, dass es dennoch viel zu wenige Fortbildungsmöglichkeiten gebe. Andererseits werden Fortbildungsangebote zur inklusiven Schulentwicklung von den Schulen/Lehrer*innen oft nicht gebucht.

Viele neue Schulen des Gemeinsamen Lernens sind ohne Inklusionskonzept und ohne Fortbildung gestartet und bis heute ist an den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Regel die absolute Mehrheit des lehrenden Personals nicht in inklusiver Unterrichtsentwicklung fortgebildet. Viele dieser Schulen betrachten die Inklusion nicht als Entwicklungsaufgabe für die ganze Schule an sich, sondern handhaben die Beschulung von Schüler*innen mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf als Appendix der Schule, mit dem sich nur die unmittelbar beteiligten Lehrpersonen beschäftigen müssen. Eine selbstverständliche Teilhabe der Schüler*innen mit Behinderung wird folglich nicht erreicht.

Da einige Gründe für die fehlende inklusive Qualitätsentwicklung strukturell angelegt sind, macht sich hier umso stärker die weitgehend fehlende qualitative Steuerung des Umsetzungsprozesses durch die Landesregierung bemerkbar.

Lehrer*innen und Sonderpädagog*innen sind in NRW nicht verpflichtet an bestimmten Fortbildungen teilzunehmen. Sie haben keine Verpflichtung in der unterrichtsfreien Zeit – sowohl während des Schuljahrs als auch in den Ferien – an der Schule für Fortbildungen und Teambesprechungen zur Verfügung zu stehen. Hier hätte die Landesregierung mit einer Kombination aus zusätzlichen Ressourcen und Verpflichtungen für inklusive Schulen und deren Personal eingreifen müssen.

Entwicklung unter der neuen Landesregierung

Die neue Landesregierung ist im Juni 2017 angetreten mit der Programmatik, erstens die Schließung von Sonderschulen zu stoppen (selbst wenn sie weit unter der Mindestschülerzahl liegen) und zweitens die Qualität in der inklusiven Bildung zu steigern. In den seither vergangenen neun Monaten hat sie folgende Maßnahmen getroffen:

- Aussetzung der Mindestgrößenverordnung für die Förderschulen,
- Einrichtung neuer Personalstellen für Lehrer und Sonderpädagogen in inklusiven Schulen, wobei unklar bleibt woher das Personal für die neu geschaffenen Stellen kommt,
- eine Abfrage unter Schulen der Sekundarstufe mit dem Ziel zu erheben, auf wie viele Schulen die Zahl der inklusiven Schulen in der Sekundarstufe begrenzt werden kann, um dort mit einer besseren Personalversorgung die Qualität zu steigern.

Der Landesregierung ist es bisher nicht gelungen den Eindruck aus dem Wahlkampf, dass sie die schulische Inklusion zurückfahren wolle, wirksam zu korrigieren. Wir beobachten an Schulen und unter Lehrer*innen eine weit verbreitete Haltung, sich mit inklusiver Bildung nicht mehr beschäftigen zu müssen.

Den Auftrag des Artikel 8 UN-BRK, über Inklusion zu informieren und dafür zu werben, erfüllt auch die neue Landesregierung nicht. Dabei werden selbst die Bestimmungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes von den mit der Umsetzung betrauten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen offenbar bis heute nicht als bindend begriffen, sondern eher als „Kann-Vorschrift“.

Die geplante Bündelung von Schulen der Sekundarstufe, an denen der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung eingelöst werden kann, lässt uns befürchten, dass der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung in zumutbarer Entfernung in Zukunft nicht besser, sondern schlechter umgesetzt werden wird. Zudem versäumt die Landesregierung klarzustellen, dass, wie und wann sie das Ziel eines vollständig inklusiven Schulsystems erreichen will.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein Westfalen e.V. – Der Inklusionsfachverband



Gemeinsam Leben NRW e.V., Postfach 16 02 25, 44332 Dortmund

Dr. Susann Kroworsch
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte
„Menschen mit Behinderungen in NRW“
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Per eMail an
kroworsch@institut-fuer-menschenrechte.de

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Vereinsanschrift:
Benninghoferstr. 114
44269 Dortmund

Vorstand:
Michael Baumeister
Ingrid Gerber
Bernd Kochanek

Geschäftsstelle:
Tel.: 0231 / 7 28 10 11
Fax.: 0231 / 81 00 41

info@gemeinsam-leben-nrw.de
<http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Zum Stand der schulischen Inklusion in NRW

Beitrag zur Verbändekonsultation am 25.04.2018 in Duisburg

Dortmund, den 02.04.2018

Inklusionsentwicklung

Die Inklusionsentwicklung in NRW ist nach dem Regierungswechsel von Rot/Grün zu Schwarz/Gelb von Stagnation und Abwarten geprägt. Die ersten Positionierungen und Weichenstellungen der neuen Ministerin lassen allerdings den Schluss zu, dass nicht nur die Fehler der Vorgängerregierung nicht korrigiert werden, sondern zusätzliche und unnötige Bremsen in die ohnehin bislang nicht konsequent verfolgte Politik zu inklusiven Lebensverhältnissen zu kommen eingebaut werden.

Unter der Überschrift einer angeblich angestrebten Inklusiven Schulentwicklung mit besserer Qualität stabilisiert die neue Landesregierung das differenzierte Sonderschulsystem. Schulträger werden motiviert, Beschlüsse zur Schließung von unwirtschaftlichen und fachlich ineffektiven Sonderschulen zurückzunehmen. Dafür wurde die sog. „Mindestgrößenverordnung“ ausgesetzt. Der Weiterbetrieb von einzügigen Zwergschulen, ggf. im kreisweiten Verbund, wird ermöglicht. Dies bindet enorme sonderpädagogische Ressourcen, die in den Allgemeinen Schulen fehlen. Der Finanzierungsmechanismus für sonderpädagogische Ressourcen sichert den Schüler*innen in Sonderschulen á priori die gesetzlich festgelegte Schüler-Lehrer-Relation im Sinne eines Rechtsanspruchs zu, während für die Allgemeinen Schulen ein Jahr für Jahr abschmelzender Rest bleibt. Denn die Zahl der amtlich etikettierten Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf steigen in beiden Systemen!

Beteiligung von Betroffenen

Nach wie vor erfolgt keine gleichwertige Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungsprozessen in den Ministerien und in den nachgeordneten Schulbehörden, weder der Elternvereine, die die Belange der Schüler*innen mit erhöhtem pädagogischem Unterstützungsbedarf in inklusiven Settings vertreten, noch der Behindertenverbände. Im Inklusionsbeirat des Landes und in seinen nach Themenbereichen organisierten Fachbeiräten werden die Betroffenenvertreter*innen zwar gehört. Durch die zentrale Steuerung der Beiräte durch das jeweils zuständige Landesministerium werden deren Vorschläge jedoch im Sinne der aktuellen Regierungspolitik „abgeschliffen“ und so letztlich nicht umgesetzt.

Spendenkonto: Gemeinsam Leben NRW – iban: DE61 4265 0150 1090 214 7 41 (bic: WELADED1REK)

Auch müssen wir als Vertreter*innen der Elternvereine für inklusive Bildung in den Landes-Gremien, die sich dem Thema widmen, an Redezeit und Stimmenanzahl mit Hauptamtlichen konkurrieren, die mit Ressourcen, fachlicher Kompetenz und dem Selbsterhaltungswillen der Behindertenlobby ausgestattet sind. Eine wirklich gewollte Umsetzung würde auch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für die Elternvereine auf landes- und kommunaler Ebene zur Folge haben müssen.

Ressourcen sonderpädagogischer Förderung

Die neue Landesregierung will die knappen Ressourcen für inklusive schulische Förderung zukünftig auf Schwerpunktschulen konzentrieren, zunächst in Schulen der Sekundarstufen. Dies bedeutet u.E. die Abkehr vom Prinzip einer gemeinwesenorientierten Versorgung. Die Regierung erhofft sich von dieser Weichenstellung eine bessere Schüler-Lehrer-Relation für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Gefahr steigt, dass Sonderschulklassen in den allgemeinen Schulen gebildet werden und die Regellehrkräfte aus der Verantwortung für die Gestaltung inklusiver Bildungsprozesse herausgenommen werden.

Das Gymnasium wird von der Pflicht zur zieldifferenten Beschulung entbunden, obwohl es eine Reihe guter Erfahrungen mit der Bildungsteilhabe von Schüler*innen mit geistiger Beeinträchtigung in dieser Schulform gibt. Diese Regelung wird möglicherweise indirekt auch bei den Realschulen greifen, da sie die geplante Vorgabe von jährlich drei aufzunehmenden Förderschüler*innen pro Parallelklasse kaum werden erfüllen können.

AO-SF / Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma

Das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf, das laut Schulgesetz NRW zzt. vorrangig nur von den Eltern beantragt werden darf, und von den Schulen nur in besonderen Ausnahmefällen (Notwendigkeit eines lernziendifferenten Unterrichts; selbst- und fremdverletzendes Verhalten), soll wieder in die Entscheidungshoheit der Schulen zurück verlagert werden. Und auch wenn dies erst perspektivisch umgesetzt werden soll, wissen wir bereits von ersten derartigen Verlautbarungen von Schulleiter*innen, mit denen Druck auf Eltern ausgeübt wird.

Die Folge solcherart öffentlichen Nachdenkens von politisch Verantwortlichen ist z.B., dass Grundschulen wieder so tun als gelte für sie das Recht des Kindes auf inklusive Bildung nicht, so dass die Aufnahme mit dem Verweis auf fehlende Ressourcen, ein Kind mit Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung zu unterrichten, wieder häufiger verweigert wird. Eltern, deren Kinder erfolgreich die inklusive Grundschule durchlaufen haben, finden wie vor Jahren keine Anschlussmöglichkeiten in der Sekundarstufe.

Nachteilsausgleiche bei zielgleich zu unterrichtenden Schüler*innen werden – wenn überhaupt – nicht individuell genug aufgestellt. Diesbezügliche Vereinbarungen mit Eltern werden nicht konsequent durchgeführt. Das Ergebnis: Schüler*innen werden als nicht (regel-)beschulbar vorgeführt und Eltern melden ihre Kinder „zum Schutz“ in eine Sonderschule um.

Qualität inklusiver Bildung / Elternwahlrecht

Die berechtigte Forderung nach einer verbesserten pädagogischen Qualität im inklusiven Unterricht wird in der öffentlichen Diskussion auf die Strukturqualität verengt („Mehr Lehrkräfte und Räume = bessere Qualität“). Die mindestens ebenso wichtigen Aspekte einer inklusiven Schulkultur, der „Skills für individualisierenden Unterricht“ (Fort- und Weiterbildung), der systematischen fachlichen Kooperation mit außerschulischen Partnern (Träger der Offenen Ganztagschule (OGS bzw. OGATA), Träger der individuellen Schulbegleitung, Jugendamt, Frühförderstellen, niedergelassenen Therapeut*innen) fehlen zum Teil oder vollständig.

In der politischen Debatte setzt sich immer stärker eine populistische Interpretation des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes durch, nach dem die Eltern zwischen der Aufnahme ihres Kindes in eine Allgemeine Schule und der Aufnahme in eine Sonderschule wählen können.

In der schulgesetzlichen Wirklichkeit ist die Allgemeine Schule der Regelförderort für Schüler*innen mit (erhöhtem) (sonder-)pädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Sonderschule wird zur Angebotsschule, da sie nur im Ausnahmefall von Eltern gewählt werden kann. Bei der Erarbeitung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

(9. SchRÄndG) war der leitende Gedanke der beschriebenen Regelung, Barrieren für den Zugang von Kindern mit erhöhtem (sonder-) pädagogischen Unterstützungsbedarf zu allgemeinen Schulen abzubauen und die Rechte der Eltern zu stärken.

„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW)

Aus diesem „Elternwahlrecht“ wurde im weiteren Verlauf der politischen Diskussion die Forderung nach einer Bestandsgarantie für ein flächendeckendes Sonderschulsystem entwickelt, dem sich jetzt die aktuelle Landesregierung verschrieben hat.

In der aktuellen Diskussion sind Inklusion und Exklusion relativ beliebig austauschbar. Die Umsetzbarkeit der Wünsche der Betroffenen werden abhängig gemacht von der Höhe ihres Unterstützungsbedarfs und weiteren nicht öffentlich kommunizierten „sachfremden Erwägungen“: den Interessen der Kommunen sowie der Schulen oder gar einzelner Lehrer. Die handelnden Personen folgen der in der politischen Debatte veröffentlichten Meinung, ebenso wie vor Ort ihrer an Ressourcenknappheit orientierten Praxis, sich „schwieriger Kinder“ zu entledigen.

Ergebnisse einer Umfrage unter Mitgliedern von Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. hat im März 2018 unter seinen Mitgliedsorganisationen abgefragt, wie sie den aktuellen Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention in ihren Städten und Kreisen beurteilen. Beteiligt haben sich Mitglieder bzw. Mitgliedsverbände aus den kreisfreien Städten Köln, Aachen, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen und Bielefeld sowie den kreisangehörigen Städten Neuss (Rhein-Kreis-Neuss) und Ratingen (Kreis Mettmann) und Märkischer Kreis. Die Rückmeldungen sind mit dem folgenden Link herunterladbar:

<https://www.dropbox.com/sh/bjo6vl8x2df40pj/AADUmCX5DI9Ut1A7vI4DE0Mda?dl=0>

Es gibt weit überwiegend (noch immer) keine kommunalen Inklusionspläne, die konkrete Ziele (inhaltlich und terminlich, geschweige denn qualitativ) und entsprechende Maßnahmen definieren. Allenfalls werden allgemein gehaltene Absichtserklärungen formuliert und „best-practise-Beispiele“ aufgelistet, die je nach Ausgangsdefinition des Begriffs „Inklusion“ mehr oder weniger inklusive Praxis zum Nachahmen empfehlen.

Im Rahmen der politischen Partizipation für die Aufstellung von Inklusionsplänen oder bestimmter Verfahren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (z.B. zur Versorgung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf mit individuellen Schulbegleiter*innen) wird den Elternvereinen für Inklusion und/oder den Verbänden der Behindertenhilfe im günstigsten Falle ein Beratungsstatus zugewiesen. Nicht selten werden die Betroffenen und ihre Verbände gar nicht an Entscheidungen beteiligt, was sich u.a. darin ausdrückt, dass konkrete Änderungsvorschläge an Politik und Verwaltung einfach ignoriert werden. In den wenigen existierenden Gremien, die sich mit der Umsetzung der UN BRK befassen, werden die Elternvereine mit einer klaren Haltung zu inklusiver Bildung regelmässig durch die gut etablierten Behindertenverbände überstimmt.

Insbesondere fehlen im ganzen Land politische Initiativen oder Kampagnen, die die Bewusstseinsbildung für eine inklusive Gesellschaft stärken. Im Gegenteil, die „Inklusionsentwicklung“ wird mit dem Hinweis auf unzureichende räumliche und personelle Bedingungen, mit der angeblichen Abhängigkeit vom „Elternwillen“ und mit der Überforderung der damit befassten hauptamtlichen Fachkräfte kommuniziert.

Bei unseren Mitgliedern und Mitgliedsverbänden ist der Eindruck entstanden, dass „Inklusion“ in ihrer menschenrechtlichen Perspektive nicht verstanden ist, dass „Inklusion“ bei entsprechender Gesetzeslage (z.B. 9. SchulRÄndG) ohne inhaltlichen Umgestaltungswillen lediglich verwaltet wird, und inklusive Projekte, stimuliert durch entsprechende Projektgelder, das Bemühen einer Kommune um eine inklusive Gesellschaft suggerieren sollen.

Schule

Das 9. Schulrechtsänderungsgegesetz hat mit der Bestimmung der Allgemeinen Schule zum Regelförderort für alle Kinder und Jugendlichen zunächst eine gewisse Entspannung bei den Betroffenen bewirkt, weil ihr Wunsch nach einer inklusiven Beschulung von Lehrer*innen und Schulbehörden akzeptiert wird. Dennoch geben Eltern

Spendenkonto: Gemeinsam Leben NRW – iban: DE61 4265 0150 1090 214 7 41 (bic: WELADED1REK)

früher oder später den inklusiven Weg auf, weil sie enttäuscht sind von der wenig individuellen Bezugnahme auf ihr Kind, weil sie als Familie nicht die notwendige Unterstützung im Lebensvollzug erfahren, oder weil Lehrer*innen ihnen eindringlich zum Wechsel in eine Sonderschule raten. Nicht selten nutzen Lehrer*innen dafür ihre machtvolle Rolle bei der Entscheidung über den vermeintlich „besseren Förderort“ für das Kind mit Behinderung.

Der Rechtsanspruch besteht also nur auf dem Papier. Er wird nach wie vor abhängig gemacht davon, ob die Kommune hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, dass sie die „angemessenen Vorkehrungen“ bereit stellen will, oder dass sie die inklusive Beschulung mit der Begründung eines „nicht vertretbaren“ zusätzlichen Aufwandes ablehnen können

Aus unserer Sicht ist im Verlauf der vergangenen neun Jahre seit Ratifizierung der UN BRK insgesamt an vielen Stellen z.T. sehr viel Wissen rund um Kinder und allgemein auch Menschen mit Behinderung entstanden. Gleichzeitig ist das „alte Denken in Exklusion“ als Möglichkeit, sich unliebsamer Kinder und Jugendlicher zu entledigen, immer noch sehr tief verwurzelt. Ebenso verhält es sich mit dem Glauben an die bessere Förderung in der Exklusion. Dazu hat das Land NRW seine erste, die UN-BRK als Auftrag erklärende schulgesetzliche Änderung zu halbherzig gefasst. Dazu hat das Land NRW den angestrebten „Weg in die inklusive Schule“ mit zu wenigen inklusionsförderlichen Maßnahmen flankiert, die dringend notwendig sind, wenn man inklusive Bildung zum Gelingen bringen will. Selbst die finanzielle Unterstützung, die die Kommunen jährlich vom Land zur Unterstützung der Inklusionsentwicklung im Schulsystem erhalten, verfehlt ihr Ziel, weil es keine öffentliche Kontrolle darüber gibt, ob die Gelder tatsächlich auch in die Inklusionsentwicklung investiert werden. Die Verantwortung des Einzelnen an dem Projekt „Umsetzung gelingender inklusiver Bildung“ fehlt bislang auf jeder Ebene. In den Kommunen, in denen es seit vielen Jahrzehnten aktive Elternvereine gibt, sind mehr ermutigende Beispiele zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Kochanek

für den Vorstand:

Michael Baumeister

Ingrid Gerber

Bernd Kochanek



Düsseldorf, 14.03.2018

Kurzzusammenstellung derzeitige Situation in Düsseldorf bzgl. Inklusion

Stadt:

- Es gibt keinen Gesamtplan Inklusion in der Stadt.
- Derzeit wird an einem schulischen Inklusionsplan gearbeitet. Dieser soll im April vorgestellt werden.
- In der Stadt gibt es einen Behindertenbeirat, der allerdings nur beratende Funktion im Stadtrat hat.
- Es gibt keine unabhängige schulische Beratung seitens der Stadt.
- Angebote zur Kinderferienbetreuung sind in den wenigsten Fällen inklusiv. Es gibt einige Angebote exklusiv für Kinder mit Förderbedarf.

Kita

- Es gibt keine Pflicht zur Reduktion der Plätze oder zur Erhöhung des Personalschlüssels mit den Mitteln der KiBiz Pauschalen.
- Die erhöhte KiBiz Pauschale kann auch für Anschaffung einer neuen Küche o.ä. gebraucht werden, wenn die Eltern nicht darauf bestehen, dass der Betreuungsschlüssel verbessert wird.
- Die FINK Pauschale wird von vielen Einrichtungen gar nicht erst beantragt, da diese eine so starke Reduktion der Plätze voraussetzen würde, dass das Finanzierungssystem von kleinen Kitas durch die wegfallenden KiBiz Pauschalen zusammenbrechen würde.
 - In den ursprünglich offiziell integrativen Kitas sind die TherapeutInnen nicht mehr im Kitateam, sondern können nur noch über Einzelverordnungen stundenweise in den Kindergarten kommen.
 - Die Integration von TherapeutInnen wird eher bei Privatpatienten durchgeführt, bei denen die Zusatzpauschalen für Hausbesuche so abgerechnet werden können, dass es sich für die TherapeutInnen auch lohnt.
 - Die Frühförderung kommt nur noch in wenigen Fällen in die Kindergärten, da sich das auch hier nicht mehr lohnt.
 - Ob Inklusionshelfer/innen auch für den Kindergartenbereich beantragt werden könne, sagt einem niemand.
 - Elterninitiativen können sich theoretisch gegen Inklusion wehren, da sie die Eltern frei wählen können. Hier gibt es keinen Rechtsanspruch auf Inklusion.
 - Wenn Eltern so engagiert sind, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft und notfalls rechtlich durchgesetzt werden, kann die Inklusion gut laufen. Wenn nicht, gibt es keine Stelle, die die Familien angemessen mit Informationen versorgt.



Grundschule

- Die IntegrationshelferInnen können nicht freigewählt werden, wenn das Team in einer Schule von LehrerInnen und IntegrationshelferInnen feststeht.
- Die Klassengrößen werden bei im gemeinsamen Unterricht nicht reduziert! Hier liegt ein Hauptproblem. Kleinere Gruppen in allen Bildungsinstitutionen wären notwendig.

Weiterführende Schule

- Kinder mit Förderbedarf unterliegen nicht den gleichen Verfahren wie Kinder ohne Förderbedarf
- Anfang der 4. Klasse werden Eltern befragt, ob sie weiterhin möchten, dass ihr Kind an der Regelschule unterrichtet wird. Die Rückmeldungen bestimmt über die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze im gemeinsamen Unterricht. Es werden exakt so viele Plätze vorgehalten, wie es positive Rückmeldungen gab.
- Eltern dürfen keine Schule für ihr Kind wählen, sondern Kind bekommt seitens der zuständigen Behörde einen Schulforschlag. Wird dieser abgelehnt gibt es keinen weiteren Anspruch auf gemeinsamen Unterricht (da ja genau die Anzahl Plätze vorgehalten wird, die positiv rückgemeldet wurden). Dies kommt de facto einer Schulzuweisung gleich.
- Zu wenige Lehrkräfte vor Ort – sind Lehrkräfte krank, übernehmen Sonderpädagogen die Klassenleitung
- Schulen, die Kinder mit Förderbedarf aufnehmen (v.a. Gesamt- und Hauptschulen) sind in den wenigsten Fällen zertifiziert, haben kein Inklusions-Konzept.

Pooling

- Düsseldorf hat seit mittlerweile zwei Jahren das Pooling eingeführt: es wurde eine Ausschreibung gemacht und zwei Träger machten das Rennen, einer mit ca. 35 Schulbegleitungen, einer mit ca. 450 Schulbegleitungen.
- Es ist nicht mehr gewährleistet, dass Kind und Schulbegleitung harmonisieren, eine Grundvoraussetzung für erfolgreiches Lernen, gerade auch im Falle von erkrankten Kräften.
- Es gibt keinen Wettbewerb mehr und Eltern können nicht mehr frei wählen.



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030

info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

Umsetzung der UN BRK in Bonn

Planvolles Vorgehen

Im Dezember 2010 war Bonn eine von 12 Elterninitiativen aus dem Rheinland, die in ihren Kommunen und Kreisen Petitionsanträge stellten mit dem Ziel: Der Rat möge beschließen, dass ein Inklusionsplan für die kommunale Schullandschaft erstellt wird. Zu dem Zeitpunkt war eine Anpassung des Schulgesetzes noch nicht in Sicht. In dieser Situation wollten wir die Kommunen anregen, im Sinne der UN-Konvention die bereits seit langer Zeit bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, Gemeinsames Lernen (GL) in den kommunalen Schullandschaften zu entwickeln und auszubauen.

Die verteilten Zuständigkeiten in Sachen Schule haben bei vielen Kommunalpolitikern über die Jahrzehnte den Eindruck hervorgerufen, die Kommunen seien nur für die Schulgebäude und den evtl. Schülertransport verantwortlich. Ein eigener kommunaler Gestaltungsspielraum wurde verneint. Schulentwicklungspläne waren in den Köpfen der Verwaltung lediglich dafür da, anhand des Bedarfs den Bau neuer Schulen zu planen bzw. die Schließung von schrumpfenden Schulen abzuwickeln. Diese Sicht auf die kommunale Rolle ändert sich seit einigen Jahren.

Die Kommunen reagierten unterschiedlich auf die Petitionsanträge, einige lehnten die Inklusionsplanung mit Verweis auf fehlende landesgesetzliche Vorgaben ab. Andere – wie die Großstädte Bonn und Köln – griffen die Anregung auf und präsentieren eineinhalb Jahre später ihre eigenen Inklusionspläne.

In beiden Städten begannen die Beratungen hierüber mit dem Anspruch, die Zivilgesellschaft in den Prozess einzubeziehen, wenn auch in ganz unterschiedlicher Form. Die vorliegenden Inklusionspläne, so verschieden sie sind, zeigen beide auf, welche Spielräume kommunale Schulpolitik hat, wenn sie sich einmal entschließt, vom Verwalten zum Gestalten überzugehen.

Die Verwaltung der Stadt Bonn hat sich – ebenso wie in Köln – der Versuchung ergeben, eine konkrete Zeitplanung für den Aufbau der inklusiven Schullandschaft über Bord zu werfen.

Gremien zu inklusiver Bildung in Bonn

In Bonn gründeten sich ein Jahr nach dem Ratsbeschluss (u.A. als Folge des Bürgerantrages) vom Juli 2010 verschiedene Arbeitskreise: ein „Qualitätszirkel Inklusion im Ganzttag“, kurz darauf ein „AK Schulbegleitung und Inklusion“, dann wurde eine „Lenkungsgruppe inklusive Bildung“ einberufen und ein „Unterausschuss Inklusion“ konstituiert, der im April 2012 zum ersten Mal tagte. In allen diesen Gremien war (erstmalig und unter dem Thema Inklusion) die organisierte Zivilgesellschaft immerhin durch den Elternverein GLGL beteiligt.



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030
info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

Darüber hinaus gab es schon mit dem Ratsbeschluss „Bonn inklusiv“ eine Arbeitsgruppe der VertreterInnen der verschiedenen Schulformen sowie eine Arbeitsgruppe „Inklusion konkret“ aus Schulleitern.

Parallel mit dem Ratsbeschluss hatte – durch Initiative der Bonner Grünen – die Verwaltung den Auftrag erhalten, einen „behindertenpolitischen Teilhabeplan“ (BPTHP) aufzulegen, der unter Federführung des Bonner Sozialamts dann in einem mehrmonatigen Prozess erarbeitet wurde und auch die breite Zivilgesellschaft mit einbezog. Fünf Öffentliche Dialogveranstaltungen zu den verschiedenen Themen brachten die Beteiligung aller Interessierten ein. Die Erarbeitung dieses Teilhabeplans lief aus Sicht der Betroffenen inklusiv, soweit das zum damaligen Zeitpunkt überhaupt denkbar und leistbar war. Der Teilhabeplan befindet sich derzeit nach wie vor in der Umsetzungsphase, was nicht so ganz leicht gelingt.

Anfang Oktober 2012 stellte die Verwaltung der Stadt Bonn anstelle eines Inklusionsplanes das „Handbuch inklusive Bildung“ der Bonner Öffentlichkeit vor, geschrieben im Wesentlichen durch das Jugendamt. Es handelt sich um eine fortzuschreibende Zusammenstellung von Aktivitäten der Stadt, es fehlten Benchmarks und Zielvorgaben, wie viel bis wann in welcher Qualität umgesetzt sein soll.

Seit Ende der letzten Ratsperiode 2014 wurden die Gremien „Lenkungsgruppe“, „UA Inklusion und Teilhabe“ nicht mehr erneut eingerichtet, die inhaltliche und konzeptionelle Zusammenführung mit dem BPTHP ist nicht gelungen. Die „AG Inklusion im Ganztage“ pausiert. D.h. es gibt – Stand heute – kein Gremium in Bonn, das sich explizit mit der Umsetzung und Weiterentwicklung inklusiver Bildung befasst.

Die Schulentwicklungsplanung sieht bisher noch keine Zielrichtungen zur Weiterentwicklung inklusiver Bildung vor, auch nicht die Jugendhilfeentwicklungsplanung. Die Chance einer Steuerung im Sinne von Schaffung guter Voraussetzung für das Gelingen inklusiver Bildung wird hier bislang nicht genutzt, im Gegenteil, mit Verweis auf fehlende Vorgaben durch das Land einer gewissen Beliebigkeit überlassen. Der Elternwille soll's richten – dabei fehlt es völlig an einheitlichen Vorgaben für Beratung in diesem Bereich. Wir erfahren immer wieder von Eltern, dass sie zielgerichtet in Förderschulen beraten werden, oder auf dem nicht immer einfachen Weg hin zu inklusiver Bildung gezielt und sicher nach bestem (Nicht-)Wissen entmutigt werden.

Klagefrei-Stellung der Eltern

In den letzten 6 Jahren wurde die interne Maßgabe der Stadt Bonn, Eltern „klagefrei“ zu stellen, in weiten Teilen erfüllt. Wenn Eltern bisher mit dem Klageweg drohten, erhielten Sie zumeist die gewünschten Möglichkeiten inklusiver Bildung. Lediglich Schülerspezialverkehr oder Fahrkostenerstattungen blieben hiervon ausgenommen, hier werden selten Ermessensspielräume genutzt, um inklusive Bildung zu ermöglichen und die Familien zu entlasten. Der Weg in die Sonderschule ist immer noch in vielerlei Hinsicht deutlich erleichtert.



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030

info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

Kindergärten

Die Kindergärten in Bonn arbeiten weitestgehend inklusiv, von 22 Kitas, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen, haben noch 5 reine heilpädagogische Gruppen. Die Maßgaben für Neubauten bei den Kitas sehen mittlerweile immer auch die Schaffung von Barrierefreiheit vor. Seit ca. 3 Jahren werden die Fahrtkosten zu den inklusiv arbeitenden Kitas von Seiten des Landschaftsverbands Rheinland nicht mehr übernommen, was es für Eltern von Kindern mit Behinderungen deutlich schwerer macht. Seit einem Jahr übernimmt der LVR auch die Kosten für die in den Kitas angestellten Therapeuten nicht mehr, d.h. dass Eltern nunmehr ausschließlich über Rezepte noch Therapien für ihre Kinder in den Kitas erhalten können. Für die Kitas ein großer logistischer Aufwand. Was die Umsetzung von Inklusion in Kitas betrifft, hängt es, wie so oft, an den handelnden Personen, ob Fortbildungsangebote genutzt und der Gewinn hieraus dann im Alltag auch umgesetzt wird. Die Zahlen an Kita-Begleitungen steigen stetig.

Für Eltern von Kinder mit (voraussichtlichem oder bereits bestehendem) Förderbedarf bietet GLGL seit 5 Jahren eine Infoveranstaltung im Übergang in die Grundschule an – die einzige Möglichkeit für Eltern, institutionsunabhängig beraten zu werden.

Verpflichtung von Schulen zum Gemeinsamen Lernen

Förderschulen

In 2015 sind zwei Förderschulen, die durch den Rhein getrennt liegen, zu einer Schule zusammen geschlossen worden (LES, vorher nur Lernen). Eine Sonderschule SE (Johannes Gutenberg) wurde aufgelöst, in diesem Zuge übernahm eine weitere (Siebengebirgsschule) zusätzlich den Förderschwerpunkt und ist jetzt LES. Eine weitere Förderschule LB im Stadtzentrum lief 2012 aus, die bereits länger nicht mehr im notwendigen Umfang angefragt worden war. Die Derletalschule (FSP ES) geht zukünftig nur noch ausschließlich bis zum Ende des 4. Schuljahres, vorher bis zum 6. SJ. Hier geht Ressource einer besonders hohen Rückschulungsquote verloren: besonders viele Schüler nach der Schuleingangsphase können wieder gut re-integriert werden. Dieser Umstand wurde jedoch für Bonn von der Bezirksregierung nicht entsprechend gewürdigt.

Grundschulen

In 2012 und 2013 wurden jeweils 6 neue Grundschulen in Bonn zum GL verpflichtet. Danach konnten vereinzelt noch Grundschulen mit GL starten, jedoch unter der Maßgabe, dass keine weiteren baulichen Maßnahmen mehr beantragt würden. Seitdem werden Grundschulen eher davon abgehalten, Kinder mit Behinderungen in Einzelintegration aufzunehmen, auch mit der Begründung, dass es hierfür keine sonderpädagogische Unterstützung gebe. In 2017 bieten 29 von 50 Grundschulen in Bonn GL an.



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030
info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

Es wünschen sich viele Eltern Qualitätsstandards, auf die sie sich im Zweifel auch berufen könnten. Diese zu erheben fordern die Elternvereine seit Jahren – ohne dass sie gehört werden. Dies will bisher jedoch keiner in Angriff nehmen, weil es Geld kosten würde, wenn es Standards geben würde.

Weiterführende Schulen

Zum SJ 2016/17 dann wurden 3 Gymnasien verpflichtet, mit GL zu beginnen. Aktuell unter dem Eindruck der neuen Landesregierung soll eines der drei zum nächsten Schuljahr hin auch bereits wieder aus dem GL entlassen werden, hieß es vor zwei Monaten.

6 von 7 Realschulen bieten in Bonn GL an, eine davon zunächst nur auf Autisten spezialisiert, eine bisher nicht aufgrund der räumlichen Gegebenheiten.

Nachdem vor 2 Jahren eine Hauptschule in Beuel ausgelaufen ist, bieten in 2017 alle 5 Hauptschulen GL an. Sie haben immer schon Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, bisweilen konnten sie neben dem Erhalt ihrer Mindestschülerzahl auch die in die Plätze des Gemeinsamen Lernens drängenden SchülerInnen mit Förderbedarf aufnehmen, die an den Gesamtschulen keinen Platz bekommen konnten. Da sie personell/fachlich recht gut ausgestattet waren, konnten hier auch oftmals passable Bedingungen für Kinder mit Förderbedarf erreicht werden, auch wenn das Schülerklientel vielen bildungsnahen Eltern für ihre Kinder mit Förderbedarf nicht sonderlich angenehm ist. Wir hatten auch schon Eltern in der Beratung, die mit Hilfe von psychologischen Gutachten eine Aufnahme an einer Hauptschule erfolgreich verhindert haben, mit der Begründung, dass die Hauptschule nicht der geeignete Förderort für dieses spezielle Kind mit dieser Behinderung sei.

Alle 6 Gesamtschulen nehmen mittlerweile Kinder mit Behinderungen auf, sukzessive auf 3 pro Klasse aufgestockt, allerdings dürfen sie (Stichwort „Kriterium Wohnortnähe“, seit 2013) ausschließlich die Kinder einer nach Katasteramt ermittelten Liste aufnehmen. Mittlerweile wird diese ursprünglich überaus strenge Vorschrift (die das Schulministerium eigentlich anders intendiert hatte) ein wenig gelockert, falls die Bus- und Bahnwege eine andere Gesamtschule plausibel besser erreichbar machen.

Es fehlen jedes Jahr an die 300 Plätze an Gesamtschulen in Bonn. Der Landesrechnungshof hat vor einigen Jahren diese Situation bemängelt und angemerkt, dass eigentlich ein Gymnasium geschlossen werden müsste, um dem angemessen zu begegnen. Auch die Plätze im GL sind nach wie vor viel zu wenige. Wir können nur vermuten, was mit den an Gesamtschulen abgelehnten Kindern mit Förderbedarf passiert, ob sie an anderen Regelschulen oder dann doch wieder an Förderschulen ankommen, erfahren wir längst nicht immer.

OGS (Offene Ganztagsgrundschule)

Die Teilnahme an der OGS ist für Bonner Kinder mit Förderbedarf noch immer keine Selbstverständlichkeit. In Abhängigkeit, ob die Schule gut mit der OGS kooperiert und es gute (gemeinsame) Raumkonzepte und eine Haltung in der Ganztagschule gibt, die Inklusive Haltung



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030

info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

trägt, können Kinder mit Förderbedarf gut, oder auch weniger gut, oder gar nicht an der OGS teilnehmen. Oftmals wird ein OGS Besuch auch abhängig gemacht davon, ob die Schulbegleitung da ist – oder eben nicht. Zusätze in den Verträgen mit den Eltern sind hier seit Langem eine Vorgehensweise gewesen. Wenn die Eltern sie nicht unterzeichnen, erhielten sie den Platz nicht. Regelmäßig verklagen Eltern die Stadt Bonn, wenn sie zur Finanzierung der Schulbegleitung in der OGS einkommensabhängig (und dies z.T. nicht unerheblich) herangezogen werden; bei guter Argumentation durch versierte Rechtsanwälte oftmals auch erfolgreich – aber nicht alle Eltern bestreiten diesen anstrengenden Weg.

„Kriterium Wohnortnähe“ / Schulweg & Schulwahl

Mit einer eine Woche vor Beginn des Anmeldeverfahren 2014 erst veröffentlichten Verordnung für die Aufnahmeverfahren in Bonn verschärfte sich die Situation für Kinder mit Förderbedarf eklatant: Ausschließlich an der wohnortnächsten Schule durften die Eltern ihr Kind anmelden. Im ersten Jahr führte dies zu unzumutbaren Härten für einige Kinder, mittlerweile werden Kriterien wie Buslinien o.ä. auch zu verhandelbaren Größen. Nicht jedoch, wenn dem Schulträger hierdurch Kosten entstehen würden.

Nach wie vor ist es möglich, eine Schulwegbegleitung zu beantragen, ein Umstand, der noch nicht wirklich bekannt ist. Leider erhalten immer weniger Eltern für ihre Kinder den Transport zur Schule genehmigt. In die Förderschule wird nach wie vor fraglos transportiert. Wenn die Eltern ihre Kinder in die Regelschulen selbst fahren, erhalten sie nach aufwändigem Antragsverfahren lediglich 13ct./km für die einfache Fahrt - entsprechend der Schülerfahrtkostenverordnung aus den 70er Jahren. Eine Überarbeitung ist nach Aussage des Schulministeriums nicht in Sicht.

Behindertenpolitischer Teilhabeplan (BPTHP)

Aus dem „Projektbeirat zum BPTHP“ kam im vergangenen Herbst der Impuls, die 111 Handlungsempfehlungen (davon ca. 20, die sich mit Bildung von der Kita bis in die Erwachsenenbildung befassen), fortzuschreiben. Hierzu wurden Paten für die jeweiligen Arbeitsgruppen benannt, die den Prozess mit begleiten sollen, unter Federführung durch das Amt für Soziales und Wohnen. An den Beginn einer Fortschreibung ist frühestens in 2019 zu denken.

Behindertenbeauftragte der Stadt Bonn – Behindertengemeinschaft e.V. (BG)

Keines der Handlungsfelder, mit denen die BG in den vergangenen 13 Jahren (seit dem sie Behindertenbeauftragte der Stadt Bonn ist) betraut war, beinhaltete inklusive Bildung. Dieser Bereich war bisher im Leistungsspektrum nicht vorgesehen. Aufgrund der bis vor kurzem handelnden Personen wäre dies auch nicht darstellbar gewesen.

Wir hoffen, dass über die Neuausrichtung des Vereins, die kürzlich vollzogene Aktualisierung des Auftrags der Stadt an die Behindertenbeauftragung, sowie die Erneuerung der verschiedenen



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030
info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

Aufträge an die BG Bonn im Rahmen der Fortschreibung des BPTHPs in Zukunft eine zielführendere Verankerung und Unterstützung inklusiver Bildung in Bonn erreicht werden kann.

Schulbegleitung und Pool

Im Herbst 2015 startete die Verwaltung der Stadt Bonn den Versuch einer qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung von Schulbegleitung. Das damals anvisierte Ausschreibungsverfahren (mit Einsparpotential) konnte nach vehementem Protest von Diakonischem Werk und GLGL durch die Politik abgewendet werden. Infolge wurde ein breiter Beteiligungsprozess gestartet (2016): Schulen, Eltern, Träger von Schulbegleitung, Verwaltung (Sozial- und Gesundheitsamt, Jugendamt, OGS Büro und Inklusionsbüro) arbeiten seitdem erstmalig und z.T. deutlich enger zusammen.

Im vergangenen Sommer konnten sich in einem „Interessenbekundungsverfahren“ die bisherigen Träger von Schulbegleitung bewerben und sind mit einigen neuen Trägern bzw. mit Hilfe von Zusammenschlüssen weiterhin im Rennen um den Markt. 20 z.T. überaus unterschiedliche Zuteilungsräume in Größe, Stundenumfängen und Schulformen wurden unter den nunmehr 8 Trägern aufgeteilt. Für viele Familien mit behinderten Kindern bedeutet dies zum kommenden Schuljahr einen Wechsel des Trägers, ggf. auch des Schulbegleiters, wobei sie hier in doppelter Hinsicht in ihrem Wahlrecht eingeschränkt sind: Es gilt das Kriterium Wohnortnähe für einen Vorrangplatz an einer Schule – und nur an dieser, bzw. der nächstgelegenen Förderschule des FSPs des Kindes. Hier ist nunmehr ein Träger für Schulbegleitung zuständig, den die Eltern nicht mehr auswählen dürfen. Einzig das „Persönliche Budget“ bleibt als Möglichkeit für Eltern erhalten, unabhängig von Trägern für ihr Kind mit Behinderung eine Schulbegleitung zu haben.

Einer der Vorteile der Poollösung soll sein, dass der Mangel an Personal und die stetig steigenden Zahlen von Schulbegleitung ausgeglichen werden könnten und einheitlichere Qualität und Vorgehensweisen allen Beteiligten zugute kommen. Ob dies so ist, muss sich erst zeigen. Immerhin gilt ab 2018/19 eine einheitliche Leistungsbeschreibung, die für alle Träger bindend ist. Deren Erarbeitung hat eine wichtige Wissensvermittlung bei allen Beteiligten in Gang gesetzt und durch die für alle Träger geltende Verbindlichkeit gibt es Transparenz und Vereinheitlichung.

Ob das Abtreten der Eingliederungshilfeleistung auf Antrag der Eltern an den Pool und damit die doppelte Benachteiligung von Kindern mit Förderbedarf bei der Wahl der Schule und auch des Trägers von Schulbegleitung letztlich rechtskonform und mit der UN BRK vereinbar ist, werden Eltern möglicherweise (wieder einmal) auf dem gerichtlichen Wege klären müssen.

Beteiligung der Zivilgesellschaft und Betroffenenverbände

Dann fanden seit dem Ratsbeschluss von 2010 zahlreiche kleinere Veranstaltungen statt, der „große Wurf“, der auch die interessierte Öffentlichkeit breit mit einbezieht, und auch klar Stellung bezieht, bis in die Verwaltungsspitze, steht noch aus. Sicher hat Bonn mit seiner Bevölkerungsstruktur und



Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Elterninitiative und Inklusionsfachverband

Postfach 150125, 53040 Bonn, 0228 / 30 414 030

info@gl-bonn.de, www.gl-bonn.de

über 50% gymnasial empfohlenen Kindern eine Besonderheit, die den Erhalt von Sonderschulen durchaus unterstützt.

Auf Antrag der Bonner Grünen findet seit 4 Jahren im Herbst eine Informationsveranstaltung für Eltern von Kindern mit Förderbedarf über das jeweils aktuelle Anmeldeverfahren statt. Neben der Schulaufsicht stehen immer Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Schulsprecher aller Schulformen, der Elternverein Gemeinsam Leben und Gemeinsam Lernen e.V. sowie die Stadtschulpflegschaft für Fragen zur Verfügung.

Die Stadtschulpflegschaft widmet sich dem Thema bislang eher aus der systemerhaltenden Perspektive heraus.

Das Regionale Bildungsbüro tritt im Zusammenhang mit inklusiver Bildung in Bonn aus unserer Sicht bisher nicht in Erscheinung.

Inklusionsberatung

Der Beratung von Eltern von Kindern mit Behinderungen kommt beim Gelingen inklusiver Bildung ganz besonders Bedeutung zu: Werden Eltern ermutigt, dann trauen sie sich und ihren Kindern häufig deutlich mehr zu und sind eher in der Lage, für die Rechte ihres Kindes und die Schaffung der „angemessenen Vorkehrungen“ einzutreten.

Wir erleben immer wieder Eltern in der Beratung, die auf der Grundlage von Fehlinformationen Entscheidungen getroffen haben, die den schulischen Lebensweg ihrer Kinder zu deren Nachteil beeinflusst haben. Bisweilen, jedoch nicht immer, sind diese revidierbar.

Auch sind vollumfänglich informierte Eltern in der Lage, qualifizierte Entscheidungen zu treffen, auch wenn das Leben mit Kind mit Handicap eine langandauernde Herausforderung darstellt.

Wir würden uns deutlich mehr an inklusionsförderlicher Beratung und Ermutigung wünschen, besonders in den Übergängen, da verunsicherte Eltern gerade hier leicht entmutigt werden.

Ingrid Gerber für das Team Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V. (GLGL Bonn e.V.)

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen NRW e.V.
Der Inklusionsfachverband
PSF 160 225
44332 Dortmund

die Inklusiven e. V.
Oehlmühlenstr. 50
33604 Bielefeld

Info@die-inkluisiven.de

13.03.2018

Stellungnahme zum Umsetzungsstand der UNBRK für die Monitoringstelle des Instituts für Menschenrechte

Bericht Kreisfreie Stadt Bielefeld

Stadtpolitik

Verbreitetes Bild

Inklusion wird offiziell immer noch nicht als eine übergreifende Aufgabe verstanden, wie es z.B. bei Gender-Fragen mittlerweile akzeptiert ist (1. Gendertoilette in der UNI Bielefeld), sondern als etwas, das nur Behinderte betrifft.

Man versucht, Bildung und Inklusion zu trennen, z.B. wird seit 2012 an einem Inklusionsplan gearbeitet, für den jetzt ein Zwischenbericht (kein Plan!, aber zumindest der UNBRK folgende Philosophie) vorliegt.

https://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/isp/ink.html

Dieser klammert allerdings den Themenbereich Schule aus, verschiebt ihn auf die Schulentwicklungsplanung, über deren zukünftige Anfertigung sich gerade im Rat verständigt wird.

Als sich die Stadt 2017 ein „Leitbild Bildung“ geben wollte, wurde aus diesem zunächst die Benachteiligung „Behinderung“ ausgeklammert, neben weiteren Benachteiligungen. Die Stadtverwaltung hatte den Art. 3 GG einfach selektiv (Alter, Herkunft und Geschlecht) ausgelegt. Nach Protest aus der Elternbewegung und anderer Interessengruppen wurde grundgesetzkonform nachgebessert.

Nach außen gibt man sich als Stadt, die – allein wegen der Existenz von Bethel (Behindertenhilfe) – „sehr weit in Sachen Inklusion sei“ und „früh angefangen hat“ (mit Inklusionsplan, siehe UNESCO-Veranstaltung 2017)

Partizipation (Information/ Mitwirkung/ Beteiligung an Entscheidungen)

Es ist fehlende Transparenz über Daten von Inklusionsparametern und über deren Finanzierung zu beklagen. Es gibt z.B. keine Übersicht, wieviele Förderkinder mit welchen Förderschwerpunkten in welchen Schulen/ Schulformen, wieviele mit Schulbegleiter, wieviele davon mit Schulbegleiter in OGS in Bielefeld zur Schule gehen. Anfragen werden unzureichend beantwortet.

Es ist nicht bekannt, wie Gelder, die seit 2014 SchRÄG für Inklusion/ Gemeinsames Lernen vom Land an die Kommune gegangen sind, seitdem eingesetzt wurden oder inwiefern die eingesparten Kosten von geschlossenen Sonderschulen in das Gemeinsame Lernen transferiert wurden.

Interessenvertretungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen werden nicht aktiv in Entscheidungen, ihre Kinder betreffend, miteinbezogen. Das zeigt sich schon daran, dass sie nicht zu Inklusionsveranstaltungen eingeladen werden, z.B. UNESCO-Veranstaltung im März 2017 und jetzt aktuell zum „Fachtag OGS“ der kommunalen Inklusionsplanung und des Behindertenbeirates. Geäußerte Kritik an einem fehlenden Überblick über Entwicklungs-Stand von Inklusion an Schulen der Sek 1 Ende 2016 hat immer noch nicht zu verbesserter Information von Eltern mit Kindern mit Behinderung beigetragen. Von den Eltern wird erwartet, dass sie sich alle Schulen des Gemeinsamen Lernens anschauen.

Für Informationen zur Schulpolitik muss man sich kompliziert durch die Tagesordnungen und Sitzungskalender „wühlen“ Die Möglichkeit der Einmischung beschränkt sich auf Anträge an die Politik, Stadtelternrat und Beiräte.

Es finden „Beteiligungsveranstaltungen“ statt wie die „Mitmachkonferenz“ 2017, die eher in der Außenwirkung Beteiligung suggerieren (sollen). Konkrete Folgen sind (noch) nicht zu bemerken.

Finanzierung/ Steuerung

Bekannt ist, dass Sozialarbeiter in den allgemeinen Schulen von Inklusionsgeldern finanziert wurden und werden (4 0,5 Stellen + 1 Stelle an 5 Realschulen). Behinderte Kinder sehen diese Sozialarbeiter in der Regel nicht 1x in ihrer gesamten Schulzeit. (Auch wenn sie den Eltern gegenüber als problematisch dargestellt werden und oft abgeholt werden müssen.)

Es ist keine politische Einflussnahme zu beobachten, inklusive Prozesse steuernd qualitativ zu stärken. Kritik an der Exklusion von behinderten Kindern bzgl. OGS-Angebote der Schulen und wegen der Verteilung von Inklusionsgeldern wahllos an Träger der OGS-Ferienangebote, wurde bisher nicht zum Anlaß genommen, gezielt die Schulen und Träger mit Zusatzmitteln zu bedenken, die sich z.B. verstärkt der Verzahnung von außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angeboten und anderen konzeptionellen Gelingensbedingungen von Inklusion widmen.

An Schulen sind Kinder mit Beeinträchtigungen immer in Unterzahl, was partizipative Prozesse innerhalb der Elternschaft erschwert. Oft sind die Eltern emotional schon zu viel mit den Problemen der derzeitigen Auffassung vom GL und deren Kompensation beschäftigt, als dass sie auch noch Zeit haben, sich in Schulgremien einzubringen. Das ist auch das generelle Problem der politischen Einmischung. Die Betroffenen kommen in der Regel - aus Überlastung - nicht vor.

Presse/ Allgemeiner Informations-/ Bewußtseinsstand

Desinformation auf Politik-Seite setzt sich in der Presse, den Schulen und der Gesellschaft fort.

Inklusion in Schule bewegt sich auf dem Niveau, behinderte Kinder dürfen auch vorkommen, wenn sie sich unauffällig verhalten und mit dem zufrieden sind, was ihnen zugestanden wird. (Ausmalen, Auszeiten, Diff.-Raum ect.)

Der 2.Lehrer (Sonderpädagoge) in der Klasse wird von den Regel-Eltern als positiv und förderlich für ihre Kinder wahrgenommen. Beim behinderten Kind (besonders Lerneinschränkungen) kommt hingegen kaum tatsächliche Förderung an – so der Eindruck. Verhalten wird nicht als Ausdruck von Bedingungen gesehen, die geändert werden müssen, sondern als „Problem“ des Kindes, weshalb es von den Eltern abgeholt werden muss – trotz vorhandenem Schulbegleiter und konstantem Lehrertandem in der Grundschule oder weshalb es dann einfach in eine andere Schulform gehört.

Verhaltensauffälligkeiten werden von der Allgemeinheit undifferenziert als Erziehungsproblem der Eltern und Bedrohung der anderen Kinder dargestellt.

Über fehlende Verantwortungsübernahme in der Schule wird nicht geschrieben oder gesprochen. Es geht mehr um Verteilungskämpfe und das Freihalten der Schulen von „Problemfällen“, damit Schule für Schüler mit entsprechenden Ressourcen unter den gegebenen Rahmenbedingungen noch einen Bildungsauftrag erfüllen kann.

Die Außensicht vom GL von Regel-Elternseite ist generell, die Kinder mit Behinderungen seien gut integriert. Deren Eltern sind in der Regel jedoch tatsächlich immer noch Bittsteller an den Schulen und werden ggf. emotional unter Druck gesetzt, indem ihnen immer nur ihr Kind als Einziges problematisch präsentiert wird und sie zur Abholung genötigt werden. Die meisten geben klein bei, auch wenn es um Abschlusung oder die Überweisung an weitere Spezialisten oder Dienste wie Psychologen, Jugendamt, Wohngruppe ect.

Es existiert das Bild, die Sonderpädagogik sei der Garant für Inklusion.

Da Bielefeld von Bethel geprägt ist (eigener Stadtteil, großer Träger der Behindertenhilfe), ist man der Meinung, man ist in Bielefeld schon „inklusiv“, wenn Behinderte im Stadtbild vorkommen. Dass dies meist Behinderten-Gruppen sind, die mit Betreuern z.B. durch den Tierpark streifen, stellt niemand in Frage.

Auf Seite der Sonderpädagogik herrscht eine gewisse Selbstzufriedenheit, „Inklusion“ zu können, weil man in den 90er-Jahren die integrativen Schulversuche mitgemacht hat und es die Laborschule in Bielefeld gibt (die in Sachen Behinderung aber prozentual nicht die Gesellschaft abbildet, wie sie sonst den Anspruch erhebt), aber eine eigene Buslinie unterhält. Das zeigt auch die Verwechslung von Inklusion mit Integration. Wenn angesprochen wird, dass man von außen Fachleute in die Region holen könnte, die in Sachen Inklusion weiter sind, als motivierendes Positiv-Beispiel, ist man vor Ort pikiert: Wozu? Wir haben doch genug Erfahrung vor Ort. Und wir machen doch auch einen Austausch zwischen allen Sonderpädagogen, indem wir uns 1x im Jahr alle treffen. (!)

Die Presse bevorzugt Geschichten von der „guten Arbeit von Sonderschulen“ und Eltern, denen neuerdings die Sonderschule „vorenthalten“ wird.

Wenn ein Sport-Verein mit einer privaten Sonderschule für den Schwerpunkt GE zusammen arbeitet und eine eigene Sport-Gruppe aus deren Schülerschaft bildet und bei sich trainieren läßt, dann wird das als „gelebte Inklusion“ bezeichnet.

Großflächige Schwarz-Weißfotos auf Straßenbahnen eines örtlich bekannten Fotografen, als Ausdruck, dass es Behinderung gibt, das behinderte „Sein“ steht im Vordergrund.

Öffentliche Meinungsbildung in Bezug auf Schönheit von Dabeisein, Mittendrin sein und Einfach machen, sucht man vergebens.

Diskriminierung zeigt sich auch in fest etablierten Begrifflichkeiten wie I-Helfer, I-Kind, die vielleicht für Einheimische (die Schulanfänger „I-Dötzchen“ nennen), nicht so schlimm klingen mögen. Aber Lehrer einer Klasse des GL wollen sicher auch nicht I-Lehrer genannt werden, Politiker nicht I-Politiker ect.

Insgesamt ist eine starke Uninformiertheit über Begrifflichkeiten und Aufgaben/ Verantwortung und inhaltliche Ausgestaltung zu beobachten. (Integrationshelfer, AOFs, Normalpädagogik -Sonderpädagogik, Wie hat ein Förderplan auszusehen? Was ist offener,

was ist gebundener Ganztag? Ist mit OGS nur der Hort oder die ganze Schule gemeint? Was ist ein Hilfeplan und wie grenzt er sich zum Förderplan ab? Welche Aufgabe/ Ziel hat eine Offene Ganztagschule? Unterschied Integration/ Inklusion...)

Leistungsträger/ -erbringer

Die Ämter verweigern weiter die Finanzierung eines Schulbegleiters für den gesamten Schultag der Offenen Ganztagschule (OGS), einschließlich der zumeist am Nachmittag angebotenen außerunterrichtlichen Kurse, Hausaufgabenbetreuung ect.. Für die Unterrichtszeit ist es in der Regel kein Problem.

Jetzt soll die Inklusionspauschale für systemische Integrationshelfer in der OGS erhalten (letzter Stand 23.04.2018, laut Stadtelternrat), egal wie sinnvoll das ist.

Die beauftragten Träger der Schulbegleitung schulen ihr Personal unzureichend, oft werden keine Krankheitsvertretungen geschickt. Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Schule ist mangelhaft; die Eltern stehen dazwischen. Wenn es Probleme gibt – und die gibt es, denn gute Leute, die für wenig Geld arbeiten, gibt es selten – wird es den Eltern in die Schule geschoben und von Seiten des Trägers sogar gekündigt. - Unwirksam zwar, aber Eltern stehen dann vor dem Problem, ob sie sich hier auch noch in Klagen aufreiben wollen, während ihrem Kind wegen fehlendem Schulbegleiter die Beschulung versagt wird?

Es gibt Schulen, die ohne Wissen der Eltern Verträge mit den Trägern der Schulbegleitung abschließen, in denen atypische Schweigepflichten betont werden. Den Schulbegleitern wird dann von beiden Seiten suggeriert, sie dürften überhaupt nicht mit den Eltern reden – fatal für eine gute Zusammenarbeit, Verständnis für's Kind und seine angemessene Förderung.

Schulen

Allgemeine Situation

Es wurden alle Hauptschulen und einige Förderschulen geschlossen, dafür 2 neue Sekundarschulen gegründet (ab 2018/19). Integrative Schulversuche in den 90er Jahren haben zu Frustration geführt, dass die Ausstattung nicht in die Breite getragen wurde. Stattdessen wurden Sonderpädagogen aus den eingearbeiteten Strukturen abgeordnet, um unter ganz anderen Voraussetzungen an anderen Schulen inklusive Strukturen mit wenigen Stunden dort einzuführen.

Dies hat nicht unbedingt eine Willkommenskultur an Schulen des Gemeinsamen Lernens bewirkt; gerade Eltern von Kindern mit dem Attest GE werden oft wegberaten. Wenn, dann bitte nur mit Schulbegleitung.

Gemeinsames Lernen findet oft im Differenzierungsraum u/o allein mit dem Schulbegleiter statt.

Wenn Schulbegleitung krank, dann muss das Kind zu Hause bleiben u/o abgeholt werden, da die Lehrer bis dato keine Beziehung zu dem Kind aufbauen konnten.

Besonders bei Förderbedarfen Emotional-Soziale Entwicklung (ESE) redet man Eltern gern Erziehungsfehler ein. Oft gerät das Kind hier in einen unheilvollen Kreislauf aus Jugendhilfe, Erziehungshilfe, Psychologie, Diagnosen, Druck auf Eltern, die diesen an ihr Kind weitergeben ect.

Insgesamt hört man von keiner Schule, die ihre Elternschaft in ihre positiven Erfahrungen bezüglich inklusiver Wege einbezieht und informiert und somit auch für ein inklusives Konzept wirbt.

Professionelles Bewußtsein

Gemäß der öffentlichen Darstellung wird erfolgreiche „Inklusion“ an (vielen) vorhandenen Sonderpädagogen und „Integrationshelfern“ festgemacht.

Geltend gemachte Bedarfe für Gemeinsames Lernen erschöpfen sich darüber hinaus in Differenzierungsräumen, „Ausruh-Möbeln“ wie Sitzsäcken und Sofas und Anschaffung von Materialien.

Ein grundsätzliches Bewußtsein über Normalpädagogik und pädagogische Verantwortungsübernahme scheint an allen Schulformen nicht die Regel zu sein. Zitat einer Pädagogischen Fachkraft an einer Sonderschule auf die Frage einer Mutter, ob an ihrer Förderschule auch Kinder abgeholt werden müßten, selbst wenn sie einen Schulbegleiter haben: „Ja, natürlich! Die Kinder müssen sich auch den Schulbesuch verdienen. Und was würden Sie machen, wenn Ihnen das Kind keinen Respekt entgegenbringt?“ (Die Mutter ist keine Pädagogin. Diese Sonderschule hat als „inklusives Projekt“ zur zusätzlichen Profilbildung eine „Schulstation“ eingerichtet, die sich Schulverweigerern aus fremden Regelschulen annimmt.)

Eine Lehrkraft an einem Gymnasium auf die Frage von Eltern, worin sie denn die Ursache des von ihr beklagten Verhaltens sehe: „Ich bin doch kein Psychologe.“, kurz nachdem sie aber ganz sicher war, das Verhalten des Kindes könne man nicht im Kontext seiner Behinderung sehen.

Insgesamt ist eine Instrumentalisierung von behinderten Kindern zu beobachten. Auch wenn sie nicht die Kinder mit dem höchsten Bedarf sind, so sind sie es, die „Ressourcen bringen“. Für Kinder mit „nur“ auffälligem Verhalten gibt es ja nichts mehr extra.

Insgesamt ist fehlendes Bewußtsein festzustellen, dass Lehrer auch Verantwortung für das behinderte Kind mit Schulbegleiter tragen und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Letzterem. Dass der Schulbegleiter eine Assistenz für das Kind darstellt und nicht der Alleinbetreuer ist, scheint vielen nicht klar. Der „Integrations“-Helfer ist in der Regel nicht im Kollegium eingebunden, also selbst nicht integriert, von ihm wird – widersinnigerweise – aber allein erwartet, dass er die Integration des Kindes hinkommt.

Insgesamt ist immer noch nicht klar, dass Inklusion gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für alle Kinder in der Schule bedeutet und hier vordergründig Teamarbeit, 4-Augen-Prinzip, Austausch und Kooperation mit Dritten (auch Eltern), Beziehungsarbeit und die Verabschiedung von beziehungslosem Frontalunterricht wichtig ist.

Das Verhalten von Kindern, auch wenn es sich aus dem Förderbedarf Sprache und Lernentwicklungsstörungen (z.B. bei Trisomie 21) erklären und durch souveräne, freundliche und motivierende Ansprache beeinflussen läßt, wird einfach als „von den Eltern schlecht erzogen“ bewertet. Auch wenn keine Eltern der Welt kein Kind (ob mit Behinderung oder ohne) für den schulischen Kontext von 25 Kindern erziehen können.

Wenn es zu Diskrepanzen kommt, zwischen schulischen Situationen (Kind problematisch) und vergleichbaren Situationen außerhalb von Schule (Kind nicht problematisch), ist die 1. Frage von Lehrern nach der Quantität der Betreuer, und sie verstehen die Welt nicht mehr, wenn es ein gleicher oder schlechterer Schlüssel ist.

Hier zeigt sich fehlendes Wissen, Information und Bewußtsein, WIE man solche quantitativen Ausstattungen auch qualitativ, also zur Entwicklung inklusiver Strukturen nutzt.

Andererseits werden trotz offizieller Ressourcen-Knappheit Sonderpädagogen in der Schulverwaltung eingesetzt, für Inklusionsaufgaben, aber auch in leitenden Funktionen.

Ein „Förderbedarf“ wird größtenteils nicht als Anlaß zur verstärkten Förderung verstanden, sondern als Ressourcen-Vorraussetzung, für die es wichtig ist, das Kind auf einen defizitären Entwicklungsstand festzulegen.

Entsprechend werden Förderpläne nicht zur transparenten Dokumentation von Fördermaßnahmen und Fortschritten benutzt. Ganze Schülerakten werden im Sinne dieser Praxis mit (fiktiven) Vorfällen gefüllt, von denen die Eltern nicht einmal bei Akteneinsicht etwas erfahren.

Verbreitete Einstellungen in der Schule: Kind muss sich im GL anpassen, nicht die Bedingungen an das Kind (z.B. Sek1: 2 Lehrer in der Klasse bei 25 Kindern, aber bei angeblich ausschließlich Pausenproblemen ist es nicht möglich, hier versetzte Lösungen zu finden).

Grundschulen

Es gibt in Bielefeld 3 Grundschulen, die jahrgangsübergreifende Klassen eingerichtet haben, 2 mit Stufen 1.-3. Klasse, 1 mit 1.-2. Klasse. Tatsächlich eine davon hat Verzahnungen vorgenommen und betreibt den Offenen Ganztag nicht mehr als Anhängsel, so dass hier schon weitgehendst Vorraussetzungen geschaffen wurden, um auch Kindern mit Behinderungen gerecht zu werden.

In der Grundschule kommen Kinder mit Beeinträchtigungen vor. Eltern entscheiden sich aber auch für Förderschulen, wenn sie ein Kind haben, dass sich eigentlich noch wohler unter Kindergartenkindern fühlen würde. Hier fehlt es an individuellen Konzepten.

Ein Kind mit Autismus-Spektrum hat an 2 Grundschulen leider kein Verständnis erfahren, dass es ein kleines Kuscheltier zur Schule mitnehmen möchte und auch nicht für sein Bedürfnis, den gleichen Weg zurückzugehen wie hinwärts. Es hat trotz mathematischem Interesse an der Regelgrundschule nichts gelernt und ist nun auf einer Sonderschule GE und äußert sich erleichtert, dass es „endlich mal Zeit hat“, sich also dort sammeln kann. Um das Kind moralisch in seiner Leidensgeschichte zu unterstützen, hatte die Mutter mit ihm „Minecraft“ gelernt. Innerhalb kürzester Zeit hat es ein Niveau darin erreicht, das bei Altersgenossen leider nicht zu finden ist, erst recht nicht an seiner aktuellen Schule.

Sek 1

Verschiedene Schulformen bieten das Gemeinsame Lernen an, darunter auch Ganztagschulen.

Eine Entscheidung für Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen ist schwer, da es keinen Überblick über den Entwicklungsstand von Inklusion bzw. ihrer Ausgestaltung an den einzelnen Schulen gibt.

Letztendlich ist die Entscheidung ab Sek 1 für eine Regelschule immer noch eine Seltenheit und für Eltern immer eher ein Kompromiss und die Wahl der am wenigsten ungünstigen Alternative.

Teilweise sind sie froh und zufrieden, dass sie ab der Sek1 weniger angerufen werden und das Kind auch mal ohne Schulbegleiter (bei Krankheit und fehlender Vertretung) da bleiben „darf“.

Private Schulen der Sek1 verschließen sich vollkommen, da sie keine Sonderpädagogen finden, die rein rechtlich aber die Vorraussetzung für Gemeinsames Lernen sind. Die privaten (staatlich finanzierten) Schulen (z.B. Waldorf oder Georg Müller) versprechen aufgrund ihrer Ausstattung, auch ohne Sonderpädagogen, schon bessere Bedingungen, auch für Kinder mit Einschränkungen. Daher ist es für Eltern, die sogar bereit wären, für dieses pädagogisch und strukturell bessere Schulangebot Schulgeld zu zahlen, eine besonders bittere Erfahrung von Diskriminierung im Hinblick auf Wahlmöglichkeiten für ihr Kind. (alles andere als „Elternwahlrecht“!)

Förderschulen

Die Situation könnte man mit Frustration und Überforderung überschreiben, besonders im Bereich ESE u/o, wenn diese mit Sonderschulen aus dem Bereich Sprache und Lernen zusammengelegt wurden. Es wird von äußerst unpädagogischem Umgang mit den Kindern berichtet, z.B., dass man kein Verständnis dafür hat, dass ein autistisches Kind vor dem Wechsel in die Pause, seinen Platz ordentlich verlassen und seinen Stuhl an den Tisch stellen möchte.

Aber auch von übergreifigem Verhalten, sowohl psychologischer, als auch sogar physischer Art, wird berichtet. (wenn ein als autistisch diagnostiziertes Kind sich nicht mit in den Stuhlkreis setzen will, wird es aus dem Raum verwiesen, als es auch das nicht macht, wird es hinausgeschliffen, stolpert dabei auf der Treppe und fällt hin und weint auf dem Schulhof. Der Schulbegleitung wird gesagt, sie solle von drinnen schauen, was das dergestalt nach draußen verbrachte Kind dort macht. Es wird nicht mit der Schulbegleitung zusammengearbeitet. Es wird erwartet, dass die SB die gesamte Beschulung einschließlich Aufgabenwahl und Didaktik übernimmt. Schulbegleitung wird mit Kind zum Spaziergang und in den Supermarkt geschickt, beim Schwimmen geht der Lehrer sich bereits umziehen, während Kind noch im Schwimmbad/ Wasser ist.)

Es ist aus OWL der Fall einer mittlerweile geschlossenen Sonderschule ESE bekannt, in der Kinder eingeschlossen, festgehalten, angeschrien wurden. Ein Kind landete mit einem Express-AOFS innerhalb eines Monats über Weihnachten dort als „Förderschul-Erhaltungskind“, dessen „emotional-sozialer Förderbedarf“ darin bestand, dass sich seine Eltern gerade scheiden ließen. Nach langer Odyssee mit Jugendamt, erzieherischen Hilfen und Wohngruppe, die sich nie die Frage stellten, ob das Kind vielleicht einfach endlich Normalität benötigt, statt Problematisierung, ist es mittlerweile mit Unterstützung von die Inklusiven e.V. im Gemeinsamen Lernen, hat dort keinen Schulbegleiter mehr, dafür erstmals Freunde und scheint endlich glücklich und ausgeglichen.

Eine in OWL noch aktive Sonderschule ESE versucht Eltern davon abzubringen, mit ihrem Kind ab Klasse 5 mit Schulbegleitung zum GL in eine Regelschule zu wechseln. Seitdem dieser Wunsch bekannt ist, werden abstruse Gründe gesucht, warum es besser wäre, dass Kind weiter an der Sonderschule zu belassen: Das Kind sei extrem übergewichtig, fällt den Pädagogen plötzlich auf, und würde „zu viel pupsen“ und noch intimere Details, die wenig einfühlsames und respektvolles Umgehen mit Kindern vermuten lassen. Eine Sonderschule, die offiziell als Inklusions-Beispiel hochgehalten wird, bietet als „inklusives Angebot“ eine „Schulstation“ als Anlaufstelle für Schulverweigerer aus anderen, vornehmlich Regel-Schulen.

Eine Sonderstellung nehmen Sonderschulen mit Zielgleichheit ein, wie die Opticus (Sehen) und die Ravensberger Schule (v.a. Sprache/ auch Lernen) ein.

OGS

Die Möglichkeiten, die man als Offene Ganztagschule (OGS) im Grundschulbereich hat, werden nicht zur Schaffung inklusiver Gelingensbedingungen benutzt, sondern diese in der Regel als „Nachmittagsanhängsel“ betrieben.

Die offizielle Meinung ist, die OGS sei eine kostengünstige Betreuung für berufstätige Eltern. Dass die Existenzberechtigung der OGS ein Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag ist und die Träger (zumindest Sport-, Musik- sowie Kinder- und Jugendhilfeträger) auch eine Verpflichtung eingegangen sind, behinderte Kinder in ihre Angebote einzubeziehen, wird (bewußt?) öffentlich nicht kommuniziert und führt zur Verweigerung der Kommunen, hier Schulbegleiter zu finanzieren.

Da Kinder mit Beeinträchtigung pauschal also eine (privat zu finanzierende) Schulbegleitung als „Eintrittskarte“ in die Nachmittagsangebote mitbringen müssen, kommen sie so gut wie gar nicht in selbiger vor. Sie werden, selbst wenn sie an der Regelschule schon angekommen sind, dann wiederum von den Möglichkeiten sozialer Interaktion, nonformaler Bildung und Förderung ausgeschlossen, nachdem sie Schule bereits am Vormittag größtenteils als wenig auf sie eingehende Realität erlebt haben.

Eltern werden mittelbar diskriminiert, da von ihnen das Auffangen der fehlenden sozialen Interaktions-Möglichkeiten und anderer Förderung genauso erwartet wird wie die Absage an eine eigene Berufstätigkeit.

Es gibt mehrere Fälle, in denen OGS-Träger/-Leitungen Förder-Kinder während des Schuljahres „hinausmobben“, obwohl sie für diese die doppelte Finanzierungspauschale vom Land/ Bezirksregierung erhalten. Wir vermuten, weil die Pauschale unterjährig nicht (anteilig) zurückgezahlt werden muss und es sich also lohnt am Schuljahresanfang möglichst viele Förderkinder aufzunehmen, von denen man sich dann – sollten sie tatsächlich ihrem Status als Förderkind gemäß auch Förderbedarf haben – einfach während des Schuljahres trennt. Dafür werden dann die Eltern besonders oft wegen (angeblichen) Fehlverhaltens ihrer Kinder angerufen, bis diese aufgeben. Bevorzugte „Opfer“ sind hier Alleinerziehende, Eltern von Kindern mit Behinderung, die im Unterricht einen Schulbegleiter haben und Kinder von Eltern mit Migrationshintergrund. Kinder, die früher als lebhaft, aber naturwissenschaftlich interessiert ect. galten, bekommen Ritalin und kommen in den Intensivhort, der eigentlich mal für Kinder mit Behinderungen gedacht war. Die Stadt selbst zahlt seit letztem Jahr für eine neue Kategorie, den „von OGS diagnostizierter Förderbedarf“, einen weiteren Zuschlag für die OGS/ pro Kind.

Freizeit

Ein großer, auch sehr aktiver Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Freizeiten, OGS, OGS-Ferienspiele, KITAS, Kinder- und Jugendzentren...) hat über eine gefördertes Projekt eine Art Führungsrolle für andere Träger übernommen (Fortbildungen). Insgesamt bewegt sich Inklusion im Freizeitbereich auf der Stufe von Projekten. (Zirkusprojekte)

Wenn man sucht, findet man auch mal ein „ganz leises“ Angebot, wobei die schöne Aussage der Verantwortlichen fiel „Wir sind wohl die Mutigsten. Wir machen keine Projekte, wir machen einfach.“ und wo dies auf eine ganz unaufgeregte, aber sensible Art auch stimmt! Leider ist das die Nadel im Heuhaufen.

Von Trägern angebotene Ferien-OGS: die Qualität ist Personen und Träger abhängig; Eltern erleben, dass sie angerufen werden, dass sie ihr Kind abholen sollen; die „Betreuung“ im Sinne pädagogischer Zuwendung gegenüber Kindern mit Behinderung wird teilweise pauschal nur als Zuständigkeit der anwesenden Mitarbeitern des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) gesehen. Hier spielt die Finanzierung aus „unterschiedlichen Töpfen“ immer noch eine Rolle. Wirkliche kooperative Konzepte, diese Barrieren hinsichtlich Finanz-Zuweisungen aufgrund unterschiedlicher SGBs zu überwinden, sind nicht zu erkennen.

Es gibt darüber hinaus unplausible Finanzierungskonzepte: So wurden die Beiträge für Nicht-OGS-Kinder in den Ferienspielen erhöht, trotzdem insgesamt z.B. über Aktion Mensch und auch die Stadt höhere Finanzierungsmittel für diesen Bereich flossen, im Vergleich zu vorher. Eine tatsächliche qualitative Verbesserung von inklusiver Betreuung für Kinder mit einer Beeinträchtigung infolgedessen ist dabei nicht erkennbar. Es sei denn, man betrachtet es als Fortschritt, dass sie von den Eltern nicht mehr im Fall, dass sie sich (erwartungsgemäß) nicht von allein angepaßt benehmen, abgeholt werden müssen.

Am Besten funktioniert Freizeit außerhalb der Verbindung zu OGS und Schule, mit offenen Menschen, die keine Fragen der Schulpolitik auf dem Rücken der Kinder austragen (müssen), sondern die direkt von den Eltern bezahlt werden.

Beratung

Institutionelle Beratung findet für Eltern nicht auf Augenhöhe und auch nicht unabhängig statt.

Stellen, die in Ämtern für Umsetzung von Inklusion geschaffen wurden, werden von Sonderpädagogen bekleidet.

„Angstberatung“: v.a. von Jugendämtern wird berichtet, dass sie Eltern Angst machen, dass, wenn ihr Kind in der Regelschule problematisch ist, komme es dann sowieso auf die Sonderschule ESE (also am Besten gleich dahin).

In einem Fall eines Pflegekindes hat sich der Vormund (Jugendamt) stark in die weiterführende Schulwahl eingemischt mit eindeutigem Fokus auf Förderschule.

Auch von Wegberatung behinderter Kinder von Grundschulen mit GL ist zu hören.

Einen noch größeren generellen Vertrauensverlust gibt es gegenüber der Schulpsychologischen Beratungsstelle, die Eltern als auf der Seite der Schulen stehende Institution erleben. Hier hört man allenfalls bei sehr einfachen Problematiken, wie z.B. Diagnostizierung von LRS oder Hochbegabung, dass Eltern die Schulberatung als hilfreich empfunden haben.

Jugendamt

Die Jugendämter spielen teilweise keine rühmliche Rolle, wenn es um Hilfen für Kinder mit „drohender seelischer Behinderung“/ Verhaltensauffälligkeiten geht. Sie verstärken hier Probleme, weil Mitarbeiter nicht genau schauen, woran Probleme tatsächlich liegen oder Falschinformationen geben. (z.B. Schulbegleiter-Träger könne nicht gewechselt werden.) Viele Beteiligte, wie zusätzlich Schulbegleiter-Träger, Wohngruppen ect. sollen dem Kind helfen, aber erhöhen nur den Druck auf Eltern und Kind und wirken eher kontraproduktiv.

Eltern wird das PB, auch unter manipulativer Fehlinformation der Schulbegleitung, so schwer wie möglich gemacht.

Kita

Rückstellung für Kita scheint durch neuen Erlass nicht einfacher zu sein (aktueller Fall Mädchen mit Trisomie 21 mit noch nicht vorhandener Schulreife)

Es hält auch im Kindergartenbereich das Verhalten von Schulen (Abholanrufe Eltern) Einzug (eine Kita-Erzieherin einer Kita in privater Trägerschaft: „Wir nehmen jetzt auch Kinder mit Förderbedarf auf. Aber wenn das nicht klappt, rufe ich einfach die Eltern an.“) Immer früher erhalten Kinder „Integrationshelfer“ und Diagnosen.

Fazit

Es mangelt an politisch gesetzten Anreizen für tatsächlich inklusive Schulentwicklung, z.B. anhand des „Index für Inklusion“ oder bezüglich OGS (siehe oben) über Fördermittel.

Inklusion wird an den falschen Parametern aufgehangen – Sonderpädagogik, ungelernete Kräfte (Schulbegleitung), Quantität von Personal.

Es fehlt an pädagogisch-psychologischer Prozess-Begleitung bei inklusiven Veränderungsprozessen in Schule im laufenden Betrieb. Fehlen von Standards: Was erwarte ich als Regierung für die Ausstattung, die ich zur Verfügung stelle, an Leistung? (z.B. NRW niedrigste Bildungsausgaben: Ist eine durchschnittlich gute, nicht inklusiv ausgebildeten Lehrerin in der Lage, in einer Klasse mit 27-30 Kinder individuell Kinder im Blick zu haben und zu fördern? Kann sie für jedes der Kinder einen Förderplan schreiben? Kann sie zu jedem Kind eine persönliche Beziehung aufbauen und in diesem Rahmen Verständnis für nicht bedingungstolerante Kinder entwickeln? Kann sie das in einer Fortbildung lernen?)

Nur Eltern, die Ressourcen mobilisieren können - emotional/ sozial/ intellektuell/ Zeit/ Geld/ Wissen/ Kreativität/ Kompensationsvermögen – können ihrem Kind derzeit sein Recht auf inklusives Lernen und Aufwachsen ermöglichen. Gelingende Inklusion ist zudem wohnort- und personenabhängig, kein Standard. (Glückssache)

Kinder, die mit ihrem Verhalten transparent machen, was schon für Regelkinder nicht geht (wobei diese das aber durch Anpassungsvermögen kompensieren können), wie hochsensitive Kinder mit Trisomie 21, die einfach eine positive und motivierende Ansprache benötigen, werden zu Problemkindern in Schulen erklärt, statt sie als Spiegel oder Wegweiser zu begreifen.

Es überwiegt die Deutungshoheit der Nicht-Betroffenen auf allen Ebenen.

Die Nicht-Betroffenen sind wenig bis gar nicht informiert. Es werden „Luxus-Probleme“ wie superflexible OGS-Zeiten verhandelt, während behinderte Kinder noch nicht einmal Zugang zur OGS haben.

Es benötigt die Förderung der Partizipation von Eltern von Kindern mit Behinderung, notfalls durch Quoten.

Es benötigt öffentliche Information über den Sinn von Inklusion (bei Aids geht es anscheinend, eine sichtbare Kampagne zu starten – warum nicht bei Inklusion?).

Eindruck, Gelder für Inklusion versickern, ohne dass sie bei Kindern mit Behinderungen wirksam ankommen.

Die „Schulbegleiter-Industrie“ ist unserer Ansicht in der durchschnittlichen Praxis ein Faktor, bei dem viel Geld ohne Wirkung bzw. kontraproduktiv ausgegeben wird (kurzfristiges Loswerden der Verantwortung auf Lehrerseite, langfristig keine „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ des Kindes = Verwechslung der Zielperson)

Mit ihren Kindern werden Eltern mittelbar diskriminiert.

Es gibt unter den gegenwärtigen Bedingungen kein faktisches Elternwahlrecht, schon gar nicht in Bezug auf (staatlich zu großen Teilen finanzierte) Privatschulen (Ersatzschulen).

Statt die Bedingungen an Schulen zu verbessern, damit gutes Lernen für alle möglich ist, bekommen immer mehr Schüler Diagnosen über Störungen (werden zu Behinderten erklärt), um dann Anspruch auf (im besten Fall) kompensatorische Hilfen zu erhalten, um die „Schulpflicht erfüllen“ zu können.

Es fehlt an Förderung für Elternvereine; es ist auf allen Ebenen das Gleiche: diejenigen, denen es am leichtesten gemacht werden müsste, aufgrund von Mehrbelastungen, wird es am Schwersten gemacht. Die EUTB ist komplett an die örtlichen Träger der Behindertenhilfe gegangen, teilweise unter Beihilfe/ Benutzung von dies nicht überblickenden kleinen Vereinen.

Stand der Umsetzung der UN BRK in der StädteRegion Aachen

Schulische Inklusion:

Nur formale Erfüllung: D.h. uns sind zwar keine Fälle bekannt, bei denen in letzter Zeit ein Kind mit Behinderung gegen den Willen der Eltern in der Förderschule gelandet ist - mit Ausnahme beim Etikett „Selbst- und Fremdgefährdung“.

ABER: Es gibt viele Fälle, in denen Familien irgendwann aufgeben und wegen schlechter Förderung, mangelnder Unterstützung und/oder entsprechendem Drängen der Lehrer*innen „freiwillig“ zur Förderschule wechseln.

Dies zeigt sich gerade wiederum in einem krassen Fall, in dem eine Schule ein Förderkind erst nur widerwillig aufgenommen hat, und dann mit allen Mitteln bis hin zur Erfindung von Vorfällen, versucht es auf die Förderschule abzuschieben.

Außerdem sorgen die schlechte Berichterstattung über Inklusion und die mangelhafte Ausstattung der inklusiv arbeitenden Schulen dafür, dass viele Eltern von vornherein die Förderschule wählen. Dies gilt umso mehr, je stärker die Behinderung des Kindes ist. Für schwerstmehrfach behinderte Schülerinnen und Schüler ist in der StädteRegion keine Regelschule ausgestattet.

Die Förderung an den inklusiv arbeitenden Schulen ist oft unzureichend, dies gilt vor allem für die Schulen, die nicht sogenannte Schwerpunktschulen sind. Die Lehrer*innen fühlen sich überlastet und im Stich gelassen. Dies gilt auch für echte Überzeugungstäter*innen.

Verwaltung: Durch die Änderung im Landesrecht hat die Stadt Aachen beschlossen, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht länger statistisch zu erfassen, da Eltern den Bereich LES bei der Anmeldung nicht angeben müssen, gäbe es keine belastbaren Zahlen mehr. Mittel werden daher pauschal nach dem Ruf des Einzugsgebietes verteilt.

Aber: Wir spüren durch den Eingang der UN BRK in die Gesetzgebung eine fundamentale Veränderung, die in Zahlen nicht zu fassen ist. Der Regelförderort ist die Regelschule! Dies führt zu einer deutlichen Entspannung bei der Schulplatzsuche und zu einem zumindest graduellen Abklingen des Bittstellergefühls, auch im Umgang mit den Schulbehörden der Region.

Berufsschulen:

In der StädteRegion gibt es bislang kein explizit inklusives Berufskolleg. In diesem Punkt wird von politischer Seite klar gemauert. Berufskollegs, die Schüler*innen mit Behinderung (auch zielfähig) aufnehmen würden, gibt es schon.

Inklusion in KiTas:

Zur Zeit gibt es in der Stadt Aachen 56 städtische KiTas, von denen 7 inklusiv arbeiten. Insgesamt gibt es 20 inklusive Gruppen.
Eine Art „konzeptioneller Inklusionsplan der Kitas“ ist in Arbeit.

Politik/Verwaltung:

In der StädteRegion wurde ein (beratender!) Inklusionsbeirat eingerichtet, der halbe-halbe mit Vertreter*innen aus Parteien und Betroffenenverbänden besetzt ist.
Es wurde zudem ein „Inklusionsplan“ für alle Bereiche des Lebens erarbeitet, der den Namen allerdings nicht verdient, da er mehr eine Liste unterschiedlich löblicher

Einzelaktionen ist. In diesem Zusammenhang sind entstanden oder in Entstehung begriffen:

- ein (dann doch nicht ganz) barrierefreier Wanderweg mit Leitsystem
- eine Koordinierungsstelle für Schulbegleiter, von der wiederum das Konzept systemischer Inklusionshelfer entwickelt wurde
- diverse Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, z.B. im Gesundheitssystem, in der Pflege, im ÖPNV,....
- ein neuer, barrierearmer Internetauftritt der StädteRegion

Arbeitswelt:

Nennenswerte inklusive Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt gibt es nicht.

Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Behinderten in Bielefeld

Kommune: städtische Inklusionsplanung ist seit 5 Jahren im Gang, aber ist sehr schwerfällig und ohne Zeitplanung. Diesen Januar kam der erste Zwischenbericht:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/isp/ink.html

KiTa: alle Kinder mit Behinderung sind in allgemeinen Kindertagesstätten, einzelne in Integrativen Schwerbehindertengruppen. Qualifizierte und unabhängige Beratung im Übergang zur Schule nicht gesichert.

Schule: große Baustelle: es erhalten zwar alle Kinder mit Behinderung, die es wollen auch in der Sekundarstufe I-Stufe, einen Platz im gemeinsamen Lernen, aber Kinder mit „schwereren Behinderungen“ (z.B. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, schwere Körperbehinderung) sucht man im Gemeinsamen Lernen (GL) vergeblich! Die einzelnen Handverlesenen, werden beispielsweise nach ein paar Jahren GL abgeschult in die Förderschule („im Sinne des Kindes“), oder gar einzeln mit dem Integrationshelfer in einem gesonderten Raum über längere Zeit „unterrichtet“(?). Es gibt viele Eltern, die sich GL wünschen, aber wegen der mangelnden Rahmenbedingungen dann doch die Förderschule für ihre Kinder wählen! Ein Beispiel, dass die Förderschulen wieder großen Zulauf haben: die Förderschule für KE bietet seit Jahrzehnten wieder einen Hauptschulabschluss an! (siehe Leserbrief im Anhang)- Zusätzlich ist der Lehrermangel ein weiterer Verhinderer der Inklusion.

Ein großes Problem ist die Qualität des GL. Bei den Konzepten gibt es himmelweite Unterschiede. Das Schulamt hat keine Handhabe zu intervenieren (z.B. obiges Beispiel mit Einzel- Aufbewahrung), wenn die Schule nicht von sich aus auf die Koordinatoren, bzw. Schulamt zugeht!

Berufsschule: 10 Jahre gab es eine integrative Lerngruppe an einem Berufskolleg (BK) in Bielefeld, diese wurde leider letztes Jahr geschlossen. Es gibt ein Förder- Berufskolleg in Bethel und eine private Berufsschule für benachteiligte Schüler. Aber gemeinsames Lernen im BK gibt es nicht mehr.

Übergang Schule Beruf: IFD(Integrationsfachdienst) ist aktiv (vor allem über STAR[Schule trifft Arbeitswelt= berufliche Orientierung für schwerbehinderte Schüler], aber nur auf Anforderung der Lehrer. Wenn diese meinen, dass diese Begleitung nicht sinnvoll ist, unterbleibt es! Nach wie vor fehlen passende Instrumente für die verzögerte Entwicklung von Jugendlichen mit Einschränkungen: BvB (Berufsvorbereitung, Maßnahme der Arbeitsagentur)bekommen manche nicht, weil keine Ausbildung angestrebt werden kann. UB (unterstützte Beschäftigung, ebenfalls Maßnahme der Arbeitsagentur)bekommen einige, aber sie sind mit ihrer Jugendlichkeit noch nicht auf Arbeitsmarkt eingestellt und sollen innerhalb von 8 Wochen allein in einem Praktikum bestehen und danach auf Dauer (keine Chance für Entwicklung in der Peer-Group, Funktionieren ist angesagt!?). Alternative: WfbM(+BBB) ausgelagert, das gibt es in Bielefeld.

Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Behinderten in Bielefeld

Arbeit: Situation völlig ungenügend. Durch Bethel und andere Diakonische Werke ist der Arbeitsmarkt insgesamt sehr angespannt, insbesondere für Menschen mit Behinderung. Es gibt hier immer mehr Arbeitslose als im Landesdurchschnitt.

Freizeit: entwickelt sich langsam, **zusammen mit OGS** (Offene Ganztagschule). Es gibt allmählich immer mehr Modelle und Anbieter, die sich Kinder mit besonderen Bedürfnissen öffnen und auch nach Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Teilweise wird auch die Landespauschale für Inklusion dazu verwendet. Sport: es gibt spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung, aber mir sind keine gemischten Angebote bekannt.

Barrierefreiheit: im öffentlichen Raum wird bei Neubauten und Sanierungen sehr auf die Rollstuhlgerechtigkeit geachtet, aber für die weiteren Behinderungsarten muss noch sehr vom städtischen Beirat für Behindertenfragen - den es seit 1995 von den Selbsthilfegruppen gibt - geachtet werden. Allerdings ist der Plan mit Hochbauhaltestellen noch etwas im Verzug.

Beratung: ganz neu ist der Zuschlag für EUTB, allerdings nicht mit den gewünschten Stellenanteilen. Deswegen ist der Start noch unsicher. Voraussichtlich ab April/Mai 2018.

Beteiligung der Eltern: unser Verein ist über zwei Mandate im gewählten städtischen Beirat für Behindertenfragen seit 1995 vertreten und darüber in verschiedenen kommunalen Ausschüssen: z.B. Schul- und Sport-Ausschuss und Jugendhilfeausschuss, aber ohne Stimmrecht, nur in beratender Funktion. Leider hat man die Arbeitsgruppe „schulische Inklusion“ gestrichen und in die gesamte Schulentwicklungsplanung eingegliedert, in der wir über diese Mandate vertreten sind. In der kommunalen Inklusionsplanung sind wir in einzelnen Arbeitsgruppen vertreten.

Stand März 2018

Anne Röder

Bielefelder Familien für Inklusion e.V.

<https://bielefelder-familien-fuer-inklusion.de>

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Umsetzung der Inklusion an Hürther Schulen

Datum:Sun, 25 Mar 2018 13:54:53 +0200

Von:Anneliese Quack <annelieseq@online.de>

An:i.gerber@gl-bonn.de

Hallo Ingrid,

ich hoffe ich bin noch rechtzeitig, mit meiner Mitteilung zur Umsetzung der Inklusion an Hürther Schulen. Ich bitte dich daher, dies in die Sammlung mit aufzunehmen und sodann weiterzu leiten. Donnerstag habe ich an einer Veranstaltung zur Umsetzung der Inklusion mit dem Schulen teilgenommen. Dort wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung vor allem am Personal scheitert. Es gebe zu wenig Sonderpädagogen für die Kinder mit Förderbedarf und vor allem werden diese Sonderpädagogen nach Weisung des Schulamtes Rhein-Erft auch als Vertretungslehrer eingesetzt für erkrankte Regelschullehrer, was dazu führt, dass dann die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gar keine sonderpädagogischen Stunden haben. Ebenso, wenn der Sonderpädagoge erkrankt, dann kommt keine Vertretung.

Auch Raumprobleme und Rückzugsmöglichkeiten fehlen für Förderkinder.

Von den Gymnasien wurde mitgeteilt, dass die Lehrerschaft im Hinblick auf Inklusion gespalten sei. Es gebe Lehrer, die sich weigern in der Inklusionsklasse zu lehren. Man habe sich deshalb für die Inklusionsklasse entschieden, um diese Problematiken mit den dem Inklusionsgedanken gegenüber negativ eingestellten Lehrern aus dem Weg zu gehen.

Zudem waren die Lehrer der Auffassung, dass auch die Flüchtlinge „inklusiv“ beschult werden müssen und dass dieses in die gleiche Diskussion gehöre, also ihnen einen Förderschwerpunkt verpassen.

Das Resümee ist daher nicht sehr erfreulich!

Liebe Grüße Anne

Rechtsanwältin Anneliese Quack

Fachanwältin für Verwaltungs- und Familienrecht

Rechtsanwälte Aussem Heigl & Quack

Lindenstraße 4

50354 Hürth/Köln

Telefon (0 22 33) 94 22 70

Telefax (0 22 33) 94 22 720

igll - Initiative gemeinsam leben & lernen e.V.

Für Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Sternstr.71 - 41460 Neuss • Tel. 02131-3690931 Fax 02131-3690932 • www.igll.de - info@igll.de

Kurzbericht: Zum Umsetzungsstand der UN-BRK in den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss

Vorbemerkung: der Kurzbericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen und Erfahrungen erstellt. Er erhebt nicht den Anspruch auf vollständige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Er gibt Erfahrungen, Eindrücke und Kenntnisstand von Mitarbeitenden einer Elterninitiative wieder, die sich seit über 20 Jahren im Rhein-Kreis Neuss für das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung engagiert.

Kommunale Aktionspläne: fehlen überwiegend

Rhein-Kreis Neuss (RKN): seit 2015 **Kreisentwicklungskonzept Inklusion**. Einbezug nach Artikel 4 (3) UN-BRK durch Workshopverfahren. Konzept enthält Sachstandsbeschreibungen und Zielvorstellungen für umfassende Bereiche des Lebens. Zieldefinitionen oft zu unverbindlich, keine Zeitfenster zur Zielerreichung geplant. Keine beteiligungsorientierte Steuerungsgruppe zur Evaluation. Konzept bedarf der Überarbeitung/Fortschreibung/Präzisierung.

In den 8 Kommunen im RKN: mit Ausnahme der Gemeinde Rommerskirchen keine Aktionspläne vorhanden. Anregungen durch igll e.V. (z.B. mit Hinweis auf Projekte und Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“ des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste UNI Siegen) blieben seitens der Kommunen ohne jede Resonanz.

Stadt Neuss: 2012 (auf Initiative von igll e.V. erster Anlauf zu einem (schulischen) Inklusionskonzept; Arbeit daran „versandete“ 2015 in Zusammenhang mit bevorstehender Kommunalwahl. Seit 2016 städtische Inklusionsbeauftragte (Stabsstelle beim Sozialdezernenten), die bis Ende 2018 ein städtisches Inklusionskonzept vorlegen soll. Einbezug der Betroffenen nach Art. 4 (3) UN-BRK bislang nicht gegeben. Städtische Inklusionsbeauftragte entwickelt für die Verwaltung einen Handlungsleitfaden „Leichte Sprache“.

Schule: Klarer Elternwille „Pro Inklusion“

Über 40 % der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besuchten im Schuljahr 2016/17 den GU (in 2009: 9,5%, in 2014: 32,9 %). Schülerzahlen an Förderschulen blieben seit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nahezu gleich (15.10.2014: 1.393, 15.10.2017: 1.357). Im Förderschwerpunkt „Lernen“ hatte es bereits 2011-2013 einen erheblichen Rückgang an Schülerzahlen gegeben, so dass es zur Zusammenlegung von Förderschulen kam. **Keine Förderschule ist auch nur annähernd in ihrem Bestand gefährdet.** Seit 2016 existiert im Schulamt ein **Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten**, dass Eltern zu Fragen der schulischen Inklusion berät. Eine unabhängige Beratungsmöglichkeit ist nur durch unsere Initiative gegeben. **Vorhandene Schulentwicklungspläne** sind häufig Fortschreibungen von Schülerstatistiken (Bestandsaufnahmen und Prognosen) und keine inhaltlich beschriebene inklusive Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW). **Mangelnde Transparenz über Verwendung der Landesmittel für Inklusion** an den allgemeinen Schulen (über 1 Million Euro jährlich). Inklusionsassistenz in der Offenen Ganztagschule wird vom Kreis nicht gewährt: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bleiben vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen, es sei denn, die Eltern zahlen die Inklusionsassistenz selber. In der Stadt Neuss seit Schuljahr 2017/2018 erstmals Förderprogramm „Ganztag inklusiv“. OGS-Träger müssen Förderung jährlich neu beantragen und begründen.

Jugend: UN-BRK in Kinder- und Jugendhilfeplänen ungenügend berücksichtigt

Kinder- und Jugendhilfepläne der Kommunen berücksichtigen die Inklusion oft nur untergeordnet (z.B. Vergünstigungen bei Freizeitmaßnahmen). Im Kreisjugendförderplan und im Kinder- und Jugendhilfeplan der Stadt Neuss ist die Inklusion als ein Grundsatz zur Gestaltung und Förderung der Jugendarbeit an zentraler Stelle genannt. Freie Träger entwickelten in der Stadt Neuss in einem von der Aktion Mensch geförderten 3-Jahres-Pilotprojekt (in Kooperation mit igll e.V.) inklusive Jugendfreizeitarbeit. Transfer auf andere Jugendfreizeiteinrichtungen durch Fachtage Inklusion geplant. Stadt Neuss sicherte Anschlussfinanzierung im Rahmen einer dreijährigen Projektförderung für inklusive Jugendarbeit.

Berufliche Bildung und Beruf: Vernetzungsstruktur geschaffen, unzureichende Angebote

Runder Tisch „Übergang Schule – Beruf“ vernetzt relevante Institutionen, hat Flyer „Wege ins Arbeitsleben“ für SchülerInnen mit Handicap erarbeitet. Nur an einem Berufskolleg Klasse zur inklusiven Berufsvorbereitung. Schulentwicklungsplan des Kreises als Träger der Berufsschulen ist nicht inklusiv ausgerichtet. Keine Kooperation zwischen Werkstätten und Berufskollegs zur beruflichen Bildung in der Berufsbildungsphase der Werkstattbeschäftigten. Individuelles Jobcoaching am Arbeitsplatz während der Schulpraktika (Langzeitpraktika) ist oft nicht im erforderlichen Umfang gegeben, um tragfähige berufliche Perspektiven außerhalb der Werkstätten zu eröffnen.

Es gibt mehrere inklusiv ausgerichtete Betriebe (z.B. SCHNITT-GUT GmbH – Gartenservice und Landschaftsbau Neuss, Kunstcafé EinBlick Kaarst und Feinkost-Manufaktur PAULkocht!, Kaarst).

Für betriebsintegrierte Berufsbildungsplätze und Arbeitsplätze berechnen die Werkstätten den inklusiven Betrieben monatliche Beträge im dreistelligen Bereich, obwohl die Werkstätten durch Arbeitsagentur oder LVR bereits Finanzierung erhalten und obwohl die berufliche Qualifikation und die Begleitung der Menschen mit Behinderung wesentlich durch die inklusiven Betriebe geleistet wird.

ohne dass ihnen diese Leistung vergütet wird. Die zusätzliche Kostenbelastung der inklusiven Betriebe behindert den Ausbau betriebsintegrierter Berufsbildungsplätze und Arbeitsplätze.

Kultur und Freizeit: erste Ansätze, vieles noch zu entwickeln

RKN führte unter Einbezug von Menschen mit Behinderung Begehung des Kreismuseums Zons durch; Dokumentation des Änderungs- und Verbesserungsbedarfs unter der Zielvorstellung „das inklusive Museum“. Rhein-Kreis Neuss erstellte ein Infoheft „Kultur im Rhein-Kreis Neuss“ in leichter Sprache.

Stadtbibliothek Neuss und Musikschule Neuss wollen sich künftig inklusiv ausrichten. In den Kommunen besteht noch erheblicher Entwicklungsbedarf (z.B. Theater, Museen, Volkshochschulen).

Sport: viele Aktivitäten - Netzwerk Inklusion durch Sport

Im Rhein-Kreis Neuss entstanden in den vergangenen Jahren vielfältige Initiativen zur Inklusion durch Sport. 15 Vereine haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss koordiniert die Aktivitäten der Sportvereine in Richtung der Betroffenen und vernetzt die Vereine mit Förderschulen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Wohnheimen und Werkstätten für Behinderte.

Barrierefreiheit: zwei Runde Tische

Runde Tische für Barrierefreiheit in Neuss und Meerbusch weisen auf lokalen Handlungsbedarf zur Barrierefreiheit hin (Schwerpunkte ÖPNV, Blindenleitsysteme, Verwendung der leichten Sprache), begehen und beraten Einrichtungen und verleihen bei Vorliegen der Voraussetzungen das Signet „Barrierefrei“. Rhein-Kreis und Stadt Neuss entwickeln zunehmend Informationsangebote in leichter Sprache.

Partizipation der Betroffenen nach UN-BRK: noch ungenügend

Die nach Artikel 4 Absatz 3 geforderte aktive Beteiligung der Betroffenen („Nicht ohne uns über uns“) ist noch nicht selbstverständlich, muss von Initiativen oft selbst eingefordert werden.

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sind in den Kommunen Beauftragte nach § 27a Gemeindeordnung NRW bestellt. Es ist zu prüfen, ob diese Vertretungsform nicht durch Inklusionsbeiräte ergänzt werden muss, um den Partizipationsrechten nach der UN-BRK zu entsprechen.

April 2018

Hermann-Josef Wienken

Initiative gemeinsam leben & lernen e.V. Neuss

